# Vermischte Nachrichten
von
# Reichs-
# Ritterschafftlichen
# Sachen.

## Erstes Stück.

Nürnberg,
bey Gabriel Nicolaus Raspe
1772.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Vorrede.

Ich bin von einem mir sehr verehrungswürdigen Ort zu verschiedenen malen auf die freundschaftlichste Weise ersuchet worden, eine solche Sammlung, als nun hier erscheinet, zu unternehmen, oder doch zu veranstalten. Ob ich nun gleich verschiedene Ursachen gehabt hätte, es mir zu verbitten; so habe ich mich doch endlich darzu entschlossen, nachdem ich an einem sich dermalen allhier aufhaltenden rechtschaffenen jungen Rechtsgelehrten, Herrn Secretario Johann Mader, (dessen seel. Herr Vater und Oncle in Reichsritterschaftlichen Diensten gestanden, und der Sich selber auch auf die Kenntniß derer Reichsritterschaftlichen Angelegenheiten mit besonderem Fleiß appliciret,) einen Mann gefunden habe, den ich nicht nur gleich jetzo als einen Gehülfen in dieser Arbeit gebrauchen, sondern ihm auch, vor oder nach meinem Tode, die Fortsetzung derselbigen ganz überlassen kann.

Die Absicht dieser Sammlung ist, daß man da beysammen antreffen möge, 1.) was sich von Zeit zu Zeit

in Reichsritterschafftlichen Angelegenheiten neues zuträget, und dem Publico communicabel ist; 2.) daß sie gleichsam zu einem Magazin diene, darinn a) allerley zwar bereits gedruckte, aber nur in raren Schriften, oder kostbaren Werken, enthaltene Abhandlungen, Nachrichten, u. s. w. b) sodann bißher noch ungedruckte Urkunden, Aufsätze und Abhandlungen, welche verdienen, aufbehalten und bekannt gemacht zu werden, zu finden seyen.

Um aber noch näher anzuzeigen, worinn der Inhalt dieser Sammlung bestehen werde; so wird man hier antreffen:

1. Urkunden, das ist, neue, oder auch alte, aber noch ungedrukte oder rare Kais. Privilegien, Verträge zwischen Reichsständen und Reichsritterschaftlichen Cantons, Reichsständische Edicten wegen der Reichsritterschafftlichen Zollfreyheit, u. s. w.

2. Neue Reichsritterschafftliche Ordnungen, Statuten, Generalien, u. s. w. nach Beschaffenheit, ganz, oder Auszugsweis.

3. Neue, oder ungedruckte, oder rare Erkenntniße der beeden höchsten Reichs-Gerichte, in Sachen, welche entweder ganze Reichsritterschaftliche Creise oder Cantons oder auch nur einzelne Reichsritterschaftliche Mitgliedere betreffen, die aber einen Einfluß in die ganze Reichsritterschaftliche Verfaßung haben. Desgleichen bey diesen Reichsgerichten abgelegte Relationen, Vota, u. d. so hievon zu haben sind, und unbedenklich bekannt gemacht

macht werden können, oder in ganzen Werken schon gedruckt worden.

4. Eine Anzeige neuer, oder sonst rarer und unbekannter Staatsstreitschriften oder Deductionen in Reichs-Ritterschafftlichen Sachen, für oder wider dieselbe; desgleichen Auszüge daraus; oder wann sie kurz und von Wichtigkeit sind, nach ihrem ganzen Innhalt.

5. Eine hinlängliche Nachricht von neu herauskommenden andern Büchern, Schriften, academischen oder andern Abhandlungen, u. s. w. in Reichsritterschaftlichen Angelegenheiten und Sachen. Nach und nach wird man auch die älteren mitnehmen; um endlich eine vollständige so genannte Bibliotheck von allen Schriften, so die Reichsritterschaft betreffen, allhier beysammen zu finden.

6. Das jetztmalige Personale der Reichsritterschaftlichen Creise, Cantons und Bezirke, oder deren Hauptleute, Directores, Ritterräthe, ꝛc. und Officianten ꝛc. nebst denen sich von Zeit zu Zeit darinnen zutragenden Veränderungen.

7. Verzeichniße der Familien, welche dermalen der Reichsritterschafft einverleibt sind; wie auch der bloßen Inhabere Reichsritterschaftlicher Güter; ingleichen der neuen vorgehenden Immatriculationen, u. d. wann ein- oder anderer löbl. Canton gut findet und beliebt, damit an Handen zu gehen.

8. Verzeichniße der, der Reichsrittermatricul ganz, oder zum Theil, einverleibten Güter u. s. w. unter allererst gemeldter Bedingniß.

9. Ein Reichsritterschaftliches Urkundenregister, oder chronologisches Verzeichniß aller im Druck, an denen angezeigten Orten, vorhandenen Urkunden, so ganze Reichsritterschaftliche Creise oder Cantons betreffen, oder sonsten von Beträchtlichkeit sind.

10. Zuverläßige und probhaltende Aufsätze von Rs. Ritterschaftlichen Familien; wie auch Verbeßerungen und Zusätze zu denen anderwärts davon befindlichen Nachrichten.

11. Ahnenproben Reichsritterschafftlicher Mitglieder, wie solche bey Erz- und Hochstifftern, auch Ritterorden, producirt, beschworen und angenommen worden.

12. Ueberhaupt alles und jedes, was mit Reichs-Ritterschaftlichen Sachen einen Zusammenhang hat, ein Licht darinn ertheilet, einen Rechtspuncten ausführet, u. s. w. anbey auf allen Seiten ohnanstößig, bescheiden geschrieben, und des Drucks würdig ist.

13. Den Schluß werden machen gelehrte Neuigkeiten von Reichsritterschafftlichen Sachen; wann dergleichen vorhanden sind.

Man wird auch fremde Beyträge (mit oder ohne Namen,) gerne annehmen; nur aber selbige mit dem Zeichen *) von der eigenen Arbeit unterscheiden, und mit dem Vorbehalt, die, so mit Grund anstößig seyn könnten, zurück zu senden, oder zu mäßigen, auch mit denen von unbenahmten Personen eingesandten Stüken nach Gutfinden verfahren zu dörfen.

Uebri-

Uebrigens zweifelt man nicht an gütiger Unterstüzung der sämtlichen löbl. Ritterkreise und Cantons, durch würkliche Mittheilung solcher Stücke, so sich in diese Sammlung schicken; welche entweder an mich, oder an obgedachten Herrn Secretarium Mader allhier, oder an den Herrn Verleger, (doch nicht durch die Brief-Post, und mit möglichster Verschonung der Kosten,) übersandt werden können.

Zehen Bogen werden ein Stück, und Sechs solcher Stücke einen Band geben, der mit einem Register versehen werden wird. Wie langsam oder schnell aber die Stücke aufeinander folgen werden, wird von dem Abgang dieser Sammlung abhangen. Stuttgard, den 21. Julii., 1772.

Johann Jacob Moser,
Königlich-Dänischer Etats-Rath.

# Innhalt dieses ersten Stücks.

I. Dermalige Vorstehere und Officianten der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft sämtlicher Craise und Cantons. S. 1.

II. Vergleich zwischen dem Herzoglichen Hause Würtemberg, sodann der Reichs-Ritterschafft in Schwaben, der beeden Cantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher, von 1769. 30. Oct. nebst einem Neben-Receß von 1770. 18. Jan. und der Kaiserlichen Confirmation von 1770. 1. Mart. S. 31.

III. Nachricht von neuen und alten Schriften, welche die Reichs-Ritterschafft betreffen. S. 46.

IV. Beytrag zu einer Nachricht von dem Streit, wegen des bey den Erz-Stifft-Maynzischen Dom-Präbenden erforderlichen Reichs-Ritterschafftlichen Adels. S. 83.

V. Nachricht von denen nun beygelegten Streitigkeiten zwischen Pfalz und Baden einer- so dann der Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschafft und denen Freyherren von Sickingen anderer Seits, wegen der Herrschafft Ebernburg. - S. 98.

VI. Gelehrte Neuigkeiten von Reichs-Ritterschafftlichen Sachen. S. 151.

I. Der-

# I.

# Dermalige Vorstehere und Officianten der ohnmittelbaren Freyen Reichs-Ritterschaft sämtlichen Kreise und Cantons.

## A. Schwaben.

### I. Ausschreibender Canton Donau.

#### Director.

Johann Christoph, Freyherr von Freyberg und Eisenberg, Herr der Herrschafften Hirbel, Offingen, Haldenwang, Wäschenbayern, und Knöringen ꝛc. Kaiserl. Rath, wohnt zu Haldenwang bey Günzburg an der Donau.

#### Ritter-Räthe und Ausschüße.

I. Marquard, Freyherr von und zu Hornstein, Göffingen, Bingen, Burttenbach und Staufen ꝛc. Kaiserlicher Rath und Fürstlich-Augspurgischer Geheimder Rath, wohnt zu Göffingen bey Riedlingen.

II. Franz Joseph, Freyherr von Freyberg, auf Justingen, Herr zu Oepfingen, Griesingen, Niederhofen ꝛc. Kaiserl. Rath und Fürstlich Kemptischer Geheimder Rath, wohnt zu Oepfingen ober Ulm.

III. Johann Marquard Eustach, Freyherr von Westernach, Herr zu Cronburg, Illerbayern, Kaiserlicher Rath, auch des Hochstifts Augspurg Erbmarschall, wohnt zu Cronenburg bey Memmingen.

IV. Vacat.

Syndicus: Johann Gotthard de Tausean, I. V. D. Com. Caes. Pal. Churbayerischer Hofrath und der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben aller V. Cantons gemeinschafftlicher auch Donauischer Rath und Syndicus.

Consulenten: 1.) Joseph Fidel. Matthäus Gronmayer, I. V. D. 2.) Ferdinand Franz Gaßer, I. V. L.

Secretarii und Caßier: 1.) Joseph Anton Kraft von Delmensingen, Donauischer Caßier. 2.) Ignaz Jacob Ostler, I. V. C.

Canzellisten: 1.) Johann Bapt. Ruef. 2.) Joseph Freudenreich. Wohnen sämtlich zu Ehingen an der Donau.

## II. Canton Hegau, Algäu und am Bodensee.

### Director.

Johann Joseph, Freyherr von Bodmann, Herr zu Möckhingen, Güttingen, Lüggeringen, Freudenthal und Wiechs, Kaiserlicher Rath.

### Erster Directorial-Ausschuß.

Johann Mar. Carl Joseph Reichlin, Freyherr von Meldegg, Herr zu Amtzell und Nieder-Gundelfingen, Kaiserl. Rath, Fürstlich Kemptischer geheimder Rath und Obriststallmeister.

Ritter-

## Ritter-Räthe und Ausschuß.

I. Johann Franz, Freyherr von Ulm, Herr zu Langen-Rhein und Stöckhen, Kaiserl. Rath.

II. Johann Philipp, Freyherr von und zu Razenried, Kaiserl. Rath, Fürstlich Costanzischer geheimder Rath und Obervoigt in der Reichenau.

III. Leopold Thadee, Freyherr von Hornstein, Herr zu Weitterdingen, auf drey Hochenstöflen, Homboll, Biettingen, Pfaffwiesen und Bolgheim, Kaiserl. Rath.

IV. Johann Bapt. Ignaz Ebinger, Freyherr von der Burg, Herr zu Steißlingen, Schlatt und Volschhausen ꝛc. Kais. Rath, des Bezirks Högau Ritter-Rath und Ausschuß.

V. Niclas Ludwig August, Freyherr von Enzberg, Herr zu Mühlheim und Bronnen ꝛc. Kais. Rath, des Bezirks Högau Ritter-Rath und Ausschuß.

VI. Vacat.

Syndicus: Johann Valentin Hiller, I. V. L. des Cantons Högau, Algäu und am Bodensee gemeinschafftlicher Rath und Syndicus, wohnt zu Radolphszell im Ritterhaus.

Consulenten: I. Johann Christ. Ignaz Beringer, ICtus, Comes Pal. Pontif. des Bezirks Algäu und am Bodensee Consulent, wohnt zu Wangen. II. Jos. Ant. Aloysius, Edler von Speth, I. V. L. des Bezirks Högau Consulent. III. Franz Lebetgern, I. V. L. des Bezirks Högau Consulent und Caßirer, wohnen zu Radolphszell.

Caßirer: Jos. Ignaz Frost, des Bezirks Algäu und am Bodensee Caßirer, wohnt zu Wangen.

Cancellisten: (3.) Marqu. Georg Bayer. Cleoph. Moz. Johann Anton Königsperger, wohnen zu Radolphszell.

## III. Canton am Neckar, Schwarzwald und Ortenau.

### Ritter-Hauptmann.

Johann Dietrich, Freyherr von Gemmingen, Herr zu Steineck, Tiefenbronn, Neuhausen, Hamberg, Hohenwarth und Schöllbronn, Kaiserlicher Rath, Fürstlich Baden-Badischer Geheimer Rath und des Baden-Durlachischen Ordens de la fidelité Ritter, wohnt zu Steineck.

### Ritter-Räthe und Ausschuß des Cantons Neckar und Schwarzwald.

I. Phil. Christoph, Freyherr Leutrum von Ertingen, Herr zu Würm, Haydach, Liebeneck und Nippenburg, Kaiserl. Rath, Fürstlich Baden-Durlachischer Geheimer Rath und der regierenden Frau Marggräfin Oberhofmeister, auch Ritter des Ordens de la fidelité, wohnt zu Carlsruhe.

II. Ludwig Georg, Freyherr von Freyberg, Herr zu Wellendingen, Hopferau und Wohrendorf rc. Kaiserl. Rath, Fürstlich Schwarzenbergischer Geheimer Rath und des Kaiserlichen freyen Hofgerichts zu Rothweil Statthalter, wohnt zu Wellendingen.

III. Eberhard, Freyherr von Kniestedt, auf Kniestedt, Schaubeck, Kleinbottwar, Heutingsheim und Riebgarten,

garten, Kais. Rath, Herzoglich Würtembergischer geheimder Rath, wohnt zu Heutingsheim.

IV. Joh. Jos. Freyherr Raßler von Gamerschwang, Herr zu Weytenburg, Börstingen, Sulzau, Obereau, Bittelbronn und Domeneck, Kaiserlicher Rath, wohnt zu Weytenburg ob Rothenburg am Neckar.

## Ritterschaftliche Neckar-Schwarzwaldische Canzley zu Tübingen wohnhaft.

I. Consulent: Gottfried Dionysius Neuheuser, I.V.D.

II. Eberhard Christian Schwalb.

Secretar. und Archivarius: Christian David Schickardt.

Steuer-Revisions-Commissar: Johann Jacob Schmidt.

Steuer-Einnehmer: I. Ludwig Christoph Reyscher, Amtmann zu Unter-Rixingen. II. Peter Jacob Schertlin, Burgermeister bey der Stadt Horb.

## Ortenauischen Bezirks-Directorium.

### Präsidirender Directorial-Rath.

Franz Ludwig Freyherr Waldner von Freundstein, Herr zu Schmieheim, Almannsweyer, Schweighausen, Beerweiler, Berolzweiler und Sierenz, Kaiserl. Rath, Königlich Französischer Obrist der Cav. und Inf. des Milit. Merit. auch des Johanniter Ordens Ritter design. Commenth. zu Wittersheim, wohnt zu Straßburg.

### Ritter-Räthe und Ausschüße.

I. Jacob Andreas Franz Egon, Freyherr von Gayl, Herr

Herr zu Altorf, Mühlhausen, Staffelfelden, Kais. Rath und Bischöflich-Straßburgischer Adelicher Hofrath, wohnt zu Straßburg.

II. Christian Ludwig, Freyherr Wurmser von Vendenheim, Herr zu Mißenheim, Vendenheim ꝛc. Kais. Rath, des Französischen Milit. Merit. Ordens, commandirender General-Lieutenant der Königlichen Armeen, Inspector der teutschen Fuß-Völker und Obrist des Elsaßischen Inf. Regiments, wohnt zu Straßburg.

III. Franz Carl, Freyherr Bock von Bläßheim, Gerstheim, Obenheim und Legelsau ꝛc. Herzogl. Würtembergischer Ober-Hofmarschall und Command. des grossen Würtembergischen Jagd-Ordens, auch E. löbl. freyen unmittelbaren Ritterschaft im Untern-Elsaß Zugeordneter, wohnt zu Ludwigsburg.

IV. Johann Conrad, Freyherr von Schauenburg, Herr zu Gaisbach, Sulzbach. ꝛc. des St. Mich. Ordens Command. und St. Ludwig Ordens Ritter, Obrist der Cav. auch E. löbl. freyen unmittelbaren Ritterschaft im Untern-Elsaß Rath und Ausschuß, wohnt zu Straßburg.

Vice-Ausschüße und Zugeordnete.

V. Siegfried Anton, Freyherr von Bernhold zu Eschau, Herr zu Westhausen, Calenburg und Rödern, des Milit. Merit. und rothen Löwen-Ordens Ritter, Obrist der Inf. auch E. löbl. frey-ohnmittelbaren Ritterschaft im Untern-Elsaß zugeordneter, wohnt zu Straßburg.

VI. Leopold, Freyherr von Neuenstein zu Rodeck, Herr zu Rodeck ꝛc. des St. Ludwig Ordens Ritter, und E. löbl.

E. löbl. Stadt Straßburg Städtmeister, wohnt zu Straßburg.

Nota: Das Directorium datirt sich von Schmieheim in der Orttenau.

Canzley in dem Hornwerk Kehl expedirend.

Syndicus: Theobald Friedrich Schoell, I. V. L. Com. Pal. Caes. Fürstl. Johannitermeist. würklicher geheimer Rath, wohnt zu Straßburg.

Consulent: Christian Friedrich Sahler, wohnt zu Offenburg.

Referendarius in causis priuatorum: Johann Ignaz Pin, I. V. L.

Secretar. Caßirer- und Marsch-Commissar: Franz Joseph Stoll, Not. Caes. Publ. wohnt zu Offenburg.

Canzellisten: Notar. Tieß. Georg Matthias Wolhat.

Advocati und Procuratores,
die bey der Ritterschaftl. Canzley aufgenommen sind. (7.)

Johann Caspar Holzapfel, L. Amtmann zu Nonnenweyr und Ruest. Johann Ludwig d'Autel, L. und Amtmann zu Schmieheim und Altorf. Friedrich Ferber, L. Phil. Ludwig Rang, L. Johann Heinrich Meinel, L. Daniel Ferdinand Funk, wohnen sämtlich zu Straßburg.

Physicus: Phil. Jacob Walther, Med. L. wohnt zu Lahr.

## IV. Canton am Kocher.

### Ritter-Hauptmann.

Constantin, Freyherr von Welden, von Hochaltingen, Herr auf Groß-Laupheim, Achstetten und Groß-Eißlingen, Kais. Rath, Churbayerischer, auch Fürstlich-Bamberg- und Würzburgischer Geheimder Rath und Oberstallmeister, auch Oberamtmann zu Rimpar und Proselzheim, des St. Mich. Ordens Gr. Cr. wohnt zu Würzburg.

### Ritter-Räthe und Ausschüße.

I. Joseph Anselm, Freyherr Adelmann von und zu Adelmannsfelden, Herr auf Hohenstadt, Schechingen und Leinweiler, Kais. auch K. K. würklicher Cammerherr und resp. Rath, des St. Mich. Ordens Command. und Gr. Cr. Fürstl. Regenspurg- und Ellwangischer geheimder Rath, des dasigen Stifts Erbmarschall und Oberamtmann zu Heuchlingen, wohnt zu Ellwangen.

II. Franz Georg, Freyherr von Sturmfeder, Herr auf Oppenweiler, Groß-Aspach, Schozach, Vörstädt, Steinbach ꝛc. ꝛc. Ganerb zu Bechtolsheim, gen. Erbsäß Lerch von und zu Dürmstein ꝛc. ꝛc. Kais. Rath, Churpfälzischer Cammerherr, und Obrist-Silber-Cämmerling, Oberamtmann zu Mosbach, des Churpfälzischen Löwen Ordens Ritter, wohnt zu Mannheim.

III. Phil. Friedrich Adam, Freyherr von Racknitz, Herr auf St. Ulrich, Obermarburg, Künberg, Berneck, Haunsheim, Heinsheim und Zimmerhof ꝛc. Kais. Rath, Herzoglich Würtembergischer geheimder Rath, wohnt zu Heinsheim.

IV. Frie-

IV. Friedrich Carl von Wöllwarth, Herr auf Lauterburg, Hohenroden und Eßingen, Kais. Rath, Herz. Würtembergl. Cammerherr, General Major und Commandeur des Würtemb. St. Carl. Milit. Ordens, wohnt zu Eßingen.

Consulentien: I. Christian Ehrenfried Kloz. II. Johann Conrad Hallwachs, I. V. L.

Secretarii, Caßirer und Registratores: (4.) Jac. Friedrich Zink, wohnt zu Bechingen an der Brenz. Joh. Jacob Baumann, Secret. und Caßier, Freyherrl. von Holzischer Amts Vogt zu Alfdorf. Fried. August Huch, wohnt zu Eßlingen. Friedrich Heinrich Wagner, Caßier, Freyherrl. von Weldischer Amtsvoigt zu Groß-Eißlingen.

Canzellist: Johann Georg Stüber, wohnt zu Eßlingen.

## V. Canton im Creichgau.

### Director.

Philipp Freyherr von Gemmingen, Herr zu Guttenberg, Bonnfeld, Hüfenhard, Mühlbach, Wollenberg, Kälbertshausen, Niedersteinach, Altenberg und Thalheim, Kaiserl. Rath, wohnt zu Guttenberg am Neckar.

### Ritter-Räthe.

I. Carl Christoph, Freyherr von Helmstätt, Herr zu Bischofsheim, Berwangen, Haßelbach, Flinspach, Oberbüchel, und Helmhof. rc. Kaiserl. Rath, wohnt zu Bischoffsheim.

II. Georg Wilhelm, Freyherr von Massenbach, Herr zu Massenbach, Kais. Rath, wohnt zu Massenbach.

III. Carl Wilhelm Albrecht, Freyherr Goeler von Ravenspurg, Herr zu Sulzfeld, Ravenspurg, Kieselbronn, Kais. Rath, wohnt zu Sulzfeld.

IV. Vacat.

### Orts-Canzlei.

Consulenten: Johann Dietrich Lang. Johann Georg Uhl. Archivar. Johann Christoph Heinrich Zeller, L. Caßiers: Johann Jacob Krieg; wohnen sämtlich zu Heilbronn. Registrator: Eberhard Conr. Ecker, wohnt zu Guttenberg. Rechnungs-Commissarii: Johann David Rosa, Johann Georg Vogelgsang, Adjunct. und Not. Caes. Publ. Canzellist: David Balthasar Lammeranz, wohnen zu Heilbronn. Johann Jacob Breuer, wohnt zu Guttenberg.

---

## B. Franken.

### I. Canton an der Baunach,

bei welchem dermalen das Fränkische Special- und General-Directorium von allen dreyen Ritter-Creisen stehet.

### Ritter-Hauptmann.

Johann Friedrich, Freyherr von Rothenhan, Herr auf Rentweinsdorf, Sendelbach und Herreth rc. des Kais. hohen Domstifts in Bamberg Erb-Unter-Cämmerer, Kaiserl. Rath, Churmaynzischer geheimder Rath und Cammerherr, wohnt zu Rentweinsdorf.

## Ritter=Räthe.

I. Lothar. Franz, Freyherr von Guttenberg, Herr auf Kirchlauter, Klein=Bardorf ꝛc. Kaiserl. Rath, Fürstlich Bambergischer geheimder Rath und Ober=Amtmann zu Vorchheim, wohnt zu Vorchheim.

II. Johann Phil. Friedrich von Hutten, Erb=Herr auf Frankenberg, Birkenfeld, Waschenfeld, Ermershausen und Ippesheim ꝛc. Kaiserl. Rath, Fürstlich Brandenburg=Onolzbachischer geheimder Rath, wohnt zu Birkenfeld.

III. Carl Johann Alexander von Rothenhan, Herr zu Merzbach ꝛc. Kaiserl. Rath, Fürstlich Bambergischer geheimder Rath, Oberhofmeister und Oberamtmann zu Hochstädt, wohnt zu Bamberg.

IV. Carl von Rothenhan, Herr auf Eyrichshofen, Edelsbach, Fischbach ꝛc. Kaiserl. Rath, Fürstlich Sachsen Coburg=Saalfeldischer geheimder Rath und Oberstallmeister, wohnt zu Eyrichshofen.

V. Friedrich Carl von Lichtenstein, Herr auf Lahm, Heiligersdorf, Wiesen, Geyersburg, Lichtenstein. ꝛc. Kaiserl. Rath und Fürstlich Sachsen=Gothaischer würklicher geheimder Rath und erster Minister, wie auch Oberaufseher des Creis=Amts Eysenberg, wohnt zu Gotha.

Consulenten: Gottfr. Phil. Höflich, Fürstl. Sachsen=Gothaischer Hofrath. Johann Gottfr. Andreas Fabricius, Churmaynzisch= und Fürstlich Sachsen=Gothaischer Hofrath, wohnen zu Rentweinsdorf.

Syndicus und Caßirer: Joh. Phil. Sondermann, wohnt zu Rügheim.

Secre-

Secretarius: Johann Christian Bechmann.

Registrator: Georg Sebastian Walther, wohnen zu Rentweinsdorf.

## II. Canton am Ottenwalde.

### Ritter-Hauptmann.

Mainhard Friedrich Franz, Freyherr Rüdt von Collenberg, Herr zu Bödigheim, Senfeld, Hausen, Eibigheim, Eberstadt, Sindolsheim, Waldstetten, Hainstadt, Königheim, ꝛc. K. K. würklicher Cämmerer und bevollmächtigter Minister, wohnt zu Kochendorf ohnweit Heilbronn.

### Ritter-Räthe.

Sämtl. Sr. Röm. Kais. Maj. würkliche Räthe.

I. Hanns Weiprecht, Freyherr von Gemmingen, Herr auf Hornberg, Crumbach, Michelfeld. ꝛc. Königl. Großbritannisch- und Churfürstlich-Hannöverischer geheimer Rath, wohnt zu Darmstadt.

II. Eberhard Friedrich Wilhelm, Freyherr von Ellrichshausen, Herr auf Assumstadt, Züttlingen, Jägstheim, Schofloch ꝛc. wohnt zu Crailsheim.

III. Friedrich, Freyherr von Weyler, Herr auf Weyler, Eichelberg, Mayenfels und Lichtenberg, wohnt zu Weyler ohnweit Heilbronn.

IV. Eberhard, Freyherr von Stetten, auf Kocherstetten, Maußdorf, Laßbach. ꝛc. des Baden-Durlachischen Ordens de la Fidelite Ritter, Cammerherr, Oberster und Oberschenck, wohnt zu Carlsruhe.

Beide

## Beide Ausschüße.

I. Johann Carl, Freyherr von Berlichingen auf Illesheim, Korb und Hagenbach ꝛc. wohnt zu Illesheim bey Windsheim.

II. Carl Friedrich Franz, Freyherr von Eyb, auf Dörzbach, wohnt zu Dörzbach zwischen Mergentheim und Cünzelsau.

Canzley sämtlich zu Kochendorf ohnweit Heilbronn wohnhafft.

Consulent: Johann David Backhauß I. V. D.

Syndici: I. Georg David Jäger, Herz. Pfalz-Zweybrückischer Hofrath.

II. Georg Friedrich Jäger, I. V. D. Fürstl. Heßen-Darmstädtischer Hofrath.

Secretar. und Bibliothecarius: Johann Sam. Bezold.

Archivarius: Ernst Ludwig Müller, I. V. D.

Registrator und Commissarius: Carl Eberhard Sommer.

Caßier: Johann Heinrich Baumann.

## III. Canton Gebürg.

### Ritter-Hauptmann.

Carl Anton, Freyherr von Pöllniz, Herr auf Hundshaupten, Aschbach, Hayde, Hahn und Wüstenbuch. ꝛc. Kaiserl. Rath, Churtrierisch- und Fürstlich Bambergischer geheimder Rath, des Reichs unmittelbar freyer Ritterschaft

terschaft Landes zu Franken, beyder hochlöbl. Orte, Gebürg und am Steigerwald erbetener Ritter-Hauptmann und Rath, wohnt zu Bamberg.

## Ritter-Räthe.

I. Carl Dietrich, Freyherr von Künsberg, Herr auf Nagel, Tüschniz und Schernau, Kaiserl. Rath, Churmaynzisch- auch Fürstlich Bambergischer geheimder Rath, Ober-Stallmeister und Oberamtmann zu Weißmayn, St. Mich. Ordens Ritter, wohnt zu Bamberg.

II. Phil. Heinrich Ant. Maria, Freyherr von Aufsees, Herr zu Freyenfels, Weyher, Neidenstein, Keynach, Stechendorf, Truppach, Obernsees und Mengersdorf, rc. Kaiserl. Rath, Churcölnisch- auch Fürstlich-Bambergischer geheimder Rath, Land-Richter und Oberamtmann zu Stufenberg, St. Mich. Ordens Commandeur und Gr. Cr. des R. A. Ordens Ritter, wohnt zu Bamberg.

III. Johann Adam Rudolph Carl von Geuder, Erbgerichts- und Lehens-Herr zu Heroldsberg, Herr auf Stein und Untersdorf, rc. Kaiserlicher Rath, Cron-Hüter und Verwahrer der Reichs-Kleinodien, bey des Heil. R. Reichs freyen Stadt Nürnberg, des ält. geheimen Raths, wohnt zu Nürnberg.

IV. Wolf Heinrich von Künsberg, Herr auf Danndorf, Hayn, Tüschniz, rc. Kaiserl. Rath, rc. wohnt zu Danndorf.

V. Veit Carl von Redwitz, Herr auf Schmölz, Theisenort, Redwiz und Küps, Kaiserl. Rath, Fürstl. Fuldaischer Cammerherr und Hofrath, wohnt zu Schmölz.

VI. Frie-

VI. Friedrich Carl Ludwig Ernst, Freyherr von Künsberg, Herr auf Thurnau, Ermreuth, Kais. Rath, Herzogl. Würtembergischer geheimer Rath und Oberhofmeister, Fürstlich Brandenburg-Onolzbach-Bayreuthischer Cammerherr und des R. A. Ordens Ritter, wohnt zu Bayreuth.

## Ausschüsse.

I. Wilhelm Ludwig von Brandt, Herr auf Adlitz und Bühl, rc. Fürstlich Brandenburg-Onolzbach-Bayreuthischer Cammerherr und geheimder Regierungs-Rath auch des Röm. Adler Ordens Ritter, wohnt zu Adliz.

II. Franz Wilhelm Freyherr von Guttenberg, Herr auf Breitenreuth, Hummendorf und Streichenreuth, Fürstlich Würzburgischer Hof-Rath und Oberamtmann zu Hofingen und Lauringen, wohnt zu Hofingen.

III. Christoph Heinrich von Reitzenstein, Herr auf Fischbach, Hartungs, Leopoldsgrün, Lipphards und Eplaß, rc. Fürstlich Nassau-Saarbrückischer Major, wohnt zu Fischbach.

## Orts-Gebürgische Canzley.

Consulenten: (2.) Ferdinand Ignaz Faber, Fürstlich Bambergischer Hof-Rath, und Johann Wolfgang Höflich, Fürstlich Bamberg- und Brandenburg-Bayreutischer Hof-Rath.

Secret. und Caßier: Joh. Adam Wilibald. Alt.

Registrator: Christian Ernst Bretschneider.

Canzellist: Heinrich Carl Christoph Schindler, wohnen sämtlich zu Bamberg.

IV. Can-

## IV. Canton Rhön-Werra.

### Ritter-Hauptmann

Phil. Christoph Dietrich von und zu Thüngen, auf Zeitloffs, Detter, Burgsinn, Heilig-Creutz, Heßdorf, Höllerich, ꝛc. Kaiserl. würklicher Rath, wohnt zu Thüngen.

### Ritter-Räthe.

I. Christoph Fried. Freyherr von und zu der Tann, auf Ostheim, Nordheim, Oberwaldbehrungen, Frankenheim, Birx, Kais. würklicher Rath, Fürstlich Fuldaischer geheimder Rath, und Ober-Hofmarschall, wohnt in der Tann.

II. Joh. Phil. Freyherr von Münster auf Niederwehren, Everbach und Pfandhausen, Kaiserl. würklicher Rath und Fürstlich Fuldaischer geheimder Rath und Confer. Minister, wohnt zu Niederwehren.

III. Lebrecht Gottlob Friedr. Wilh. von Bibra auf Irmelshausen, Aubstadt, ꝛc. Kaiserl. würklicher Rath, Heßen-Caßelischer geheimder Legations-Rath, wohnt zu Irmelshausen.

IV. Franz Phil. Bonifac. von Gebsattel auf Löwenhahn, Sondheim, Leurershausen, Kaiserlich würklicher Rath, Fürstlich Würzburgischer geheimder Rath und Hofmarschall, dann Oberamtmann zu Homburg am Mayn, wie auch des Kaiserl. Landgerichts Herzogthum zu Franken Aßeßor, wohnt zu Würzburg.

### Ausschüße.

I. Friedrich Wilhelm von Gleichen, genannt Rußworm auf Greifenstein, Bonnland und Ezelbach, des

R. A.

R. A. Ordens Gr. Cr. Fürstlich Brandenburg = Culmb. geheimer Rath und Reise = Oberstallmeister, wohnt zu Bonnland.

II. Georg Heinrich Ernst von Bibra, auf Irmelshausen und Aubstadt, Fürstlich Sachsen = Hildburghausischer geheimer Rath und Oberjägermeister, wohnt zu Hildburghausen.

III. Adolph Wilh. Heinr. Freyherr von und zu der Tann, auf Nordheim, Fürstlich Fuldaischer Hofrath und Oberamtmann zu Biberstein, wohnt in der Tann.

IV. Georg Christian Ludw. von Bobenhausen, auf Oppach, Ruppertsheim, Fürstlich Coburg = Saalfeld = Meiningischer Amts = Hauptmann zu Römhild, wohnt zu Römhild.

Consulenten: (3.) Johann Heinr. von Meyern, auf Rietfeld und Stubach, Com. Pal. Caes. Kais. gefreyter Richter und Reichsvogt in des H. Röm. Reichsstadt Schweinfurt, Fürstl. Brandenburg = Culmbachischer geheimer Hofrath.

Simon Friedrich von Meyern, Fürstl. Würtemb. dann Anhalt = Bernburg = und Schaumburgischer Hofrath.

Johann Christoph Brenner, Fürstlich Fuldaischer Hof = und Legations = Rath, auch Sachsen = Coburg = Saalfeldischer Rath.

Secret. und Caßierer. Christoph Gottlieb Kornacher, Not. Caes. Publ.

Secretarius: Joh. Heinr. Pollich, I.V.C.

Registrator: Joh. Ludwig Amhof.

Canzellist: Georg Gottlieb Kornacher, wohnen sämtlich in Schweinfurt.

Anmerkung: Es gehöret zu dem aus 4. Quartieren bestehenden Ritter-Ort Rhön-Werra das Buchische Quartier, oder Reichs-Adel, so in Buchen, oder in dem alten Buchonia, in der Gegend des Stifts Fulda, geseßen, welches Quartier mit dem Fränkischen Canton Baunach, so in der Gegend von Bamberg, Würzburg, Coburg, und Hildburghausen liegt, nicht vermengt werden darf. Die Verfaßung des Buchischen Quartiers ist folgende:

## Der Buchische Ritter-Rath.

Christoph Friedrich, Freyherr von und zu der Tann, auf Ostheim, Nordheim, Frankenheim, Birx rc. siehe vorher.

## Die Buchischen Ausschüße, nebst dem Buchischen Truhenmeister.

I. Adalbert Friedrich, Freyherr von und zu der Tann, Brandenburg-Culmbachischer Oberstallmeister, wohnt in der Tann.

II. Adolph Wilh. Heinr. Freyherr von und zu der Tann, Fürstl. Fuldaischer Cammerjunker, Hof- und Regierungs-Rath, auch Oberamtmann auf Biberstein.

III. Carl Wilh. von Boineburg zu Lengsfeld, Fürstl. Heßen-Caßelischer Maior ist zugleich Truhenmeister.

Consulent: Conrad Schäffer, Fürstl. Sachsen-Gothaischer Hofrath, auch Freyherrlich Tannischer Gesamt-Rath und Amtmann, wohnt in der Tann.

Secre-

Secretar. und Registrator: Andreas Simon Freyherrlich Tannischer Consulent, wohnt in der Tann.

Truhen-Verwalter: Cornel. Arcularius, wohnt zu Lengsfeld.

## V. Canton am Steigerwalde.

### Ritter-Hauptmann.

Constantin, Freyherr von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim, Herr zu Maynsontheim, Maynstockheim, Alberhofen, Biebergau, rc. Kaiserl. würklicher Rath, und Oberamtmann zu Kitzingen, wohnt in Kitzingen.

### Ritter-Räthe.

I. Carl Anton, Freyherr von Pölniz, Herr zu Hundshaupten, Aschbach, Heyda, Hahn und Wüstenbuch rc. Kaiserl. Rath, Churtrierischer und Fürstlich Bambergischer geheimder Rath, des löbl. Cantons Gebürg Ritter-Hauptmann, wohnt zu Bamberg.

II. Friedrich Carl, Freyherr von Seckendorf auf Markt-Sugenheim, Etzelheim, Rüdern, Hürefeld, Unterleinleitter, Wohnfurt, Reinhardswinden, Fürstlich Brandenburgischer würcklicher Minister und geheimder Rath bey der geh. Landes-Regierung oberhalb Gebürgs, dirig. Minister und Präsident des Cammer-Collegii, wohnt zu Bayreuth.

III. Carl Dietr. Freyherr von Künsberg zu Nagel, Herr zu Schernau, Kaiserl. Rath, Fürstl. Bambergischer geheimder Rath, Oberstallmeister und Oberamtmann zu Weißmayn, der unmittelbar freyen Reichs-Ritterschaft in Franken löbl. Orts Gebürg Ritter-Rath, wohnt zu Bamberg.

IV. Friedr. Christoph, Freyherr von Seckendorf, Herr zu Weingartsgreuth, Rockenbach, Markt-Sugenheim, Deutenheim, Duzenthal, Wohnfurt, Reinhardswinden, Kaiserl. würklicher Cämmerer und des Joh. O. R. wohnt zu Weingartsgreuth.

## Ausschuß.

Georg Albrecht von und zu Eglofstein, Herr zu Eglofstein, Cunreuth, Biberach, und Gunzendorf, Mühlhausen ꝛc. Fürstlich-Anspachischer Cammerherr, wohnt zu Mühlhausen.

Constantin, Freyherr von Pölniz, Herr zu Aschbach, Heyda, Hahn, Wüstenbuch, Hundshaupten, Fürstl. Würzburgischer geheimder Rath, Oberjägermeister und Oberamtmann, wohnt zu Würzburg.

Consulenten: Heinrich August Pfeifer, Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischer Hofrath uud erster Consulent. Joh. Heinr. Sommer, I. V. D.

Archivarius: Andreas Carl Mayer, auch Marsch-Commißarius.

Caßierer: Joh. Christian Rebmann.

Secretarius: Johann Andreas Schober, Not. Caes. Publ.

Canzellist: Joh. Adam Friedrich Berger, wohnen alle 6. zu Kitzingen.

## VI. Canton Altmühl.

### Ritter-Hauptmann.

Philipp Albrecht Ernst Schenk von Geyern, Herr auf Syburg, Geyern und Wiesenbruck, Kaiserlicher

Rath,

Rath, Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischer würklicher geheimder Rath, wohnt zu Anspach.

## Ritter-Räthe.

I. Jul. Friedr. Franz von Eyb, Herr auf Dörzbach, Rammersdorf, Mösbach und Widerspach, 2c. K. K. würklicher Cämm. und Chur-Cölnischer Obrist, Fürstl. Eichstädtischer geheimder Rath und Pfleger zu Arberg, des Cantons Altmühl erster Ritter-Rath und Truhenmeister, wohnt zu Arberg.

II. Emanuel Ludw. Graf von und zu Leonrodt, Herr auf Neudorf, Mugenhof und Stein, 2c. Kaiserl. Rath, Churbayerischer würklicher geheimder Rath, auch Fürstlich-Eichstädtischer Erbküchenmeister, geheimder Rath und Oberamtmann zu Warberg, wohnt zu Warberg.

III. Johann Christian Stettner von Grabenhof, Herr auf Neuburg, Königlich Pohlnisch- und Chursächsischer Obristlieutenant, Fürstlich Brandenburg-Onolzbachischer Cammerherr, wohnt zu Neuburg ohnweit Erlangen.

IV. Wolf Philipp von Leubelfing, Herr auf Falbenthal und Unter-Erlbach, 2c. Obrist des Fränk. Creises Cür. Regiments, Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischer geheimder Rath, Obrist und Commandeur der Leibgarde und Husaren, Cammerherr und Oberamtmann zu Hohentrüdingen und denen dahin incorporirten Aemtern.

## Ausschuß.

I. Albrecht Ernst Friedrich, Freyherr von Creylsheim, Herr auf Rugland, Rosenberg, Morstein, Horn-

 berg,

berg, Sommersdorf, Thann, Neuhaus, Walzdorf, Alten-Schönbach, rc. des R. A. Ordens Ritter, K. und K. K. Cämm. wohnt zu Rugland.

II. Christoph von Eyb, Herr auf Neudettelsau, rc. des Domst. zu Eichstädt Capitul. wohnt zu Neudettelsau.

## Canzley.

Consulent: Christian Wilh. Weber.

Syndicus: Johann Philipp Richter.

Würklicher Orts-Secretarius: Christoph Phil. Hußel, wohnen sämtlich zu Wilhermsdorf.

Orts-Secretar: Johann Friedrich Wurm, versiehet das Ritterhauptmannschaftliche Secretariat, wohnt zu Anspach.

Registrator: Johann Lorenz Hussel, wohnt zu Wilhermsdorf.

Caßier: Christian Friedrich Wernher, wohnt zu Arberg.

---

# C. Rheinstrohm.

## I. Canton Oberrheinstrom.

### Ritter-Hauptmann.

Friedr. Anton Christoph Cämmerer von Worms, Freyherr von und zu Dalberg, Herr auf Heßloch, Gabsheim, Mömmernheim und Bechtolsheim, erster Reichs-Erb-Ritter, Churmaynzischer-Vicepräsident, auch Chur-

pfälzi-

pfälzischer Oberamtmann zu Veldenz und Lauterecken, wohnt zu Mainz.

## Ritter=Räthe.

I. Anselm Casimir Franz, Graf und Edler Herr zu zu Elz, Graf zu Wückewar, Herr zu Burggraferod, Erbherr zu Trapstadt, Fendersheim und Römelsheim, Pfandherr zu Kempenich und Schmidtberg, Kais. und Churmainzischer würklicher geheimder Rath und Obrist=Cämmerer, Hofgerichts=Präsident, auch Oberamtmann zu Oberlahnstein, Churtrierischer geheimder Rath, Erbmarschall und Oberamtmann zu Mayen, Montreal und Kaisersesch, wohnt zu Mainz.

II. Franz Heinrich Cämmerer von Worms, Freyherr von Dalberg, Herr zu Hernsheim, Abenheim, Gerolzheim, rc. Kaiserl. Cämmerer, der Kais. und des H. R. Reichs Burg und Stadt Friedberg Burggraf, Churmainz= und Churtrierischer geheimer Rath und weltlicher Statthalter zu Worms, Churpfälzischer Oberamtmann zu Oppenheim, wohnt zu Mainz.

III. Georg Emich, Freyherr von Geispizheim, Fürstl. Naßau=Weilburgischer Hofmarschall, wohnt zu Kirchheim=Polanden.

IV. Damian Hugo Casim. Phil. Joseph Freyherr Schenk von Schmidburg, Herr zu Yben, Churmainzischer Cammerherr und Churtrierischer geheimder Rath, Ritter= und Aßistenz=Rath, wohnt zu Mainz.

V. Rudolph Moriz, Freyherr vom Geispizheim, Obristlieutenant eines Holl. Infant. Reg. Fürstl. Heßen=

Darmstädtischer Obristforstmeister, wohnt zu Dalsheim am Donnersberg.

VI. Friedr. Carl, Freyherr Schliderer Frey von Lachen, Churmainz- und Churcölnischer Cammerherr, Churmainzischer Gren. Hauptmann, auch Ritter- und Aßistenz-Rath, wohnt zu Maynz.

VII. Franz Carl Phil. Reichsgraf von Ingelheim, genannt Echter von und zu Mespelbrun, Churmainzischer Cammerherr, auch Hof- und Regierungs-Rath und Vicedom im Land Rheingau.

VIII. Carl Christoph Gottlieb, Freyherr von Gagern, Pfalz-Zweybrückischer Cammerherr, des Französischen Ordens pour le Merite Ritter, wohnt zu klein-Niedesheim bei Worms.

IX. Hugo Phil. Carl, Graf und Sohn zu Elz, Churmainzischer Cammerherr, Hof-Regierungs- und Hofgerichts-Rath, auch Amtmann zu Lahnstein, Churtrierischer würklicher geheimder Rath, und Amtmann zu Mayen, Montreal und Kaisersesch, wohnt zu Mainz.

X. Friedr. Ludw. Freyherr von Bozheim, Fürstlich Naßau-Weilburgischer geheimder Rath und Oberrheinisch-Ritterschaftlicher Truhenmeister, wohnt zu Kirchheim-Polanden.

## Ausschüsse.

I. Johann Eberhard Friedrich Freyherr von Wallbrunn, Fürstlich Baden-Durlachischer Cammerherr, wohnt zu Gauersheim.

II. Carl Adolph, Freyherr von Ritter zu Grünstein, Churmainzischer wirklicher Cammerherr, Hof- und Regierungs-Rath, Hofrichter und Vicedom der Stadt Mainz, auch Präsident der Churfürstl. Renten, des Kaufhauses und des Handelstands.

Syndici: (2.) Edm. Ignaz Idstein, I. V. L. Churmainzischer geheimder Rath, Hofgerichts-Direktor, auch des Churfürstl. St. Rochi-Hospit. Commiss. Deput. Carl Anton Hofmann, I. V. L. Churmainzischer Hofrath des Abteil. Gotteshaus. auf St. Jacobsberg Syndicus, wohnen zu Mainz.

Secretarius: Georg Anton Vißing.

Caßirer: Friedrich Ernst.

Registrator: Valentin Carl Joss.

Canzellisten: (3.) Franz Gerhard Kerz. Hilarius Nebrich, auch Registrat. Adj. Johann Philipp Preßler, Supernumerar. und Kaiserl. Notarius, wohnen alle in Mainz.

NB. Dieser Canton hält General-Convent Mittwochs in der Mainzer Meßwoche, welche Montags nach Mariä Himmelfahrt anfängt: dafern aber ein Feyertag einfallen sollte, so wird solches auf den darauf folgenden Montag gehalten.

## II. Canton am Nieder-Rheinstrom

### Ritter Hauptmann.

Lothar. Franz, Freyherr von Kerpen, Herr zu Illingen, Lixingen, Rollingen, Fürfeld und Würzweiler, Chur-

Churtrierischer geheimder Rath und Amtmann der Bergpflege und Engers, wohnt zu Coblenz.

## Ritter-Räthe.

I. Johann Phil. Graf von Ingelheim, gen. Echter von Mespelbrunn, Herr zu Schönberg, Waldhilbersheim und Holzhausen ꝛc. Kaiserl. und Churmainzischer geheimder Rath und Oberhofmarschall, wohnt zu Mainz.

II. Anselm Casimir Franz, Graf und Edler Herr zu Elz, Wirsheim, Römmelsheim, Trapstadt und Fendersheim, Pfandherr zu Kempenich und Schmidtberg ꝛc. Kaiserl. Churmainzisch- und Churtrierischer geheimder Rath, resp. Obrist-Cämmerer Erzmarschall und Hofgerichtspräsident, auch Amtmann zu Oberlahnstein, Mayen, Montreal und Kaiserseſch, wohnt zu Mainz.

III. Hugo Franz Carl Graf und Edler Herr zu Elz, Kempenich ꝛc. derer Erz- und hohen Domstifter Mainz und Minden Domprobst, derer Erz-hohen Dom- und Ritter-Stifter Trier und St. Albani bei Mainz Capitular-Herr, derer Kaiserl. und Colleg. Stifter zu Pechvarad in Nieder-Ungarn, und B. M. V. zu Erfurt Probst, Kaiserl. und Churmainzischer würklicher geheimder Rath und Statthalter dero Landen des Eichsfeld, wohnt zu Mainz.

IV. Benedict, Freyherr von Clodh, Herr zu Ehrenberg und Landscron, Churtrierischer geheimder Rath, Cämmerer, Hofrichter und Amtmann zu Sayn, Vallendar, Herßbach und Grenzau, wohnt zu Coblenz.

V. Hugo Casimir Edmund, Freyherr von Keßelstadt, Herr zu Führen, Arenrath, Dodenburg, Bruch, Lößenich und Baußendorf, Kaiserl. und Churtrierischer geheim-

geheimder Rath, Landhofmeister, Erb-Cämmerer und Amtmann zu Pfalzel, auch Obervogt im Gröffer Reich, wohnt zu Coblenz.

VI. Franz Ludwig, Edler Herr von und zu Elz-Rübenach, Herr zu Elz, Wirschheim, Bißholter, Baldenstein und Haußen, Churtrierischer geheimder Rath und Amtmann der Aemter Boppard, Oberwesel, Wellmich und Gallscheider-Gericht, wohnt zu Coblenz.

VII. Franz Ludwig Anselm, Freyherr von Breidbach, Herr zu Büresheim, Churtrierischer geheimder Rath, Obrist-Cämmerer und Amtmann der Stadt Coblenz und Ehrenbreitstein, des Kaiserl. St. Joseph-Ordens Ritter, auch des St. Mich. Ordens Gr. Cr. wohnt zu Coblenz.

VIII. Franz Hugo Edm. Freyherr Beissel, von Gymnich, Herr zu Schmidheim, Bouley und Frens, rc. Churtrierischer geheimder Rath und Amtmann zu Prün, Schönecken und Schönberg, des Kaiserl. St. Joseph Ordens Ritter, wohnt zu Schmidheim.

IX. Ludw. Jos. Wilh. Freyherr von Boos zu Waldeck, Herr zu Waldeck, Montfort und Waßenbach rc. K. auch K. K. und Churtrierischer würklicher geheimder Rath, Obriststallmeister und Oberamtmann zu Zell und Baldeneck, des rothen Löwen-Ordens Ritter, wohnt zu Coblenz.

X. Franz Georg, Freyherr von Wiltberg, Herr zu Lütz, Ulmen, Haßborn, Faitzberg, Churtrierischer Cämmerer und Rittmeister der Churf. Leibgarde, auch Amtmann zu Wittlich und Alken, des St. Mich. Ordens Gr. Cr. wohnt zu Coblenz.

Aus-

Ausschus.

I. Ferdin. Jos. Wilibald, Freyherr von Hohenfeld auf Aistersheim und Allmeng, Churtrierischer geheimder Rath und Reichs-Pfennigmeister, wohnt zu Coblenz.

II. Franz Freyherr von Kerpen, Churtrierischer Cämmerer und Creis Gesandter, auch adelicher Hof- und Regierungsrath.

Syndicus: Carl Caspar Jos. Keiffenheim, Churpfälzischer Hofrath.

Secretarius: Johann Gottfried Glückstein.

Caßier: Carl Josua Dinget.

Registrator: Carl Caspar Jos. Proceller.

Canzellisten: (3.) Jos. von Winkelhofen. Franz Jos. Proceller. Jacob Albrecht Glückstein, wohnen zu Coblenz.

Procuratores ordinarii: (4.) Joh. Jos. Fachbach. Joh. Jos. Franken. Franz Anton Kircher. Jacob Loeh.

## III. Canton am Mittel-Rhein.

### Ritter-Hauptmann.

Joh. Mar. Rudolph, Graf von Waltbott zu Baßenheim, Herr zu Baßenheim, Ollbrück, Pyrmont, Cransberg, Reifenberg, und Sevenich 2c. des hohen teutsch-Ordens Erb-Ritter, Erbschenk des Erzstifts Mainz, Churtrierischer Erb-Amtmann zu Münster, Cobern und Alken, K. K. Cämmer. würklicher geheimder Rath und Reichs-Cammergerichts-Präsident, wohnt zu Wezlar.

Ritter-

## Ritter-Räthe.

I. Carl Phil. Freyherr von Stein, Herr zu Früchten und Schweighausen, Churmainzischer Cammerherr, wohnt zu Naßau.

II. Joh. Friedr. Ferdin. Löw, von und zu Steinfurt, Herr zu Staden, Florstadt, Stammheim, Straßheim und Wisselsheim, des St. Joseph Ordens Commandeur, Königl. Grosbrittann- auch Churbraunschweig-Lüneburgischer Cammerherr, wohnt zu Staden bei Friedberg.

III. Friedr. Wilh. von Mannsbach, Erb- und Gerichtsherr zu Mannsbach, wohnt zu Mannsbach.

IV. Joh. Phil. Freyherr von Bettendorf, Herr zu Falkenstein und Nieder-Hofheim, des St. Joseph Ordens Commandeur, Churmainzischer geheimder Rath, Hof-Marschall und Oberamtmann zu Königstein, wohnt zu Mainz.

V. Wilh. Christian Diede zu Fürstenstein, Herr zu Ziegenberg und Langenhayn, des Kais. St. Joseph-Ordens Commandeur und des Dannebrog. Ordens Ritter, Königlich Dänischer würklicher Cammerherr, dermalen Königl. Dänischer Gesandter am Königl. Großbrittannischen Hof in London, wohnt zu Ziegenberg.

VI. Ernst Joh. Phil. Rau, von und zu Holzhausen, Herr zu Beyenheim und Holzhausen, des St. Joseph Ordens Ritter, Kais. Kammerherr, Fürstl. Hohenloh-Oehringischer geheimder Rath und Hofmarschall, wohnt zu Oehringen.

VII. Bened. Marian Schütz, von und zu Holzhausen, Churmainz- und Trierischer geheimder Rath und Ober-

Oberamtmann der Aemter und Städte Camberg, Limburg, Vilmar und Wehrheim, wohnt zu Camberg.

Räthe und Syndici: Joh. Heinr. Tabor, Churmainzisch- und Herzogl. Coburgischer Hofrath. Johann Heinr. Conr. Venator.

Collector: Paul Heinr. Kluck.

Registrator: Joh. Georg Runkel.

Canzellisten: Phil. Christian Birnbaum. Wilh. Ferdinand Venator.

Procuratores Ordinarii: (8.) Johann Georg Geyer. Phil. Nicol. Mohr. Joh. Gerhard Heinr. Koppen, Fürstl. Nassau-Saarbrücklscher Hofrath, dermalen abwesend. Georg Friedr. Venator, Consulent und Stadtschreiber zu Friedberg. Joh. Georg Möller, Fürstl. Solms-Braunfelsischer würklicher Rath. Joh. Melch. Dietsch. Phil. Gottlieb Knorr. Joh. Christian Ludw. Fresenius. Friedr. Christian Ludw. Schenk.

II. Ver-

# II.

## Vergleich zwischen dem Herzoglichen Hause Würtemberg, sodann der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, der beeden Cantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher, von 1769. 30. Oct. nebst einem Neben-Receß von 1770. 18. Jan. und der Kayserlichen Confirmation von 1770. 1. Mart. *)

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Beken-

*) Es sind zwar diese Stücke sowohl einzeln in Folio gedruckt, als auch von dem Freyherrn von Cramer seiner Nebenstunden 112tem Theil, S. 596. u. f. einverleibt worden: weil aber die einzelne Abdrücke nicht überall bekannt werden, und sich bald vergreifen; auch manche Lesere dieser gegenwärtigen Sammlung die von Cramerische Nebenstunden nicht besitzen werden, und der nachstehende Vergleich eine derer wichtigsten neuesten Urkunden in Reichs-Ritterschaftlichen Angelegenheiten ist; so hat derselbige allerdings hier einen Plaz verdient.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: Nachdeme zwischen dem Durchlauchtig-Hochgebohrnen, Carl Herzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgard, und Herrn zu Heydenheim, unserm lieben Vettern und Fürsten, und denen Wohlgebohrnen und Edlen, Unseren und des Reichs lieben getreuen, N. Grafen, Herren, Ritterschafft und Adel des Reichs Schwäbischen Crayses Orts Neckar-Schwarzwald-Ortenau und am Kocher, vielfältige Strittigkeiten von geraumer Zeit her obgewaltet, und diese zwar vormals schon in die Weege einer gütlichen Auskunft eingeleitet, demenächst aber die hieben vorgekommene Bedenklich- und Schwürigkeiten bey Unserem Kayserlichen Reichs-Hofrath vorgebracht, und nach darüber an Uns erstatteten gehorsamsten Gutachten, bewandten Umständen nach, eine Kayserliche Hof-Commission zur Güte und gänzlicher Vergleichung sothaner Zwistigkeiten erkannt und ernennet, sofort auch vor dieser zwischen beyderseitigen des Ends eigends Bevollmächtigten an Unserem Kayserlichen Hof-Lager die gütliche Verhandlungen gepflogen und endlich unter Vorbehaltung Unserer Höchsten Kayserlichen Ratification eine völlige Einverständniß getroffen, darauf auch von des Herzogs zu Würtenberg und Teck Liebden, nach vorgängiger Vernehmung Ihres Geheimden Raths-Collegii, mit ersagter Ritterschafft ein ordentlicher Vergleich nebst einem Neben-Recess förmlich darüber geschlossen und ausgefertiget worden, wie solche von Wort zu Wort hiernach geschrieben stehen, und also lauten:

Kund und zu wissen seye hiermit männiglich: Nachdeme sich von geraumen Jahren her zwischen dem Herzoglichen

chen Haus Würtemberg und der löblichen Reichs - Ritterschaft, besonders denen beeden löblichen Cantons am Neckar - Schwarzwald und Kocher viele wichtige Streitigkeiten und Irrungen mannigfaltiger Puncten halber hervorgethan, welche zu beschwerlichen Processen und andern Weiterungen je und je ausgeschlagen, und man in der Folge durch das Reichs-Gutachten vom drey- und zwanzigsten Julii Siebenzehen hundert drey und fünffzig veranlasset worden, durch gütliche Wege eine Auskunfft zu suchen, darinnen auch schon im Jahr Siebenzehen hundert Vier- und fünfzig durch einen gemeinschaftlichen Zusammentritt beederseitiger Deputirten eine Vergleichung würklich getroffen worden, hierüber aber die allerunterthänigst nachgesuchte Kayserliche allerhöchste Ratification und Confirmation bisher nicht erlanget werden können, sondern dagegen die Sache von Kayserlicher Majestät zu Pflegung weiterer gütlichen Verhandlung vor eine Kayserliche Hof-Commission allergnädigst eingeleitet worden; So hat man sich vor derselben, nach denen von beederseits Abgeordneten zerschiedentlich gepflogenen Verhandlungen folgendergestalten des endlichen verglichen, und zwar

Erstlich wird voraus gesezt, daß durch diesen Vergleich so ein als anderer Seiten denen sonsten habenden Principiis nicht im mindesten derogirt seyn solle, folglichen Seine Herzogliche Durchlaucht dadurch weder sich und Dero Herzoglichen Haus, besonders auch in Ansehung deren mit andern löblichen Ritter - Cantons habend- oder bevorstehenden Irrungen, noch auch anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen hierunter im mindesten, wie ingleichem auch die löbliche beede Cantons am Neckar und Kocher weder Kayserlicher Majestät, noch anderen

Ritter-Cantons, noch auch Sich selbsten in ihren habenden Vorrechten, besonders in Ansehung anderer Lehen-Höfe, eben so wenig präjudicirt, sondern alles auf beeden Seiten in saluo erhalten, und die Absicht blos auf die vorgelegene und etwa weiters bevorgestandene Stritigkeiten und deren gütliche Beylegung einig und allein gerichtet seyn solle; Und da

Zweytens die Collectation deren in ältern und neuern Zeiten aus Ritterschaftlichen in Herzoglich-Würtembergische Hände uariis titulis gekommenen Güther den hauptsächlichsten Vorwurf der obgeschwebten Differenzien ausmacht; Als ist dißfalls verglichen, daß dem Herzoglichen Haus Würtemberg in allen folgenden acquirirten sowohl Lehen- als Allodial-Ritter-Güthern, nahmentlich vom Canton Neckar-Schwarzwald zu

Kirchentellinsfurt,
Sundelfingen zur Helfte,
Mezingen im Gäu,
Schopfloch,
Marschalkenzimmern,
Neuneck,
Unter-Ifflingen,
Böffingen,
Wörnersberg,
Roth,
Ober- und Unter-Waldach,
Thumlingen,
Herschweiler,
Riedenberg,
Nellingsheim,
Thalheim zur Helffte,

Schwahn,

Schwahn,
Rutperspach,
Sersheim zum Theil,
Hischlanden zu ¼tel,
Enabeuren zur Helffte,
Heimsheim Städtlein zum Theil,
Ober- und Unter-Oeschelbronn zum Theil,
Schwieberdingen zum Theil,
Wendlingen Städtlein,
Sachsenheim mit 3. zugehörigen Flecken,
Nuifra,
Krespach,
Fehrenbach,
Hemmingen zur Helffte,
Schockingen,

und vom Ritter-Canton Kocher zu

Falckenstein,
Mittelbronner Hof,
Neidlingen,
Ochsenwangen,
Degenfeld zur Helffte,
Höpfigheim,
Dettingen zur Helffte,
Eckwälden,
Guttenberg,
Stammheim zur Helffte,
Geisingen,
Heutingsheim,
Beyhingen zur Helffte und
Harteneck,

die Collectation cum omnibus juribus annexis ohne einige weitere Einsprache auf ewig überlassen, auch, wo noch

ein oder anderer Ort zu benennen vergessen worden wäre, solcher gleichwohlen darunter mit verstanden seyn, hingegen

Drittens denen ermeldt-beeden Cantons Neckar, Schwarzwald und Kocher nicht nur in nach benahmsten dem Herzoglichen Haus heimgefallenen und vorhin diesen beeden Cantons einverleibt gewesenen Lehens-Ortschafften als bey Neckar zu

Pfäffingen,
Teuffringen,
Hausen ob Verena,
Sterneck samt Zugehör,
Riebgarten,
Unter-Riexingen zur Helffte,
Rietheim,
Ein Drittel von Poltringen
und
Ein Drittel von Oberndorf,

Und bey Kocher zu
Lindach,
Hofen,
Geradstetten zum Drittel,
Gruppenbach mit Zugehör
und
Aldingen,

Sondern auch in allen übrigen mit dem Lehens-Nexu annoch behafteten, und dem künftigen Consolidations-Fall ausgesetzten Ritter-Güthern, nahmentlich in dem Canton Neccar zu

Hochdorff,
Bernegg,

Eber-

Eberdingen zum Theil,
Bierlingen,
Lackendorff und
Harthausen,

Und in dem Canton Kocher zu
Altburg mit Weltinschwan,
Oppenweiler,
Nieder-Alffingen mit Hüttlingen,
Wenzingen,
Alsdorff,
Helffenberg
und
die Helffte zu Groß-Aspach,

ingleichen ohne weiteren Vorbehalt in denen beeden Orthen zu
Ottmarsheim,
und
Kaltenwesthheim

das Ius collectarum cum omnibus Iuribus annexis ebenfalls vor beständig abgetretten seyn und bleiben solle; gleich dann die beede Cantons hinwiederum auf alle von dem Herzoglichen Haus aus obgedachten heimgefallenen Lehen-Güthern bishero bezogene Collecten, welche sich bey dem Canton Neckar Schwarzwald auf einmal hundert neunzehen tausend, drey hundert drey und fünfzig Gulden neun Kreutzer, fünf Heller, und bey Kocher auf neun und sechzig tausend vier hundert vierzehen Gulden zwey und vierzig Kreutzer (nach dem Ritterschafftlichen Angeben, ohne jedoch daß Seine Herzogliche Durchlaucht in deren Berechnung sich einlassen wollen) bis jetzo beloffen, hiemit ausdrücklich renunciren, auch sich aller dieserhalb angesponnen- oder noch vorgehabten Processen in bester Form

Rechtens begeben, und das Herzogliche Haus zu ewigen Zeiten ohnangefochten lassen wollen.

Viertens: Gleichwie das Herzogliche Haus in denen in ältern Zeiten an sich gebrachten Allodial-Güthern ohnehin denen Löblichen Cantons die Collectation jederzeit überlassen; also wird auch pro futuro Denenselben nicht den mindesten Eintrag hierinnen und denen Iuribus Armorum, Sequelae, Lustrationis et Quartirii zu thun, zugesichert.

Fünftens: Solle den Löblichen Cantons in dem Steuer Bezug aus denen in Herzoglichen Händen sich befinden, den Güthern nicht das mindeste in den Weeg gelegt, vielmehr denenselben, die Contribuenten nach bisherigem Herkommen mediante Executione zur Bezahlung anzuhalten, auch so offt es die Nothdurfft erfordert, eine Steuer-Renouation vorzunehmen, frey gelassen werden; Immassen dann auch

Sechstens: Seine Herzogliche Durchlaucht denenjenigen Vasallen, welche von alten Zeiten her zur Ritterschafft collectable Güther vom Herzoglichen Haus zu Lehen tragen, ihre Immedietaet in Ansehung ihrer Personen sowohl, als ihrer besitzenden Lehen-Güther hinfüro nicht weiter streitig machen wollen; jedoch also und dergestalten, daß dadurch Dero auf denen Lehen, und anderen in Dero Herzogthum gelegenen Güthern durch Verträge und sonsten hergebrachten respectiue Territorial- und andern Iuribus nichts präiudicirt, noch denen mit Landsässigen Lehen belehnten Vasallen etwas neues eingeraumet werde, welches dann abseiten derer Löblichen Cantons mit geziemenden Dank angenommen, jedoch gegen

die

die letztere Reservation denen Mitgliedern ihre Zuständigkeit ausdrücklich vorbehalten, und denenselben hierdurch nichts zu präjudiciren, declarirt worden.

Siebendens: Wann Seine Herzogliche Durchlaucht oder Dero Nachfolger am Regiment künftighin ein Allodial-Ritterschaftliches Guth in denen Cantons Neckar oder Kocher käuflich an sich bringen würden, solle Denenselben das Ius Retractus nach dem tenore der allergnädigst Kayserlichen Priuilegiorum ohn einige Schwürigkeit eingestanden werden.

Achtens: Wegen der Lehens-Dienste hat man sich auf Genehmigung der samtlichen Vasallen in diesen Cantons dahin verglichen, daß wo nicht sothane Lehensdienste schon in denen Lehens-Briefen bestimmt seynd, als welchenfalls es bey dem Innhalt derselben verbleibet, bey entstehendem Krieg, wann denen Herzoglich-Würtembergischen Landen eine Gefahr, oder feindlicher Ueberzug bevorstehet, und dahero dieses Herzogliche Haus sich in Defensions-Verfaßung würklich setzet, solang diese Umstände fürdauren werden, von jedem Vasallen alljährlich die Helfte derer von dem Herzoglichen Haus nach hiebey gefügter zu allenfalsiger Anerkanntnuß oder Beobachtung eines jeden besondern Nothdurft vorzulegen reservirten Consignation bisher angesetzten Ritter-Pferden, je eines zu Einhundert und zwanzig Gulden gerechnet, richtig abgeführt, soviel aber die bey Herzoglichen Heimführungen und Leich-Begängnissen zu prästiren seyende Hof-Dienste betrifft, denen Vasallen damit nichts über die Gebühr zugemuthet, vornehmlich aber hiebey jederzeit auf den Ertrag eines jeden Lehens gesehen werden solle.

Neuntens: Die Iurisdictio Feudalis solle nicht anderst, als nach Vorschrift der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XXI. exercirt, hiernach auch der Recursus Subditorum ad Curiam feudalem abgemessen, und bloß ad Causas feudales eingeschränket werden, immassen Seine Herzogliche Durchlaucht keineswegs gemeinet seynd, dergleichen Recursus ausser diesem zu foviren, oder die Lehens-Unterthanen an sich zu ziehen, vielmehr selbige jederzeit an ihre Herrschafft zuruck zu weisen, vest entschlossen bleiben.

Zehendens: Hat man sich in Ansehung der bey Vormundschaffts-Fällen sich ereignender Jurisdictions-Strittigkeiten dahin vereinbaret, daß auf dem Fall Minderjährige, oder sonsten zu bevogten seyende Personen unter denen Erben begriffen, Seine Herzogliche Durchlaucht, wann selbige von dero Familie ausser Dero Territorio hinausgezogen werden, sich keiner Bestellung der Vormundschafft anmassen, sondern selbige denen Löblichen Ritter-Directoriis überlassen wollen; Hingegen auf dem Fall, wann ein oder andere der Ritterschafft immatriculirte Personen ausser ihrem des Herrn Herzogen Durchlaucht unterworffenen mediat Vermögen keine Bona immediata weder selbsten besitzen, noch auch einigen Unterhalt aus immediat-Ritterschafftlichen Güthern titulo Apanagii, vel alio quocunque zu beziehen haben, so solle Cura Personarum et Bonorum mediatorum von dem Herzoglichen Hauß allein besorgt werden; wann solche Personen aber Reichs-Ritterschafftliche Bona immediata besitzen, oder daraus einigen Unterhalt geniessen, und nebst diesem auch mediat-Landsässiges Vermögen haben, sie mögen hernach auf ihren immediat-Güthern oder in dem Herzog-

thum Würtemberg sich befinden und leben oder nicht, so solle quoad Personas die Constitutio Tutelae Ihro Kayserlichen Majestät und der Reichs Ritterschafft allein zustehen und vorbehalten bleiben, die Curatela und Besorgung der Bonorum mediatorum aber dem von Seiner Herzoglichen Durchlaucht anordnenden Curatori, derer Bonorum immediatorum aber dem Kayserlichen und Ritterschaftlichen Vormund alleinig überlassen seyn. Wiewohlen Seine Herzogliche Durchlaucht, wann das Haupt-Vermögen aus immediat-Güthern bestehen sollte, damit die Pupillen nicht doppelte Kosten leiden müssen, sich dahin erklären, daß solchenfalls auch das Innländische Vermögen zur Administration und Verrechnung dem von beeden Cantons bestellten Vormunden ausbezahlt und verabfolget werden dörffe. Ueber das und

Eilfftens Haben sich Seine Herzogliche Durchlaucht, um denen beeden Löblichen Cantons Dero Zuneigung noch mehrers verspühren zu lassen, entschlossen, in derley Casibus, da ein wahres unmittelbares Mitglied von denenselben in Dero Territorio verstirbt, dessen Verlassenschafft denen Erben ganz Abzugs-frey verabfolgen zu lassen. Endlichen und

Zwölfftens: solle dieser Receß, und was darinnen vor dermalen zugesagt ist, mit Eingang des bevorstehenden Ein Tausend Sieben Hundert und Siebenzigsten Jahrs in die Würklichkeit gesetzet werden.

Dessen allen zu wahrem Urkund haben sich sowohl Seine Regierende Herzogliche Durchlaucht zu Würtemberg höchst eigenhändig hiernach unterschrieben und höchst Dero Secret-Innsiegel vordrucken lassen, als auch die Ritter-

Directores der beeden Löblichen Cantons Nackar-Schwarzwald und Kocher ihre Unterschrifften und der Cantons gewöhnliche Sigillen hinzugethan. So geschehen Solitude und Stuttgard den dreyßigsten Octobris Siebenzehen Hundert Neun und Sechzig.

(L. S.) Carl H. z. W.

(L. S.) Joh. Dietrich Freyherr von Gemmingen,
Canton-Neckar-Schwarzwald-Ortenauischer
Ritter-Hauptmann.

(L. S.) Constantin Freyherr von Welden,
Canton-Kocherischer Ritter-Hauptmann.

Es ist zwar zwischen dem Herzoglichen Haus Würtemberg und denen beyden Ritter-Cantons Neckar und Kocher der Vergleich unterm zehenden Augusti anni praeteriti dahin getroffen worden, daß nach dessen Paragrapho tertio dem Canton Kocher nebst andern auch das Besteuerungs-Recht cum annexis in dem Ort Geradsteten zu Ein Drittel, wie solches ehedem die Ritterschafft besessen, wieder überlassen werden solle;

Nachdeme sich aber ex post ergeben, daß die Separation dieses schon in anno Sechzehen Hundert Sieben und Achtzig an Würtemberg gekommen und dem dasigen General-Land-Steuer-Fuß entzwischen einverleibten dritten Theils, nach einem so langen Zeit-Verlauff und dadurch sowohl quoad Personas, als auch quoad Bona vorgegangenen Veränderungen, sehr vielen fast ohnüberwindlichen Schwürigkeiten unterworffen, mithin beyde contrahirende Theile räthlicher erachtet haben, zu Abwendung dieser Incon-

convenienzien, jedoch ohne Abbruch des in dem Haupt-Vergleich zum Grund gelegten Principii, wegen dieses Ein Drittels zu Geradstetten, da zumahlen das Haus Würtemberg die andere zwey Drittel schon ab antiquo besitzet, die Sache in statu quo zu belassen, und dargegen dem Canton Kocher ein proportionirliches Aequivalent an Geld davor auszusetzen.

Als haben Endes subsignirte nach obhabender Vollmacht unter allerunterthänigst anhoffender allerhöchster Kayserlicher Mitgenehmigung sich diesenthalben dahin vereinbaret, daß das Ius collectandi cum annexis in qu. Ein Drittel zu Geradstetten dem Hauß Würtemberg fürohin verbleiben, dagegen aber dem Canton Kocher zu dessen Entschädigung die Summe von Zehen tausend Gulden baar vergütet werden solle.

Zu dessen Urkund gegenwärtiger Nach-Recess hierüber entworfen und von beyder Theile Bevollmächtigten unterzeichnet, auch die Versicherung gegeben worden, daß die Original-Unterschrift beyderseitiger Principalschafft hernächstens ad Acta beygebracht werden solle. So geschehen Wien den Achtzehenden Ianuarii Siebenzehen Hundert Siebenzig.

Herzogl. Würtemberg. Geh. Rath
J. C. Commerell.

J. A. Freyherr v. Adelmann
Bevollmächtigter Ritter-Rath.

Solchemnach Uns beyde transigirende Theile sowohl des Herzogs von Würtemberg Liebden als vorbenannte Reichs-Ritterschafft allergehorsamst gebeten, daß Wir unsere Kayserliche Confirmation darüber zu ertheilen, gnädigst geruhen möchten; Als haben Wir angesehen solch

ihre

ihre gethane gehorsamste Bitte, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen vorbeschriebenen Vergleich und Neben-Receſs ihres ganzen Innhalts gnädiglich confirmiret, und bestättiget; Thun das, confirmiren und bestättigen solche auch von Römisch-Kayserlicher Machts-Vollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, und meynen, setzen und wollen, daß mehrgedachter Vergleich und Neben-Receſs in allen ihren Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Innhalt, Meyn- und Begreiffungen, soweit dieselbe einen jeden Theil binden, kräftig und mächtig seyn, stet, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, auch sich davon alles ihres Innhalts, nichts davon ausgenommen, geruhiglich gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert; doch Uns und dem heiligen Reich auch sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Lands-Vögten, Hauptleuten, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichteren, Schultheisen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Weesen die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie mehr erwehnte Seine des Herzogen zu Würtemberg Liebden, Ihre Erben und Nachkommen von diesem Herzoglichen Haus, wie auch oft besagte Reichs-Ritterschafft, an obinserirtem Vergleich und Neben-Receſs, auch dieser

unse-

unserer darüber ertheilten Kayserlichen Confirmation und Bestättigung nicht hinderen, noch irren, sondern Sie deren geruhiglich erfreuen, gebrauchen, geniessen, und gänzlichen dabey bleiben lassen, darwider nicht thun, handlen oder fürnehmen, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine weis noch weege, als lieb einem jeden seye unsere Kayserliche Ungnade und Strafe und darzu eine Pön von zwanzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich darwider handlete, Uns halb in unsere Kayserliche Cammer und den andern halben Theil viel benannten beyden transigirenden Theilen, so hierwieder beleidiget würden, unnachlässig zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit unsern Kayserlichen anhangenden Innsiegel, der geben ist zu Wien den ersten Tag Monaths Martii nach Christi unsers lieben Herrns und Seligmachers gnadenreicher Geburt im Siebenzehen Hundert Siebenzigsten, unsers Reichs im Sechsten Jahr.

Joseph.

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.

Franz Georg v. Leykam.

III. Nach-

# III.

## Nachricht von neuen und alten Schriften, welche die Reichs-Ritterschafft betreffen.

### Neuere Schrifften. *)

1.

Moser (Joh. Jac.) von denen Teutschen Reichs-Ständen, der Reichs-Ritterschafft, auch denen übrigen unmittelbaren Reichs-Gliedern. Frankfurt am Mayn, 1767. 4.

Ich war zu der Zeit, als ich dieses schriebe, der Würtembergischen Landschafft Consulent. Meine übrige Schicksaale findet man ausführlich in meinen von mir selbst beschriebenen Lebensgeschichten 1768. 8. und kurz in den neuest. Geschicht. des Teutsch. Staasrechts, S. 113. wie auch in dem Würtemb. Gelehrten Lex. S. 32. 2c.

Gegenwärtiges Werk machet den vierten Theil meines neuen Teutschen Staasrechts aus.

Aus demselbigen gehört hieher des dritten Buchs erstes Cap. von der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft von p. 1241. biß 1471. Und zwar wird darinn gehandelt §. 1-14. Von der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft überhaupt; §. 15-27. von der Reichs-Ritterschafft persön-

*) Seit 1751.

sönlichen und Familien-Sachen; §. 28-49. von der Reichs-Ritterschafft Gerechtsamen in Ansehung ihrer Güter und Unterthanen; §. 50-91. von der Reichs-Ritterschafft innerlichen Verfaßung; §. 92-106. von der Reichs-Ritterschafft Rechten in Ansehung des Röm. Kaysers; §. 107-162. von der Reichs-Ritterschafft Rechten ꝛc. in Ansehung des Teutschen Reichs und deßen Stände; §. 163-169. von der Reichs-Ritterschafft Gerechtsamen in Ansehung der höchsten Reichs-Gerichte. §. 170. Von denen übrigen Reichs-Ritterschafftlichen Gerechtsamen.

Dieses Werk wird beurtheilt in den Götting. Anzeig. von gelehrten Sachen 1767. n. 123. S. 978. in den Hallisch. gelehrt. Zeitung. 1767. 26. Nov. S. 743. in Herrn Hausens allgem. Bibliotḥ. der Geschicht. 2ten Bands 1sten Theil, S. 73. und in Hrn Hofr. von Selchows jurist. Bibliotḥ. 3ten Band, S. 205. Weil aber in allen nur von dem ganzen Buch überhaupt, nicht aber insbesondere von dem, was die Reichs-Ritterschafft betrifft, geredet wird, außer in den lezteren; so will ich auch nur aus dem lezteren das anführen, was meinem dermaligen Zweck gemäs ist.

Der Herr Hofrath sagt S. 221. u. f. „Das dritte Buch ist völlig neu, und in dem großen Staats-Recht noch nicht abgehandelt. - - S. 1279. schreibt der H. V. der Reichsritterschafft die Landshoheit zu. Allein der aus der Wahlcap. Art. 15. §. 8. hergenommene Grund scheint mir die Sache nicht zu erschöpfen. Denn obwohl daselbst verordnet wird, daß dieselbe bey ihren hergebrachten Rechten, gleich den Reichsständen, geschützet werden soll; so folgt doch daraus noch keine völlige Ausgleichung derselben

selben mit den übrigen Reichsständen, und die Stelle ist unstreitig zu erklären: So weit sie solche hergebracht haben. Und da der H. V. selbst eingestehet, daß einige Stücke der Landeshoheit der Kayser, andere der Canton (in Gestalt Kayserlicher Commißarien) ausüben, überhaupt auch die Rechte der einzelnen Glieder, nach der Verschiedenheit ihrer Lehen- und Gnadenbriefe, sehr voneinander unterschieden sind; so läßt sich so wenig etwas allgemeines in Ansehung der ganzen Reichs-Ritterschaft behaupten, als wenig man das Ganze, welches bey Reichsständen das Wesen der Landeshoheit ausmacht, bey derselben antreffen dürffte. Kurz, sie übt nur diejenige Theile der Landeshoheit aus, welche sie durch Gnadenbriefe oder das Herkommen erworben hat, und welche in verschiedenen Ländern selbst dem landsäßigen Adel grossen Theils fast in eben dem Umfange zustehen; ob gleich die Rittercantons in Corpore einige Rechte namentlich in Besteuerungs-Sachen haben, welche bey dem landsäßigen Adel wegfallen.

Antw. 1. Der Herr Hofrath streitet meist mit meinem Schatten. Ich schreibe der Reichs-Ritterschafft die Landes-Hoheit ja selbst nicht anderst zu, als a) so ferne sie solche hergebracht habe, und b) pro capacitate Subiecti. Wo habe ich dann solche denen Reichsständen völlig verglichen? 2. Die Wahlcapitulation redet nicht nur von hergebrachten Rechten, sondern schreibt der Reichs-Ritterschafft ausdrücklich Landesherrliche Rechte zu: darinnen steckt der Nervus meines Beweises aus dieser Stelle. 3. Es ist ganz irrig, daß der Reichs-Ritterschafft Landesherrliche Rechte nach ihren Lehen- und Gnaden-Briefen abzumeßen seyen; sondern der Osnabr. Friede

Art. 5. §. 28. Die Kaiserliche Wahlcapitulation, die Kaiserliche Privilegien, und des Reichs Herkommen, seynd die Form derselbigen. 4. Ohnerachtet die Landeshoheit derer einzelnen Reichsstände in der Anwendung noch ungleich weiter voneinander unterschieden ist, als der einzelnen Glieder der Reichs-Ritterschafft ihre, und sich doch die Landeshoheit überhaupt beschreiben lässet, daß sie alle Rechte eines unabhängigen Regentens in sich begreife, in so ferne sie nicht durch die Reichs- oder Landes-Verfaßung, oder sonstige Verträge ꝛc. eingeschränkt seye; eben so läßet sich auch von denen Landesherrlichen Rechten der Reichs-Ritterschafft überhaupt sagen, daß ein Besitzer eines unmittelbaren Ritterguts alle der Landeshoheit anklebende Gerechtsame habe, in so ferne sie nicht durch des Kaysers, der Ritterdirectorien und Cantons, oder anderer Dritter, hergebrachte oder pactirte ꝛc. Rechte eingeschränkt werden. Dann, weil sie keinen Landesherrn haben; so kan ja Niemand die Regalien, welche weder der Kayser noch ein Dritter hat, haben, als der Herr des Guts! 5. Ist mir ganz unbegreiflich, wie der geschickte Herr von Selchow die Reichs-Ritterschafft und viele Landsaßen in Ansehung ihrer Gerechtsamen ins Gleiche stellen könne. a) Die R. Ritterschafft und alle Glieder derselbigen seynd in dem Osn. Fried. Art. 5. §. 28. in Religions- und Kirchen-Sachen denen Reichsständen gleichgestellt: wo kan man aber dieses von irgend einigem Landsaßen sagen? b) Jeder R. Ritter hat das Gesetzgebungsrecht auf eine solche Weise, als es ordentlicher Weise kein Landsaß hat, wann er auch Fürstlichen Standes wäre; und Niemand anderes hat dieses Recht in seinem Gebiet. c) Die Reichs-Ritterschafft übt (obgleich Cantonsweise,) das Besteurungsrecht in eigenem Namen aus, und sonst Niemand hat dieses

D Recht

Recht in ihrem Gebiet; welches wieder von keinem Land-saßen kan gesagt werden. d) Die Cantons und die einzelne Mitglieder haben allerley Militar-Gerechtsame: wo aber haben die Landsaßen dergleichen? e) Niemand hat in ihren Gebieten ordentlicher Weise die Regalien der Münze, des Zolls, des Geleits, der Posten der hohen und niedern Gerichtbarkeit und Policey, der Forst- und der Jagdgerechtigkeit, der Bergwerker, rc. wo seynd aber die Landsaßen, von denen man dieses sagen kan? u. s. w.

Was Herr von Selchow bey S. 1371. von dem Streit wegen der Gerichtbarkeit über die Reichs-Ritterschafftliche Bediente in Reichsstädten erinnert, kommt künftig vor. Bey S. 1396. macht er die Anmerkung: Der Saz: (Wie ferne die Reichs-Ritterschafft in den Reichs-Gesetzen unter dem Wort Reichsstände mit begriffen seye, oder nicht?) dörffte etwas deutlicher bestimmet werden, wenn man diese beyde Regeln vestsetzte: 1. Einzelne Reichsständische Rechte, in so weit selbige auf die Reichs-Ritterschafft in den Wahlcapitulationen,

(add. dem Osnabrückischen Frieden, und sonst,)

ausdrücklich ausgedehnt werden, sind derselben allerdings beyzulegen; 2. in so fern aber die Reichsstände, als Reichsstände, das ist, in Rücksicht auf ihr Sitz- und Stimmrecht auf Reichs- und Craystägen, in Betrachtung kommen, kan man niemals von selbigen auf die R. Ritterschafft schließen.

(Eben dieses habe ich, nur mit andern Worten selbst gesagt.)

Kurz: Diese ist zwar in einigen

(oder

(oder beßer: in sehr vielen)

Stücken den Reichsständen gleichgestellet worden. Man kan aber niemals selbige mit unter dem Namen der Reichsstände begreiffen, wo es die Worte der Gesetze nicht ausdrücklich mit sich bringen; welches der H. V. S. 1409. vom Gesandschaftsrecht selbst eingestehet: Hundert anderer Fälle zu geschweigen.

Antw. Man kan auch die Analogie der Reichsgesetze nicht ausschliessen, wann deren Innhalt auf solche Reichs-Unmittelbare paßet, die keine Reichs-Stände seynd.

Endlich schreibt Herr von Selchow noch „S. 1444. untersucht H. v. M. die Frage: ob ein Reichsritter, der in eines Reichsstandes Lande wohnt, der Landeshoheit unterworfen sey? und beantwortet solche, wenigstens der Regel nach, verneinend. Allein es scheinen mir die dabey gebrauchte Gründe nicht zureichend zu seyn. Denn 1. redet die Stelle I. P. O. a. 5. §. 28. offenbar nur von Religionssachen, besonders von der Unterwürfigkeit in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit;

(Wo stehet dieses?)

mit welcher es in Ansehung der Gränzen und Umfanges in vielen Stücken eine ganz andere Beschaffenheit hat, als mit der weltlichen; und daher von der einen auf die andere nicht wohl geschloßen werden mag. 2. Sagt H. v. M. „Es heißet auch nicht: *Ratione Bonorum, uel respectu Territorii*, sondern: *Ratione Bonorum et Territorii*, daß also durch diese Worte nicht zweyerley Fälle angedeutet werden, sondern nur ein einziger. „Ich will diese Aus-

legung dahin gestellt seyn laßen, ob mir gleich das Gegentheil wahrscheinlicher vorkommt. Indeßen stehet doch gleich darauf: *Vel Domicilii*; daher doch dieses, wovon eben die Rede ist, wenigstens ein besonderer Fall seyn muß,

(Allerdings!)

auf welchen das Wörtgen: *Forte*, und: *In quibusdam locis*, nicht gezogen werden kan. Denn, wenn die Begründung des Gerichtsstandes durch die Wohnung überhaupt den Gesetzen zuwider ist; so kan sie auch nicht in quibusdam locis geschehen. Ist sie aber den Gesetzen überhaupt gemäß; so muß sie es auch aller Orten seyn, in so ferne keine Verträge entgegen stehen:

(Datur tertium; nemlich das Local-Herkommen. Dieses hat die Krafft eines Gesetzes oder Vertrags: Und darauf zielen eben der Osnabrückische Friede und der Reichsschluß von 1753.)

Mithin gehen die beyden Flickwörtergen offenbar nur auf die Worte: Ratione Bonorum.

(Nichts weniger!)

Wenigstens übersetzet, (anderer Gründe zu geschweigen,) auch Hoffmann die streitigen Worte eben so im Anhang seiner bekannten *Seriei rerum per German. gestar. p.* 240. „Dafern sie nicht etwan etlicher Orten, in Ansehung der Güter, oder in Betrachtung des Territorii und Wohnung, andern Ständen unterworfen funden würden.„

(H. Hoffmanns Uebersetzung ist mir nicht zuwider.)

3. Un-

3. Unter diesen Umständen begreife ich nicht, wie der Rs. Schluß vom Jahr 1753. als eine authentische Erklärung der angezogenen Stelle angenommen werden könne."

(Aber ich begreiffe es, weil er viel auf das Local-Herkommen setzt, und es als eine Ausnahm von der Regel, wie billig, ansiehet.)

*** *** ***

Der nun verstorbene Ritterschafftlich-Craichgauische Orts-Consulent, Herr J. C. Oeffriger endlich schriebe 1768. 4. Febr. an mich. „Ich habe heute in dem zehenden Stück der Frankfurter gelehrten Zeitung

(welches ich bißhero noch nicht zu Gesicht bekommen habe,)

eine Recension derjenigen Abhandlung gelesen, welche Euer rc. von denen teutschen Reichsständen, der Reichs-Ritterschafft, und denen übrig-ohnmittelbaren Reichs-Gliedern dem Publico mitgetheilet haben, und darinn wahrgenommen, daß Dieselbe pag. 1248. erinneren: wie man noch bißjetzo keine vollständig-gründliche, so wenig historische als rechtliche ausführliche Abhandlung von der Reichs-Ritterschafft habe; ——

Was für seltsame und feindselige Principia Sie gegen die Reichs-Ritterschafft, deren Privilegia, Character und Ehen mit bürgerlichen Personen, deren Consulenten und Officiales, welche sich in dem Territorio eines Reichsstandes aufhalten müssen (denen allerhöchst-Kaiserlichen Iudicatis gleichsam zum Trutz,) aufstellen, und wie ohnglücklich mithin das Ritter-Corpus und deßen

Canzleyen daran seyn würden; wann sie an Denenselben ihren Richter bekommen sollten.

Obwolen ich nun mit Euer ꝛc. in keiner Bekanntschafft stehe; - - - so werden jedoch Dieselbe mir hoffentlich nicht übel nehmen, wann ich Sie hiemit versichere, daß eine solche Abhandlung von der Reichs-Ritterschaft, wie sie oben desiderirt wird, schon vor etlichen Jahren erschienen wäre, wann nicht der Tod dem Verfaßer mitten in der Arbeit die Feder niedergelegt hätte, daß aber nichts destoweniger das Vorhaben nächstens in das Werk gesetzt, und zugleich auch Dieselben dabey nicht vergessen werden sollen ꝛc.“

Mich wunderte, daß dieser Mann, noch ehe er mein Werk selber gesehen hatte, sich auf eine so ohnanständige Weise gegen mich hat herauslaßen mögen. Und weil ich nicht gleiches mit gleichem vergelten wollte: so fand ich fürs beste, das Schreiben unbeantwortet zu lassen. Dieses verdroß zwar Herrn Oetteriger; der Streit hatte aber damit ein Ende, und andere in Reichsritterschafftlichen Diensten stehende geschickte Männer urtheilen ganz anderst von meiner Schrifft.

Weil es meine eigene Arbeit betrifft, so will ich nur noch dieses davon melden: 1. Man muß keine alte Dinge oder Ausschweiffungen darinn suchen; sondern lauter jetzo brauchbare Sachen. 2. Mein Zweck war nicht, etwas vollständiges zu liefern: in der Kürze aber ist, sonderlich von deme, was sich in denen neuesten Zeiten zugetragen hat, allhier so vieles zu befinden, als man sonsten nirgend dermalen beysammen antreffen wird. 3. Ich habe, mit Beyseitsetzung aller Neben-Absichten, und mancher nicht

ohn

ohnerheblicher Bedenklichkeiten, auch bey dieser Materie den eigenen Character aller meiner Schrifften zu behaupten gesucht, gerade hindurch zu gehen, und zu schreiben, wie einer denken möchte, der weder in Reichsständischen noch Reichsritterschafftlichen Diensten stehet, und weder der einen noch der andern Parthie etwas zu Lieb oder zu Leid zu thun begehret. Denken Reichsständische oder auch Reichsritterschafftliche Bediente rc. oder auch Dritte unpartheyische in diesem oder jenem anderst; kan ich es wohl geschehen lassen, und werde nicht böse darüber.

2.

Drümels (Joh. Heinr.) neue Bewährung aus Urkunden, Gesetzen und Geschichten der Teutschen, daß die Reichs-Ritterschafft von Anbeginn des Reichs zu dem Adel in Teutschland gezehlet worden und unmittelbar gewesen, welche bis in das funfzehende Jahrhundert fortgeführet ist, und als der historische Theil der vertheidigten Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschafft, wie auch als eine Einleitung in die Lehre von dem Adel in Teutschland gebraucht werden kan. Mit nützlichen Documenten. Frankfurt und Leipzig, (Regenspurg.) 1754. Fol.

Der Verfaßer ist von Profeßion ein Schulmann, und war damals Profeßor und Rector des Gymnasii zu Regensburg. Mehrers von ihme habe ich in meinen neuesten Geschichten des Teutschen Staatsrechts S. 92. gemeldet.

Der Innhalt der Schrifft bestehet darinnen: 1. Cap. Von dem Herrnstand unter den Teutschen Völkern in

15. §§. 2. Cap. Von dem Herrnstand, als dem wesentlichen Character des Adels in Teutschland, in 15. §§. 3. Cap. Von den Rittern als Landherren, und dem ersten Grund, warum sie zu dem Adel in Teutschland allezeit gehöret haben, im 14. §§. 4. Cap. Von Rittern, als titulirten Landherren, welches der zweyte Grund des alten Adelstandes derselben ist, in 22. §§. 5. Cap. Beweis, daß die Ritter das Prädicat: Edel von Ständen und Kaisern bekommen, auch sonst adelich gehalten und zu dem Adelstand gezehlet worden, in 22. §§. 6. Cap. Beweis, daß ein Standesritter an sich, weder ein Vasall, noch ein Ministerialis, sondern frey, und ein Herr ist, in 37. §§. 7. Cap. Von dem Alter des Ritterstandes an sich selbst, wie auch des Adels und der Unmittelbarkeit deßelben, in 20. §§. 8. Cap. Von der Ritterschafft, als freyen Vasallen, in 15. §§. 9. Cap. Von den Rittern, als unmittelbaren und adelichen Ministerialen des Kaisers und der Stände, im 28. §§.

Eine Schrifft hat doch sonst meistentheils ihr gutes und ihr mangelhafftes, aus deren Vergleichung man zuletzt ein allgemeines Urtheil fällen kan, ob und wie fern sie überhaupt gut oder schlecht seye? Ich wüßte aber in Wahrheit an dieser ganzen Schrifft lediglich nichs gutes zu finden, man wollte dann dahin rechnen, daß man da viele Stellen aus alten und neuen Urkunden und Schriftstellern, die wie Heu und Stroh untereinander liegen, beysammen antrifft, aus welchen vielleicht Jemand etwas nutzen kan:

Aber die Ausführung selbst tauget lediglich nichts, weder in Ansehung der Form und des Vortrags, noch der Sache selbst. Bekanntlich haben wir nur in Schwaben,

ben, Franken und am Rhein, einen Reichs-unmittelbaren Adel, zu deßen Vertheidigung auch diese Schrift dienen solle. Entweder hätte der Herr V. auch nur die Geschichte desselbigen allein beschreiben sollen: Oder, wann seine Schrifft, dem Titul nach, auch zu einer Einleitung in die Lehre von dem Adel in Teutschland hat seyn sollen; so hätte er nach der Zeitordnung zu zeigen gehabt: Ob ursprünglich, und von denen ältesten Zeiten her, der ganze teutsche Adel unmittelbar gewesen seye, oder nicht? Ersteren Falles hätte man darthun müßen, wann und wie dann ein Theil des teutschen Adels um seine Unmittelbarkeit gekommen und in die Landsaßerey gerathen seye? Letzteren Falles aber hätte die Geschichte des unmittelbaren und des landsäßigen Adels sorgfältig voneinander unterschieden, und jede insbesondere abgehandelt, und bey dem unmittelbaren dargethan werden sollen: Ob er ursprünglich unmittelbar gewesen? oder wann und wie er zu seiner Unmittelbarkeit gelanget seye? Aber der Herr V. beobachtet keine Ordnung der Zeit, und bald kommt etwas von den Zeiten Taciti, bald etwas von den Zeiten Kayser Sigmunds. Es läßet sich auch dieses nicht damit entschuldigen, daß der Verfaßer sich nicht an die chronologische Ordnung habe binden wollen, sondern sein Werk systematisch abgefaßet habe. Dann weil es eine historische biß in das funfzehende Jahrhundert fortgehende Arbeit seyn solle; so hätte wenigstens bey jeder besonderen Materie die Sache nach der Zeitordnung ausgeführet werden sollen: aber nichts weniger, als dieses, ist geschehen. Eben so wenig tauget auch seine systematische Ordnung. Alles liegt in der grösten Confusion untereinander, ohne Unterschied der Umstände, worauf es bey der Lehre von dem teutschen Adel überhaupt, von der

unmittelbaren Reichsritterschafft insbesondere, und bey denen in Ansehung beyder unter denen Gelehrten obwaltenden Streitigkeiten, ankommt.

Und kein Haar beßer ist die Ausführung selbst: 1. Der Verfasser menget den hohen und niedern Adel, der doch in Teutschland von denen urältesten Zeiten her beständig unterschieden gewesen ist, immer unter einander, und legt bald dem einen, bald dem andern, dadurch zu viel oder zu wenig zu. 2. Da bekanntlich die Worte: Nobilis, Adel, Miles, Ritter, Dynasta, Dominus, Herr, u. s. w. in vorigen und jetzigen Zeiten gar verschiedene Bedeutungen gehabt haben; so unterscheidet der Verfasser dieselbe doch im geringsten nicht, sondern brauchet eines, wie das andere. 3. Eben so wenig unterscheidet er die Lande, worinn (wenigstens seit vielen 100. Jahren,) ein Reichsunmittelbarer Adel ist oder nicht ist; sondern nimmt, was er findet, es seye aus welchem Eck von Teutschland es will. Wann also seine Beweise etwas gelten; so wären sie nicht nur für die unmittelbare Reichsritterschafft in Schwaben, Franken und am Rhein, sondern auch für die Unmittelbarkeit des Adels in dem übrigen Teutschland, welche derselbige doch nie affectiret hat, noch ihme jemalen eingestanden worden ist, oder werden wird: oder beweisen des Verfassers Gründe nichts für die Unmittelbarkeit der lezteren; so thun sie es auch nicht in Ansehung der ersteren, weil er selber keinen Unterschied unter ihnen macht. Ich bin der Mühe überhoben, meine hier angeführte Sätze mit Beyspielen zu belegen; dann der Anblick der Summarien der ganzen Schrifft überzeuget gleichbalden jeden Leser davon, und man darff nur die in eben diesem Jahre 1754. zu Hanover in 4. herausgekommene historische und di-

plomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, des seel. Herrn Hofraths Scheidts mit dieser Schrifft vergleichen; so wird man beßer dadurch überzeugt werden, als, meinem dermaligen Vorhaben gemäß, in der Kürze geschehen könnte. 4. Derer einzelnen Fehler will ich nicht einmal weitläufftig gedenken. Z. E. so machet er S. 111. §. 14. aus einem Nürnbergischen Butigler einen Reichs-Oberforstmeister. Und wie er die alten Zeugniße benutze, kan dieses zum Beyspiel dienen: *Lam[illegible]rtus Schaffnaburg.* schreibt ad An. 1074. Rex Principes in expeditionem solenni indictione evocavit, sed alii temporis angustias, plerique, quod opes suae bello Saxonico attritae fuissent, - - - omnes pariter militiam detrectabant: Sed ille *gregario et privato milite* contentus, infesto exercitu intravit Hungariam. Daraus ziehet Herr Drümel S. 101. §. 10. den unerwarteten vortrefflichen Schluß: „Die Freyheit der unmittelbaren Ritter offenbaret sich, außer andern, ganz deutlich hierinnen, daß dieselbe dasjenige nicht mitmachen müssen, was den Ständen gefallen, oder dieselbe zu thun beschlossen haben: Sie haben sogar manchmal das Gegentheil ergriffen. Ich beziehe mich auf die Zeit der Regierung Kayser Heinrichs des IV. Dann da derselbe, seinen Feldzug in Ungarn ansehnlich zu machen, die Stände des Reichs zur Kriegshülfe ersuchte, schlugen es die Herren ab, die Ritterschafft hingegen hat dem Zug beygewohnet."

Die ganze Schrifft taugt also nichts; am wenigsten zu dem vorgesetzten Zweck, sondern ist ein ächter Staats-Roman. Das beste ist, daß es eine Privat-Arbeit ist: dann wann die Reichs-Ritterschafft ihre Gerechtsame nicht

besser, als so, vertheidigen könnte; so würde auch ein unpartheyischer Richter ihr dieselbige absprechen müßen.

Moser.

## Aeltere Schrifften.

3.

*Burgermeisters* (Joh. Steph.) Codex diplomaticus equestris, cum Continuatione, oder Reichs-Ritter-Archiv, mit deßen Fortsetzung. Ulm, 1721. 4. *)

Der Autor war aus dem Ulmischen gebürtig, wurde der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts am Neccar und Schwarzwald Consulent, hernach Kayserlich- und Sächsischer Rath und Raths-Consulent zu Ulm, in welcher Station er 1722. verstorben ist. Von seinen meisten Schrifften ist dem 77sten Theil der teutschen *Act. Erudit. n.* 4. und daraus denen (Leipziger) Gelehrt. Zeitung. *de* 1722. *n.* 31. *p.* 301. *seq.* eine Nachricht einverleibet. Selbige seynd außer dem, wovon wir hier reden, hauptsächlich der Thesaurus Iuris Equestris, Bibliotheca Iuris Equestris, Manuale Equestre, Grafen- und Ritter-Saal, Corpus Iuris publici et priuati, Status Equestris, verschiedene Deductionen für die Reichs-Ritterschafft (über deren einer contra Landsassiatum Würtembergicum er einige Zeit auf dem Schloß Hohen-Tübingen passiren müßen,) und verschiedene Streitschrifften für seinen Grafen- und Ritter-Saal.

Dieser Codex kam erstmahls heraus zu Ulm im Jahre 1707. 4. unter dem Titul: „Reichs-Ritterschafftliches Cor-

*) Aus *Mosers* Biblioth. Iur. publ. 1 Theil, S. 73. u. f.

Corpus Iuris oder Codex Diplomaticus etc." Demselben war ein compendioser Extract und Conferirung jeden Ritter-Craises und resp. Bezirks Kayserlicher Diplomatum, Privilegien, Ritter- und Gerichts-Ordnungen, Documenten ꝛc. beygefüget.

In dieser neuen Edition aber ist besagter Extract hinweg geblieben, und dagegen von Burgermeistern separatim das Manuale Equestre (von deme wir zu anderer Zeit reden werden,) heraus gegeben worden.

Hingegen bestehet erstgemeldte neue Edition des Codicis Diplomatici aus zweyen Quart-Bänden. In dem ersten erscheinet forderist eine Vorrede, welche von diesem und übrigen Ritterschafftlichen Operibus des Autoris, auch einigen andern Materien, handelt. So dann folget der Codex Diplomaticus durchgehends, wie er An. 1707. ediret worden. Dessen 1 Theil enthält 34. alte Ritterliche Vereinen, Bündniße, Gesellschaffts-Briefe, Thurnier-Ordnungen auch Kayserliche Rescripta und Mandata von An. 1392. biß 1531. Der 2te Theil aber faßet in sich die in nachgefolgten Zeiten errichtete Ritter- und Gerichts-Ordnungen, Kayserliche Confirmationen und Declarationen dero Gewohnheiten, Rechten und Freyheiten mit denen hierinnfalls erhaltenen weiteren Kayserlichen Resolutionen, Decreten, Mandatis, Rescriptis, Attestatis und Erklärung, auch verschiedene Vergleich und Tractaten beedes mit der Kayserlichen Hof-Cammer und denen benachbarten Reichs-Ständen, neben denen Succeßions-Statutis, freyen Pürsch-Actis etc. Die Documenta seynd nach dem Alphabeth von A. biß ZZZ 3 gezeichnet, ein Buchstab hat aber offt 6. 8. 10. Documenta unter sich, die

dann

die dann durch K 3. K 4. etc. unterschieden werden. Dann kommt Pars III. welches die in dieser neuen Edition hinzugekommene Supplementa seynd und bey fünf Sechstheil des ganzen Werkes ausmachen. Es würde dem Leser allzuverdrießlich fallen, wann ich die Contenta nach dem Indice Documentorum erzählen wollte, ich begnüge mich dahero, nur aus dem Titul anzuführen, was man darinn zu suchen hat, nehmlich allerhand Documenta, Conclusa, Decreta, Rescripta, Mandata, Sentenzen, Paritorien als: Puncto pactorum Dotalium, Verzüchten, ledigen Anfälle, successionis fideicommissariae, feudalis, Alienationis Feudi, Revocationis, Feloniae, Iudicii Parium Curiae, Fori, Exclusionis Filiarum, Investiturae communis vel simultaneae, Recursus ad Curiam Feudalem, Servitiorum Feudalium, Feudorum Austriaco - Sueviae, item Franconiae, Alienationis, Fideicommissi vel Bonorum immobilium minorennis, excessus operarum rusticarum etc. Landsassiatus, Exemtionis, Iurisdictionis Priuilegiatae, Territorialis, Criminalis, Centenae, Prorogationis, Compromissis, Iudiciorum Prouincialium in Sueuia et Franconia, Landuogteiae Nellenburgicae, Laudi Heilbronnensis in caussa Wildfangiatus Palatini, unionum in Franconia et tractu Rhenensi, item cum Principibus Ecclesiasticis et Secularibus, Transactionis Würzburgensis cum Vasallis, securitatis publicae, Concurrentiae et Correspondentiae Circularis, Vectigalium, Fori immediati, Foresti, Banni ferini, liberae Venationis, Dimissionis Officialium, Retractus Equestris, Tutelae, primae Instantiae, Prodigalitatis, Legitimationis, Arresti, Iudicii Ciuilis, Criminalis, Protectorii, Executionis morosorum Membrorum et Subditorum, item Possessorum extraneorum, Iuris Foederis, Armorum, Matriculae Equestris etc. cum Grauami-

uaminibus Equestribus erga Caesarem in Politicis, Ciuilibus, Militaribus, Feudalibus, Criminalibus, in specie in causis Iustitiae, praeprimis Arresti, Pignorationis, Spolii, item in causis Ecclesiasticis et Religionis et wegen des Stiffts Oberstenfeld, Collectationis Equestris ex alienatis Allodiis et consolidatis Feudis post Matriculam Wormatiensem de Anno 1521. ferner Diplomata, Instrumenta, Conclusa et Decreta Caesarea puncto Alienationis et Acquisitionis Bonorum Equestrium, Aduocatiae Ecclesiasticae, Matrimonii imparis cum plebeia, Nobilitationis, Reincorporationis Equestris, Actus Homagialis, Protectorii, Excitationis Fisci, Executorialium, Diuisionis, Spolii, Foresti, Turbationum, Comminationum, Retractus, Fructuum, Expensarum, Vogteiae, Inuestiturae, Collectationis cum Remedio prouisionali pendente lite, productorum injuriosorum, uiolati Iuris Conductus Priuilegiorum Nobilium in Bauaria, Exemtionis, Transactionis, Appellationis, Excessus Commissionalis, cum Grauaminibus Comitialibus Comitum, Dominorum et Nobilium etc. puncto Fori Austregarum et in diuersis aliis de 1521. 23. et post 1555. junctis uariis circa ordinem Equestrem Rhenensem cum Designatione Comitum, Dominorum et Nobilium in Concilio Constantiensi de 1417. sq. item pto Praedicati t. t. usitati Frey, Frey-Herr, Frey-Ritter, Frey-Knecht Ritter und Knecht.

In dem zweyten Band dieses Werks aber seynd enthalten: Die zu denen reciprocirlichen Deductionen Thesauri Iuris Equestris gehörige Documenta und Beylagen, ut puncto Collectationis, Immedietatis, Retractus, Concurrentiae Circularis vel Equestris, Securitatis publicae, seruitiorum feudalium, equestrium, subsidiorum charitatiuo-

tivorum, Quartirii Caesarei, Proportionis Quanti Matricularis Ordinis Equestris in Suevia, Fori Caesarei in Criminalibus, Assistentiae Fiscalis, Fori Feudalis, Feudorum datorum vel oblatorum, Processus summarii et summarissimi, Possessionis momentaneae, Fori Austregarum, Commissionis Caesareae ad transigendum, praetensi olim Landsassiatus Vasallorum in Provinciis Imperii immediatis, Investiturarum et Reversalium Feudalium, Privilegii Exemtionis a Iudiciis Provincialibus pro se et Ministris ac Vasallis, Libertatis Bonorum Nobilium tam feudalium quam allodialium a Collectis, Vectigalibus et aliis Oneribus, Officialium Ducatus Wurtembergici haereditariorum.

2. Documenta uaria, ut Recessus, Vniones, Grauamina Equestria publica et judicialia, Caesarea Rescripta, Dehortatoria, Inhibitoria, Auocatoria, saluae Guardiae, Resolutiones, Requisitoriales etc. als: Puncto Collectationis contra praetensam Exemtionem et Praescriptionem, puncto Successionis et aperturae Feudalis, Inuestiturae simultaneae Tyrolensis, Successionis in Fideicommissis Familiae, reluitionis siue uindicationis Bonorum Secularisatorum, Protectorii Caesarei ad fauorem des Keßler-Handwerks erga Nobiles inuestitos, Iurisdictionalium inter Nobiles Alsatiae et Ciues Argentinenses, Pacis Pragensis, Iuris Patronatus, Scholae Equestris, Collectationis ad priuatum usum attentatae, Alienationis Bonorum Equestrium in Potentiorem uel Clerum, Executorialium Caesaris in caussa Collectationis Equestris, Iuris status Imperii, nimis extensae Iurisdictionis feudalis, Diuisionis hereditariae, Debiti, Operarum rusticarum, Sumtuum Commissionis, Insignium adopta-

torum

torum Familiae Nobilis, Aquilae Caesareae cum Excitatoriis Caesareis contra Proscriptos Caesaris et Imperii.

3. Diplomata, Rescripta, Conclusa et alia Documenta puncto nouissimae Confirmationis et intimationis Priuilegiorum Equestrium cum extensione puncto Iuris Retractus, item puncto Curatorii et Prodigalitatis Membrorum, Subditorum recursus ad Curias feudales contra Nobiles Dominos suos, Praedicati Directorii Equestris Reversalium, Ablegationis Equestris, Praetensi Lansassiatus, Collectationis ex Feudo consolidato, Arresti, Spolii, Pignorationis, Appellationis, Reuisionis, Compromissi, Iudicii Rothvvilensis, Commissionis Caesareae, protractae Iustitiae, Excessus in Productis, Dotis, Vidualitii, desertionis coniugalis, alienationis Feudi, Investiturae, item contra Extensionem Centenae seu Iurisdictionis Criminalis ad Castra et Personas Nobilium immediatorum.

4. Diplomata, Documenta, Conclusa Caesarea, Sententiae, ut puncto Concursus Creditorum, Vnionis, Fori Caesarei, Austregalis, Alimentationis, Successionis allodialis, fideicommissariae, feudalis, Manutenentiae Possessionis, Reuocationis alienatorum, Protectorii, Exemtionis, Ehehafften / Homagii, Oblationis Feudalis, modi Processus conventionalis, criminalis, renovatorum statutorum Equestrium, onerum bellicorum, securitatis publicae, Magni Foederis Suevici, Interpositionum, Transactionum, Remediorum provisionalium et resp. perpetuatorum quoad Marchionatum Burgoviae, item puncto Landvogteiae et Iudicii Provincialis Sueviae, Tractatuum Caesareorum puncto communis Denarii, Alienationum Equestrium, Remedii prouisionalis in Proces-

ſu Collectationis, oppignorationum Bonorum erga Servitia Militaria, Foreſti, Banni ferini, liberae Venationis, Miniſterialium, Iudicis Prouincialis Caeſarei et Aſſeſſorum, Tituli Nobilis: Wohlgebohren, Domini, Societatis S. Georgii, Miniſterii, Iuris Civici pactitii, Libertatis originariae ab oneribus pecuniariis, Vnionum, Faidarum, Matrimoniorum reciprocorum, Iurisdictionum diverſarum concurrentium in Franconia, Iuris ſtatus Imp. Comitialis, Fori Auſtregarum, Caeſarei non feudalis in Civilibus, Praedicati Caeſarei, Convocationis Vaſallorum per Nobilem immediatum qua Dominum directum.

Es iſt aber weiter zu wißen, daß Burgermeiſter in dieſem Codice Diplomatico alle dasjenige außengelaſſen hat, was in *Lünigs* Reichs-*Archivs Part. Spec. Contin. III.* von der Reichs-Ritterſchafft befindlich iſt. Hingegen hat er den Indicem ſelbiger Documentorum zur Nachricht aus dem Lünig beydrucken laßen, ſo hat er auch nur die Rubriquen der Fränkiſch-Rheiniſch- und Elſaßiſchen Ritter-Ordnungen, Privilegien ꝛc. angeführet.

Ueberhaupt heißet es von Herrn Burgermeiſter in dem 77ſten Theil der Teutſch. *Act. Erudit.* und daraus in denen Leipziger Gelehrt. Zeit. *de* 1722. *m. Apr. p.* 301. Seine Verdienſte in dem Iure publico ſeyen bekannt und in *Struvii Biblioth. Iuris Edit.* de 1725. *Cap.* 14. §. 76. *p.* 739. quod praeclare de rebus Iuribusque Nobilitatis immediatae meritus ſit diverſis libris, nach deren Erzehlung es *p.* 742. abermals heißt: His utiliſſimis Collectionibus ſolertiſſimus Vir inſignem ſane publico navavit operam. Add. *Lünigs* Vorrede zu dem *Theſaur. Iuris* der

Graf-

Graf. und Herren des R. Reichs (Leipz.) Gelehrt. Zeitung. *de* 1726. *n.* 24. *p.* 227. *Struv. l. c. p.* 737. etc.

Insbesondere aber auf den Werth dieses gegenwärtigen Buches zu kommen; so ist 1. eine dergleichen Collection sehr löblich, nöthig, nützlich und angenehm. Es ist auch 2. wahr, daß Herr Burgermeister viel gutes und zu dem Vorhaben dienliches zusammen getragen, insbesondere und 3. hat man ihme Obligation, daß er vielerley vorhin unbekannte Sachen der gelehrten und curiosen Welt durch den Druck hat mittheilen wollen.

Aber es ist 1. bey der ganzen Collection kein Iudicium gebraucht, noch der so höchst nöthige Selectus beobachtet, sondern gutes und schlechtes, taugliches und untaugliches, alles untereinander zusammen geraffet worden. Dieses zeiget sich deutlich daraus, daß e. g. viele Hof-Raths-Conclusa darinnen seynd, welche nichts reeles, sondern bloße Termin-Verstattungen, Communicationes, u. d. enthalten, deßgleichen andere Piecen, welche, außer man wollte aller Reichs-Ritterschafften ganze Registraturen drucken laßen, in keine dergleichen Collection, wenigstens in keinen Codicem Diplomaticum gehören, e. g. Kayserliche Recreditive für der Ritterschaft Abgeordnete, Ausschreiben zu einem Viertels-Convent ꝛc. So seynd auch verschiedene Sachen darinn, welche die Reichs-Ritterschafft lediglich nichts angehen, e. g. Der Reichs-Stadt Memmingen Gravamina wider die Kayserliche Land-Vogtey in Schwaben ꝛc. Ferner findet sich sehr vieles darinn, welches noch weniger, als all voriges, in einen Codicem *Diplomaticum* gehöret, e. g. Vielerley Responsa Iuris, Species Facti, Deductionen, Extract

 aus

aus Spangenbergs Adels-Spiegel von Albrechts von Rosenfeld Treue gegen Carolum V. Extract aus *Hardtii* Historia Concilii Constantiensis von denen auf dem Concilio zu Costanz erschienenen Grafen, von Adel ꝛc. viele Iudicial- und Extrajudicial-Streit-Schrifften und dergleichen. Weiters hätten auch viele Sachen außenbleiben können, die weder directe noch per indirectum das Corpus Equestre, oder einem Ritter-Crays oder Viertel, sondern nur etwa einen einzigen Reichs-Cavalier und noch darzu nur negotia transitoria betreffen, e. g. Die Reichs-Hof-Raths-Conclusa, wann etwa ein Jud, oder sonst Jemand, einen Nobilem immediatum puncto Debiti verklagt hat, u. d. 2. Hat der Autor nicht wohl gethan, daß er die zu denen in dem *Thesauro Iuris Equestris* begriffenen Deductionen gehörige Beylagen dort hinweg gelassen und hingegen diesem Codici Diplomatico einverleibt hat. Denn wie es nicht nur viel commoder gewesen wäre, wann man die zu jeder Deduction benöthigte Beylagen auch gleichbalden bey der Hand gehabt hätte, also finden sich auch unter solchen Beylagen sehr viele, die zwar etwa bey einer Deduction nöthig oder nützlich seyn können, aber, weil es entweder keine Acta publica, oder nur Extracte, Fragmenta u. d. seynd, sich durchaus in keinen Codicem diplomaticum schicken. 3. So wenig man also den Verstand zu Hülfe genommen, zu überlegen, was in ein solches Werk taugte oder nicht, eben so wenige Mühe hat sich der Herr Editor gegeben, das, was er, so zu sagen, mit der Streu-Gabel zusammen gekratzet hat, auch nur in die geringste Ordnung zu bringen; so viel nehmlich die in der neuen Edition hinzu gekommene so starke Supplementa betrifft. Dann diese liegen wie Heu und Stroh, und Tisch und Bänke, unter-

einander, so, daß es einen, der das Buch selbst oder die vorhergesetzte Specificationem Documentorum etc. ansiehet, in der That leicht abschrecken und das Buch, wo man es nicht höchst nöthig hat, wieder aus Handen zu legen veranlaßen kan. Zwar wendet Herr Burgermeister in der Vorrede dagegen ein, es habe wegen der successiven Colligir- und Communicirung keine besondere Ordnung observiret werden können, wie Lünigen in seinem Reichs-Archiv auch begegnet seye, und bey solchen nur successive erhaltenden Collectaneis sich nicht anderst thun laßen. Indeßen aber seye doch jedem Theil die Specification der Documenten vor- und ein hinlängliches Register hinten angedruckt worden, wodurch aller Unordnung und mühsamen Aufsuchung ordentlich und auf leichte Art begegnet worden seye. Alleine, so wenig sich Herr Burgermeister auf Lünigen beruffen kan, indeme dieser die Supplementa erst währendem Druck des Reichs-Archivs und da schon theils oder die meisten Tomi heraus waren, nach und nach erhalten; Herr Burgermeister hingegen, dessen Werk aus 2. einigen Quart-Bänden bestehet, die immediate aufeinander gedruckt worden, wenigstens das allermeiste schon zu Anfang des Drucks beysammen gehabt hat, also auch dasselbe, (da doch außer denen Beylagen zu denen Deductionen jede Piece ohnfehlbar einzeln geschrieben gewesen,) es leicht in eine gute Ordnung unter behörige Capitel und Rubriquen hätte bringen, oder wenigstens die von einerley Materien handlende Piecen zusammen rangiren können. Eben sowenig hat Herr Burgermeister Ursache gehabt, sich zur Entschuldigung auf die dem Werk vorgesetzte Specificationes zu beruffen, indeme vielmehr 4tens ein Haupt-Fehler ist, daß nicht wenigstens diese ordentlicher, als das Werk selbsten, einge-

 richtet

richtet worden: denn sie seynd weder in chronologischer noch alphabetischer oder anderer Ordnung abgefaßt, sondern behalten bloß die äußerst unordentliche Unordnung des Buchs, und repetiren deßen über jeder Piece stehende Rubriquen, daß sie also weiter zu lediglich nichts taugen, als das Werk um einige Bogen größer zu machen. Und obwohlen endlich das Register schon passabel ist; so gehet doch solches nur auf die Realia der Documenten selbsten und nicht deren Rubriquen, dienet also ebenfalls einem nichts, der eine Urkund darinnen nachschlagen oder sehen will, was für Documenta von jeder Materie in dem Buch vorhanden seyen. 5. Ist der Druck offt so schändlich, und alles so vitios gedruckt, sonderlich die Reichs-Hof-Raths-Conclusa und nomina propria offt so verketzert, daß man nicht weiß, was man daraus machen solle, und es einem, der lang in dem Buch lieset, endlich so genug wird, als wann er in Opere publico arbeiten müßte.

Folglich ist also dieses Werk, in Ermangelung eines beßeren von diesem Themate schon wohl zu gebrauchen, ist aber impardonabel, daß es der Welt als ein solcher greulicher Mischmasch und in so schlechten äußerlichem Habit ist vorgeleget worden.

4.

*Burgermeisteri* (Ioh. Steph.) Thesaurus Iuris equestris publici et privati etc. Ulm, 1718. 4. *)

Von dem Autore ist schon oben Nachricht gegeben worden.

Dem

*) Aus Moser l. c. S. 118. u. f.

Den Innhalt dieses in 2. Tomis bestehenden Werkes betreffend; so redet in der Vorrede der Editor hauptsächlich denen Reichs-Ritterschäftlichen Privilegiis das Wort, handelt anbey auch von einigen anderen Neben-Dingen. Darauf folget das Werk selbsten, so aus einer blossen Collection vielerley für und wider die Reichsritterschafft an das Licht getrettener Schriften bestehet.

In specie seynd Tomo I. enthalten: 1. Burgermeisters Status Equestris Caesaris et Imperii Rom. Germ. 2. Wolffgang. Phil. *Nagelii* Theses Inaugurales: de nexu Ordinis Equestris immediati in Suevia, Franconia et Terra Rhenensi etc. suppletae et illustratae: Darauf folgen allerhand Deductiones der Reichs-Ritterschafften in Schwaben, Franken und am Rhein, contra die Grafen von Hohen-Rechberg und Limburg-Styrum, den Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen, den Churfürsten zu Trier, die Clöster Römersdorff, Sigberg und Kaysersfeld, den Herzog zu Würtemberg und die Marggrafen zu Brandenburg, puncto Collectationis, Immedietatis, Iuris Retractus, Iurisdictionis in caussis civilibus inter Nobiles immediatos eorumque subditos feudales vertentibus superioritatis territorialis Nobilitatis immediatae, Iurisdictionis Criminalis Superioritatem territorialem non inferentis etc. welcher Deductionen Rubriquen aber, weilen sie nur particular-Strittigkeiten betreffen, ich hier nicht anführen will. Endlich kommt ein pro Memoria von der Beschaffenheit der Reichs-Ritterschaft Kaiserlichen Charitativ-Subsidien, Ritter-Hülffen und Diensten, und eine Nachricht von dem Ursprung, Transmigration und Ritterschafftlichen Immatriculation der Familien von St. Vincent.

In dem zweyten Tomo aber erscheinen, außer einigen Actis publicis, lauter zwischen dem Schwäbischen Crays, dem Herzog zu Würtemberg, Marggrafen zu Badendurlach, Fürsten zu Fürstenberg, Mößkirch, Stifft Buchau, Probstey Ellwangen, Grafen von Castell, Reichs-Stadt Schweinfurt und dem Landgrafen zu Heßen-Darmstadt einer, sodann denen Reichs-Ritterschafften in Schwaben, Franken und am Rhein, anderer Seits gewechselte Iudicial- und Extraiudicial-Schrifften und Deductiones super variis illustribus Controversiis, nehmlich puncto Concurrentiae Equestris, et Proportionis Matricularis, in bello Imp. Vniversali ac ad Securitatem publicam cum Circulo Suevico; Puncto Collectationis Equestris, Iuris Quartirii, Armorum et sequelae ad Vsus Caesaris publicos et Ordinis Equestris Conservationem ex bonis Equestribus post Matriculam Wormatiensem de 1521. demum successive alienatis, vel ex causa civili aut feudali consolidatis, in specie zu Geradstetten, Lindach, Oberndorf und Boltringen, Riebgarten, Hohen-Karpfen, Rietheim und Hausen ob Fröhnen, Schäckingen und Unter-Riexingen rc. Münzesheim, Bingen; Hüesingen, Mühlasingen, Bela und Memmingen. Straßberg, Ursprüngen, Madenhausen, Puncto Servitiorum Feudalium in Bello Imper. Vniversf. Exigente Caes. Subsidia charitativa et servitia Equestria; Puncto fori Austregarum vel Iudicii Caes. Ordinarii in causis fiscalibus Exemtionum a Collectis; item impugnationis, vel violationis Privilegiorum, Mandatorum et Rescriptorum Caesareorum poenalium, possessorii summarii et summarissimi in Causis Privilegiorum, Iurisdictionis Criminalis Caesareae vel Domini loci commissi Delicti in Nobiles immediatos, praesumtionis pro oblatione vel datione feudorum Nobilium

bilium: Iuris Retractus Equestris, puncto Immedietatis Vasallorum Wurtembergicorum; item Nobilium et Ganerbiorum im Bußecker Thal. Worinnen passim de iuribus Majestaticis et Reservatis Caesareae Majestatis circa liberam Iustitiae Administrationem et Executionem, item circa Nobiles immediatos et bona Equestria, ratione Iurisdictionis, subsidiorum Charitativorum et Servitiorum Equestrium in casu necessitatis Imperii publicae, non obstante ulla exceptione, Alienatione, et consolidatione vel Evectione in Maiorem dignitatem post Matriculam Wormat. de 1521. demum facta cum praetensionibus quorundam Statuum Imp. contrariis, iuncta Historia famosi foederis Sueuici d. ann. 1488. puncto modi concurrentiae Equestris, proportionis, Voti et Sessionis in eodem Senatu cum Praelatis et Comitibus Imp. gehandelt wird.

Den Werth des Buches betreffend, so wird davon in dem 63sten Theil der Teutsch. *Act. Erudit. n.* 1. und daraus in denen (Leipziger) gelehrt. Zeitung. *de* 1720. *m. Ian. p.* 59. also geurtheilet: „Weil man in der deutschen Staats-Wißenschafft noch nicht mit genugsamer Nachricht von denen besonderen Ständen und Gliedern des Reichs versehen ist, so ist man dem Herrn Burgermeister, der zu dergleichen Arbeit, nebst besonderer Geschicklichkeit, Gelegenheit genug gehabt, höchst verbunden, daß er durch seinen rühmlichen Fleiß zuerst eine rechte Nachricht von der Freyen Reichs-Ritterschafft ertheilet." Weiter wird es allda eine gelehrte Schrifft genannt und ferner davon gerühmet und gesagt: „Diejenige, so dieses große Werk genauer anzusehen belieben wollen, werden weder Zeit noch Mühe vergebens anwen-

den. Zwar möchte manchem die im Reich gebräuchliche Schreib-Art und Vortrag, so in dem ganzen Buch zu finden, etwas unangenehm fallen, alleine solches ist dem Herrn Verfaßer nicht zu verargen. Dann gleichwie es bey einem Sächsischen Rechts-Gelehrten lächerlich herauskommen würde, wann er sich nur gemeldter Schreib-Art bedienen wollte, also würde es auch gewiß sehr gezwungen scheinen, wann ein Rechts-Gelehrter aus dem Reich sich an die Sächsische Manieren hierinn zu genau binden wollte, genug, daß hiedurch der Güte des Buchs selbst wegen der darinn enthaltenen Materien nichts abgehet." So weit ermeldte gelehrte Zeitungen, aus denen erhellet, daß dieses Iudicium gröstentheils hauptsächlich auf den Tomo I. enthaltenen Statum Equestrem gehet, und nicht auf das ganze Werk; gleichwie auch falsch gesetzet ist, als ob dieses schon A. 1707. und die dazu gehörige Urkunden A. 1709. herausgekommen seyen, immassen nur der Status Equestris A. 1709. an das Licht getretten: Der A. 1707. herausgekommene Codex Diplomaticus Equestris aber begriffe nicht auch schon die erst in der zweyten Edition hinzugekommene Beylagen zu denen die Ritterschaft angehenden Deductionen; zu dem Statu Equestri aber gehören keine Urkunden. Auch ist falsch, daß der erste Theil nur den Statum Equestrem begreife.

Nach meiner Meynung ist das Institutum und die Bemühung des Autoris alles Lobes werth, woran niemand zweifeln wird, wer den von mir anderwärts angezeigten Nutzen derer Deductionen verstehet, und weiß, wie selten solche offt zu bekommen seynd, es seynd auch die hierinn zusammen getragene von so grösserer Wichtigkeit, sonderlich für ICtos, die in Franken, Schwaben,

und am Rhein leben, weilen es in denen meisten Processen, von welchen die hier colligirte Schrifften handeln, nicht sowohl auf ein dubium Factum als auf ein strittiges Ius, nehmlich die Natur und Gültigkeit der von denen Kaysern der Reichs-Ritterschafft nach und nach verliehenen Privilegien, item ob die Reichs-Ritterschafft superioritatem territorialem habe? Ob von der Cent-Gerechtigkeit und Malefizischen Iurisdiction auf die superioritatem territorialem sich schließen lasse? u. d. es angekommen ist.

Nur ist zu bedauern, daß auch diese Schrift, wie alle Burgermeisterische Collectiones beschaffen ist, id est, daß der Editor sich nicht genugsame Mühe gegeben hat, dieses Werk so einzurichten, wie es seyn sollte und könnte. Denn 1. seynd Sachen darinn, die nicht dahin, sondern in den Codicem Diplomaticum Equestrem gehörten e. g. Die Conclusa der Reichs-Collegiorum in denen Würtembergisch- und Castellischen Strittigkeiten mit der Reichs-Ritterschafft, und andere dergleichen Acta publica, wie auch die offenbar par mégarde mit eingedruckte wenige Beylagen zu einigen Deductionen; 2. seynd Sachen darinn, die nach den in denen drey Collectionibus des Thesauri, Codicis Diplomatici und Bibliothecae Equestris, von dem Autore billig gehabten ganz unterschiedenen Absichten wiederum nicht hieher, sondern in die Bibliothecam Equestrem, zu rangiren gewesen wären, e. g. des Autoris Status Equestris, Nagels Tr. von der Reichs-Ritterschaft ꝛc. die (an einem andern Ort sonst nicht unangenehme) Nachricht von der Familie von St. Vincent aber ist gar, so zu sagen, mit Haaren herbey gezogen und gehöret gar in keine von allen 3. Collectionen. 3. Ist

sogar

sogar wenig Fleis auf diese Collection gewendet worden, daß nicht einmahl die Piecen in dem Werk selbsten auf einander numeriret seynd, außer daß einige, die etwa Beylagen bey anderen Deductionen gewesen waren, noch den Literam oder Numerum, so sie unter denen Beylagen gehabt, vorgesetzet haben; so aber ein neuer Fehler ist. Ferner folgen die Deductionen und Iudicial-Schriften weder nach Ordnung der Jahre, oder der Materien, oder der Ritter-Cantons, oder der Häuser, und Stände, mit denen es die Ritterschafft zu thun gehabt u. d. aufeinander, sondern es ist mit einem Wort gar keine Ordnung gehalten worden, so gar, daß auch die von einerley Proceß handlende reciproque Schrifften nicht aufeinander folgen, wie e. g. aus des Schwäbischen Crayses und der Ritterschafft Deductionen puncto diuersorum Grauaminum, ingleichen denen Würtembergisch-und Ritterschaftlichen Deductionen wegen Lindach ꝛc. zu ersehen ist. 4. Hat der Editor sich nicht nur nicht die Mühe geben mögen, etwa die noch abgehende Schrifften eines Proceßes, von welchem ein- oder andere Piece beygebracht ist, ebenfalls anzuschaffen, so ihme doch gewiß leicht und dem Leser um so nützlicher gewesen wäre, weilen e. g. Exceptiones sich ohne den Libell nicht wohl verstehen laßen; sondern es ist auch die ganz inexcusable Negligenz so weit gegangen, daß man auch höchstnöthige Schrifften, die gedrukt worden und allenthalben zu haben seynd, außengelassen hat, e. g. von dem Stritt zwischen Würtemberg und Lindach hat Burgermeister die Exceptiones, Replic. etc. inserirt und die Ritterschafftliche Supplic pro Mandato so in Stuttgardt A. 1701. in Fol. gedruckt worden, läßet er außen; dergleichen mit mehreren geschehen. 5. Hätte der Editor, wo er auch nur die gedruckte Sachen hätte

sammlen

sammlen wollen, noch manches, wovon er gar nichts hat, zu Handen bringen können. 6. Habe ich schon bey Recension des Codicis Diplomatici erinnert, daß Burgermeister übel gethan, daß er die Beylagen von denen Deductionen abgerissen, auch erstgemeldtem Werk (quasi zur revenge) verschiedenes einverleibt, welches in diesen Thesaurum gehöret hätte. Endlich so ist auch dieses Werk, sonderlich der zweyte Theil, mit einem gar unangenehmen und ungleichen Druck, auch vitios, gedruckt.

Diesem allem nach kan zwar dieses Buch wohl genutzet werden, hätte aber noch ungemein nützlicher und angenehmer gemachet werden können und billig sollen.

5.

*Burgermeisters* (Joh. Steph.) Status equestris Caesaris et Imperii Rom. Germ. das ist, des unmittelbaren, freyen Kaiserlichen Reichs-Adels in Schwaben, Franken und am Rheinstrom ursprüngliche Immedietät, Prärogativ, Immunitäten, Antiquitäten, alter Splendor, Zu- und Abnahm, samt dessen verschiedenen Fatalitäten. Ulm, 1709. 4. *)

Der Autor hat dieses Buch auf Befehl des Reichs-Ritterschaftlich-Neccarischen Directorii geschrieben, als welches ihme aufgegeben, aus denen Ritter- und Gerichts-Ordnungen, Privilegiis, Verträgen und Recessen dasjenige, was zu gründlicher Erlernung des Ritterschaftlichen immediaten Standes und Staats diene, zu der immatrikulirten Cavaliers mehrerer Information zu colligiren, und zu Ersparung der großen Abschreibungs-Spesen

*) S. *Moser* l. c. S. 126.

sen drucken zu lassen; wie auch solches An. 1700. geschehen ist: doch wurden die Exemplaria nur unter die Schwäbischen Reichs-Cavaliers ausgetheilet; dahero, als auch andere Exemplaria davon verlanget, aber nicht erhalten können, der Autor bewogen worden, dieses Werk wieder unter die Hand zu nehmen und zu vermehren; worauf es im Jahre 1709. obermelter massen zu Ulm gedruckt, auch nachmahlen, wie wir schon gehöret, dem Tomo I. des Thesauri Equestris einverleibet worden ist.

Den Innhalt der Schrift giebt der Titul sattsam zu erkennen; dahero nur noch zu erinnern, daß der Autor dieses sein Werk selbsten öffters einen tumultuarischen Discurs nennet, auch wegen seiner Schreib-Art erinneret, daß er die Beobachtung der Schul-Reguln gegen Cavaliers für unanständig gehalten habe; welches er mit mehrerem in der Vorrede zu der zweyten Auflage wiederholt, als allwo er schreibt: „Bey welchen Discursus Vermehrung die gehabte andere Berufs-Geschäffte auf eine künstliche Ordnung zu gedenken eben so wenig einige Zeit übrig gelassen, als derley nur von denen Gelehrten, welche ihrer Zeit Meister seyn, und auf Einer Arbeit bleiben können, auch anderen Schul-Gelehrten gefallen wollen, oder selbsten in solches Schul-Wesen verliebt seyn, zu gewarten ist; dahingegen diese Collectanea eigentlich nur für Cavaliers destiniret seyn, welche aus angebohrner Generosität allem affectirt- und gekünstelten Wesen abhold seynd, worinnen auch mein Naturel selbsten keine Belustigung findet.“

*Struve in Biblioth. Iuris* (Edit. de 1725.) *Cap.* 14. §. 76. *p.* 739. sagt von diesem Buch: Laudem suam meretur

tur scriptum, licet non sit satis ordinatum. Non quidem singula ex prima Antiquitate examinat, statum tamen hodiernum et quaedam Nobilitatis Iura, immunitatem (forte: immedietatem) praesertim ex Fontibus declarat. Was in denen teutschen *Actis Eruditorum* davon gehalten werde, ist aus der nächstvorhergehenden Recension des Thesauri Iuris Equestris zu ersehen.

Meine Meinung belangend, so glaube ich, man habe dem Autori Obligation, daß er sich an diese Arbeit gemacht, nicht nur, weilen dieses Thema eine eigene Ausführung wohl verdienet, da die Reichs-Ritterschaft ein so ansehnliches Corpus ausmachet, sondern auch, weil ein Mann, der selbst so viele Jahre in der Reichs-Ritterschaft Diensten als Dero Syndicus gestanden, von ihrem Staat und Iure publico, auch heutigen Verfaßung, nothwendig viele andere unbekannte Nachrichten haben muß, und viele von Anderen begangene Fehler zu entdecken und zu verbesseren in dem Stande ist; wie dann auch der Autor würklich viel Gutes, nuzliches und angenehmes von dieser Materie zusammengetragen hat, so man in allen anderen Schriften von dieser Materie vergeblich suchen wird.

Wie aber der Autor darinn ingenuus gewesen, daß er, gleichwie jedesmahlen alle seine Schrifften, so auch diese, mit dem ihr recht eigentlichen zukommenden Namen einer tumultuarischen Arbeit beleget hat; also weiß nicht, ob dieses einem Buche weder zur Recommendation diene oder sich die Fehler desselben damit entschuldigen lassen. 1. Den Stylum belangend, so ist derselbe zimlich rauh, mit allerhand ungewöhnlichen Wörtern und Constructionen angefüllt, lauft gemeiniglich in keiner Connexion,

und

und hat seine gebührende Absätze nicht, sondern es gehet, so zu sagen, ein ganzes Werk immer auf Einem Odem fort. Ich mußte herzlich lachen, als ich lase, daß der, so Burgermeisters Thesaurum Iuris Equestris, oder vielmehr den Statum Equestrem, in denen teutschen Actis Eruditorum recensiret hat, in denen Gedanken stunde, dieses wäre der gewöhnliche Stylus bey uns im Reich; allein ich weiß nicht, ob derselbe außer dem Herrn Pachelbl von Gehag, und Deckherrn leicht jemand antreffen wird, der dergleichen verworrenen und undeutlichen Stylum bey uns führete; noch weniger wird er jemand aufweisen können, der dergleichen an ermeldten Männern billigte. Vielmehr zeigen so viele andere Schrifften, daß, wo es noth ist, man auch bey uns beflissen ist, zierlich und reinlich, oder, wo man ja dieses so nöthig nicht hält, und mehr auf die Sache selbst siehet, dannoch deutlich zu schreiben, und kommet jene Remarque eben heraus, als wann wir aus Pfanners Stylo auf aller anderer Sächsischen rc. ICtorum Schreibart schließen wollten. 2. Wie es sonsten heißet: ars non habet osorem, nisi ignorantem; so gienge es dem ehrlichen Burgermeister auch, weil er sich einmal angewöhnet hatte, alles tumultuarie zu Papier zu bringen, und vom hundertesten biß auf das tausendste, und von diesem wieder auf das fünfhundertste, zu fallen; so müssen ihme auch lauter Schulfüchse seyn, die eine Ordnung in einem Buch prätendiren. Doch dieses schrecket mich nicht ab, es, nebst Herrn Struven, dannoch für einen Haupt-Fehler zu halten, daß auch hier sowohl die Materien selbsten unter einander liegen, als auch eine öffters zerrissen und an unterschiedlichen Orten tractiret ist. Des Autoris oben excerpirte praeoccupation hebt die Sache durchaus nicht: denn ein anders ist eine na-

türliche und der Sache gemäße Ordnung, welche allerdings nothwendig ist, und ein anders ist eine gekünstelte Ordnung, welche zwar offt wohl hinweg bleiben kan, ja offt hindert, offt aber auch zu Erleichterung einer Sache nicht wenig beyträget, und noch ein anderes ist eine affectirte Ordnung welche niemals gebilliget wird. Und ich möchte wohl wissen, ob nicht auch ein Cavalier, er mag seyn wer er will, dieses Werk ohngemein lieber würde gelesen haben, wann e. g. der Autor erst von des Reichs-AdelsUrsprung, Fortgang, Wachsthum und Abnahm gehandelt hätte; sodann auf dessen heutigen Zustand gekommen wäre, und gezeiget hätte, wie deßen innerliche Verfaßung und deßen Verbindung mit dem Kayser, dem Reich, und deßen Ständen beschaffen sey, was die gesammte Reichs-Ritterschafft als ein einziges Corpus, was ein jeder Ritter Crays, was jeder Canton, was die Direction und Ausschüße, was jedes Mitglied der Reichs-Ritterschafft, und was die nicht immatriculirte Possessores der Ritter-Güter für Freyheiten in Ansehung des Kaysers, des Reichs, der Reichsstände, besonders derer, in welcher Landen jener Güter liegen, ferner ihrer unter sich selbsten gegeneinander, ihrer eigenen Personen und Familien, ihrer Unterthanen, fremder Staaten und des landsäßigen Adels rc. in realibus und personalibus haben, was hauptsächlich dawider eingewendet werde, und hauptsächlich darauf zu antworten sey. u. d. Wann auch jemand gewohnt ist, ordentlich zu schreiben, und wie billig, gleich zu Anfang eines Werks überleget, wie es am nützlichsten, ordentlichsten und angenehmsten einzurichten wäre, wird hernach die Haltung einer Ordnung einem Autori so gar keine weitere Mühe machen, daß sie ihme vielmehr eine große Hülffe ist; und wird darzu keines weges erfordert, daß man, um sol-

ches prästiren zu können, eben über der Arbeit beständig bleiben könne oder müße. 3. Hat der Autor hin und wieder manches asseriret, welches noch sehr ungewiß und strittig ist, so ihme aber endlich, weil er, als er das Buch geschrieben, in ritterschafftlichen Diensten gestanden, nicht eben so sonderbar zu verargen ist. Mit mehrerem Fug aber kan man 4. censiren, daß der Autor in Historicis nicht die rechten Fontes (woran doch so vieles gelegen ist,) consulirt, sondern gemeiniglich, und wann er auch von denen ältesten Zeiten redet, nur neuere, und darzu offt die schlechteste, zu Rath gezogen hat; dahero das Buch von denen neueren Zeiten viel beßere und solidere Sachen hat, als von denen ältern. 5. Hat der Autor allzuviele Materien, welche eigentlich die Reichs-Ritterschafft nicht angehen, vielweniger zu Erläuterung deren heutigen Staats dienen. E. g. die Historie der Thurniern wird sehr weitläufftig prosequirt; da doch darauf nicht nur Reichs-Freye von Adel sondern, wie einer Seits auch Fürsten und Grafen, so anderer Seits auch landsäßige von Adel, haben erscheinen können, und erschienen sind. Hingegen hat 6. der Autor noch vieles übergangen, welches zur Erkenntniß des heutigen Zustandes der Reichs-Ritterschafft und deren Freyheiten, sonderlich auch zu deren Defension wider die dagegen gemachten Einwürffe derer Stände und anderer, dienet; wie man e. g. nur die in des Autoris Grafen- und Ritter-Saal und in Nagels Tractat enthaltene Specification der Reichsritterschafftlichen Praerogativen gegen dieses Buch halten darf.

Schließlich also ist dieses wohl ein nützliches und theils nothwendiges Buch, welches aber auch beßer hätte gerathen können.

Zusatz

Zusatz.

Nachdeme wir in neueren Zeiten manche gründliche Schrifften von dieser Materie bekommen haben, hat dieses Burgermeisterische Werk noch mehr von seinem Wehrte verlohren.

---

# IV.

## Beytrag zu einer Nachricht von dem Streit wegen des bey denen Erz-Stifft-Maynzischen Domprâbenden erforderlichen Reichs-Ritterschafftlichen Adels. *)

§. 1.

Von der merkwürdigen Differenz wegen des bey dem Erzstifft Maynz erforderlichen Reichsritterschafftlichen Adels, und daher erfolgend-völliger Ausschließung des Mediat- und Landsäßigen Adels gibt das vor einigen Jahren von einem gewißen Hof an den andern erlaßene Schreiben folgende Auskunft.

P.P. „Euer Liebden wird annoch erinnerlich beygehen, welchergestalt das Erzstifft Maynz seit einigen Jahren sich beygehen laßen, über den mittelbaren Adel Teuschlands dergestalt sich zu erheben, daß es die uralte, mit 16. Ahnen erweislich versehene, wahre Ritterbürtige Geschlechter, aus der Ursache, weil sie unter Königen, Chur- und anderen Fürsten landsäßig, oder eigentlich zu sagen, mit



*) Aus des Freyherrn von *Kreittmayr* Anmerkungen über den Codicem Bavaricum civilem 5. Theil, S. 2023. u. f.

mit dem Landsaßiat befleckt wären, nicht mehr würdig achten wollen, eine Dompräbende in ihrem Erzstifft zu begleiten; es wird dahero von einem Neoproviso, wann er mittelbaren Adels ist, ein an sich ohnmöglicher Beweis gefordert, daß nemlich nicht allein er, sondern auch alle seine Ahnen seines Stammbaums, bey einem der drey Crаysen, Schwaben, Franken und Rheinstrom, immatriculirt seye; bloß in der unlautern Absicht, um den mediaten Adel von den Erzstifft-Maynzischen Dompräbenden auf beständig auszuschließen, und solche für die drey Crayse alleinig erblich zu machen.

Sehr bekannt ist der Vorfall, welcher 1732. bey dem Freyherrn von Reck zu Steinfurt und Grafen von Plettenberg-Lehnhausen sich ereignet. Beyde Praebendatos recusirte das Erzstifft Maynz aus keiner andern Ursache, als weil sie nicht erweisen konnten, daß sie und alle Geschlechter-Stammbäume zu dem Reichsohnmittelbaren Adel, so in den Craysen Schwaben, Franken, und Rheinstrom, geseßen, gehöreten. So neuerlich diese Zumuthung war, und offenbar zu Excludir- und Unterdruckung des mediat teutschen Adels abzielete; so sahen auch die gesammte Domstiffter Hildesheim, Paderborn, Münster und Osnabrück, auch die Ritterschafften dieser und anderer Orten, als der Herzogthümer Westphalen, Jülich und Berg, sich sattsam genöthiget, an dieser Sache selbst mit Theil zu nehmen. Sie kamen also bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath ad Causam: von der Reck gegen das Domcapitul des Erzstiffts Maynz, assistendo et interveniendo ein, hatten sich daneben Euer Liebden und anderer Herren Churfürsten hohen Beystandes und nachdrucksamster Vorschreiben zu erfreuen, und erhielten endlich am 25. Jun. 1737. so viel, daß die Sache bey dem Kayserlichen Reichs-

Reichs-Hofrath zum Besten des mittelbaren Adels entschieden, und dem Erzstifft Maynz anbefohlen wurde, den von Rek anzunehmen, und zwar (wie die Worte des Kayserlichen Mandati lauten) weilen die Reception seiner Geschlechtswappen in andern Erz- und Stiftern Reichskundbar seye, und sub praetextu eines nicht einmal erweislich- oder allenfalls ungegründeten Herkommens Immedietatis Recipiendorum und deren Agnaten, die Aufschwörung und Poseßnehmung der Domprabende nicht aufgehalten noch verhindert werden mögte, Kayserliche Maj. auch nicht zugeben könnten, daß durch dergleichen vermeintliche Observantien oder Statuta, zum grösten Präjudiz der allerhöchsten Kayserlichen Vorrechte, auch resp. der Churfürsten und Ständen im Reich, der obschon mediat- doch uhralt- und rittermäßige teutsche Adel, wegen der etwa ermanglenden Reichsimmedietät, von ein und andern Erz- und Stifftern gänzlich ausgeschlossen, und allerhand Verbitterungen im Röm. teutschen Reiche angerichtet würden."

Einen eben so gerechten Ausspruch thaten auch Ihro Kayserliche Maj. am 18. Mart. 1735. gegen das Erzstift Trier, als woselbst noch jezo der mittelbare Adel ohnweigerlich angenommen wird, und gaben mittelst desselben nachdrücklich zu erkennen: „Daß dergleichen Principia, da man die Stiftsmäßigkeit auf gewisse Crayse einschliessen wollte, Kaiserlicher Maj. und dero Vorrechten, wie auch vielen vornehmen Reichsständen, und derselben stiftsmäßigen Adel, so von dem andern ganz getrennet werden wollte, höchstnachtheilig wären."

An statt aber, daß der Kaiserliche in causa von Reck abgegeben- auf offenkündige Gerechtigkeit und uraltgehei-

ligte Reichsverfaßung gegründete Ausspruch des Erzstift Mayntz auf beßere Gedanken hätte leiten sollen, hat vielmehr dasselbe sich diesem allerhöchsten Mandat widersetzet, und Mittel gefunden, diese Sache in eine ohnerwartete Weitläuftigkeit zu leiten; worüber dieselbe, bevorab bey den erfolgten Kriegen und zweymaliger Erledigung des Kaiserlichen Throns, in einen unglücklichen Schlummer biß jetzo gerathen ist; und hat inzwischen ernanntes Erzstift kein Bedenken gehabt, dem Freyherrn von der Reck, jetzo von Landsberg, dem Grafen von Neßelrode, und dem Freyherrn von Fürstenberg ihre wohlerworbene Mayntzische Domprävenden, zu äußerster Beschimpfung dieser uralt-adelicher Geschlechter, biß auf den heutigen Tag nicht nur zu vorenthalten, sondern so gar einige dieser Präbenden de facto an Andere widerrechtlich zu conferiren.

Diese unfreundlich- und verächtliche Gesinnung des Erzstifts Mayntz gegen die Westphälische, Niedersächsische und alle andere in den drey Craysen Schwaben, Franken und Rheinstrohm nicht immatriculirt- alt-adeliche Familien äußert dasselbe jetzo noch weiters, als jemals, und suchet sich darinn recht zu bevestigen.

Des Herrn Churfürsten von Cölln Liebden wurden dahero bewogen, unter dem 3. Jul. abgewichenen Jahrs dem Domcapitul zu Mayntz sein Unrecht, und die damit verknüpfte Entehr- und Beleidigung aller mediaten Domstiftern und Ritterschaftlichen Corporum, samt der Gefahr des Umsturzes der Reichsverfassung, auf eine überzeugende Art vorzuhalten. Dieselbe verfehleten aber des Endzweks Ihro vortreflichen Gesinnung, und mußten vielmehr aus dem am 30. Sept. und 8. Oct. vorigen Jahrs

resp. von dem Domcapitul und des diesem beytrettenden Herrn Churfürsten von Maynz Liebden erlassenen Antwort- und Vorschreiben wahrnehmen, daß man Maynzischer Seits allem gütlichen und freundschaftlichen Vernehmen gänzlich entsaget habe.

Bißher hat das Erzstift sich nur mit dem unerwiesenen und nach dem Kayserlichen Mandat selbst als unbegründet und unbillig erkannten Vorwandte beholfen, als ob es in einem ohnüberdenklichen Herkommen sich befinde, daß der mittelbare Adel anderst nicht, als wann der Provisus seine und aller seiner Ahnen Immatriculation bey einem der benannten drey Crayse beweisen könnte, angenommen würde: anjetzo aber zeiget sich die wahre Absicht des Erzstifts in einer ganz andern Gestalt. Man gibt nunmehro in dem jetztangezogenen Maynzischen Schreiben deutlich zu verstehen, daß es dem Erzstift bey der verlangten Immatriculirung und Immedietät des Recipiendi, und allen dessen Ahnen, nicht so wohl um Aufrechterhaltung ihres vermeintlichen Herkommens, als vielmehr hauptsächlich nur darum zu thun seye, damit ein Mittelbarer von Adel auf keine Weis zu einer Maynzischen Dompräbende gelangen möge. Denn man scheuet sich nicht, in sothanem Schreiben zu äußern: Das Maynzische erste Churfürstenthum des Reichs, und das damit verbundene Erzcancellariat, erfordere eine tiefe Rücksicht: Die mit sothaner Würde verknüpfte Obliegenheit und Amtsverrichtungen, vornemlich das so wichtig- als beschwerliche Directorium der Reichsversammlung, desgleichen bey Kaiserl. Wahltägen, und bey dem ersten Reichscrays, auch die durchgehends Chur-Maynz vorzüglich betreffende Begebenheit des Vaterlandes und Reichs, wä-

ren von solcher Beschaffenheit, daß sich von selbsten ergäbe, von was billigen Mißtrauen, Verfang und Folge seyn würde, wann Angelegenheiten und Verrichtungen solcher Gattung in Händen eines Mediati und Landsassen sich finden sollten; wie wenig so fort das Vertrauen (ohne welches sothane Last der Geschäfte, und die gemeinnöthige, so standhaft-patriotische Bekleidung eines so andern disseits aufhabenden Directorii sich nicht tragen ließe) bestehen könne, sondern kurzum verlohren gehen würde.

Diese weitaussehende Äußerung hat billig die gesammte disseitige Domstifter und übrige mittelbare Ritterschaften auf das empfindlichste rühren müssen. Und da solchemnach diese Sache nicht so wohl das angebliche Herkommen des Erzstifts Maynz, als nunmehro hauptsächlich die Ehre und Reputation des mediaten uralten Teutschen Adels zum Vorwurf hat; so bin ich von verschiedenen Orten her inständig und flehentlich angegangen worden, mich ihrer hierunter mit anzunehmen, und sie möglichst zu vertretten. Ich habe auch meines Orts diesem billigen Begehren um so weniger mich entziehen können, als die offenkündige Gerechtigkeit der Sache für den mittelbaren Adel selbst das Wort redet, und im Gegentheil der Unfug des Erzstifts Maynz und die von diesem intendirende Unterdruckung des mediaten Adels sich von selbst bloß stellet; Ich auch überdem auf das überzeugendste erkenne, daß Euer Liebden nie zugeben werden, daß die besagte Domstifter gesammte mediate Ritterschaften, und folglich mit denenselben Dero eigene landsäßige Ritterschaft, von den Dompräbenden zu Maynz für beständig ob Landsassiatum

statum ausgeschlossen und deßwegen so verächtlich behandelt werden dürften.

Die Landsäßigkeit gereichet dem alten Teutschen Adel nicht zur Unehre; noch giebt die Unmittelbarkeit dem heutigen unmittelbaren Adel ein Vorzugsrecht vor Jenem in der Würde des Adelstandes. In den ältern Zeiten war unter diesem Adel kein Unterschied. Sie waren zusammen landsäßig, und mußten vor den Missis Regiis et Ducibus Recht geben und nehmen, und auf ihre Ordre mit zu Felde ziehen. Nachdem nun das Imperium Ducum aufgehöret, und einige adeliche Geschlechter dem Reich ohnmittelbar unterworfen worden, ist denselben dadurch kein solcher Zuwachs an Ehre und Würde wiederfahren, daß sie daher in einen höhern Adelsstand, als sie ursprünglich gehabt, hätten eintretten können; die unmittelbare Ritterschaft wird auch noch heutiges Tages nicht zu dem hohen Adel gerechnet, und die Vorzüge, welche etwa eine Reichsstandschafft würken könnte, (als worum sie sich seit zweyen Seculis viele vergebliche Mühe gegeben) hat sie nicht erlangen können. Es gibt auch die Präcedenz und Vorrechte Ihro Kaiserl. Maj. und der Herren Chur- und Fürsten unter sich dem Adelstande keinen Unterschied oder Vorzug in Ansehung der Abhängigkeit; und noch weniger kan die Immatriculation bey einem der drey Craysen eine Standserhöhung würkten. Soll die Immatriculation auf ein Ius indigenatus abzielen; so stehet doch dem Erzstifft Maynz nicht zu, dergleichen neuerlich einzuführen, und dadurch die ausser diesen Craysen gesessene alt-adeliche Geschlechter von den Maynzer Domprähenden auszuschließen. Weder Statutum noch Herkommen ist darüber vorhanden, daß ein Neoprovisus seine und aller seiner 16. Ahnen Reichsunmittelbarkeit und Immatriculation beweisen müßte. Gerade

rade das Gegentheil, und daß ein Praebendatus bey dem Erzstifft Maynz ein mehreres nicht, als seine Stifftsmäßigkeit, durch 16. Ahnen zu beweisen habe, ist so offenkündig, als das jetzige Postulatum des Erzstiffts widerrechtlich und neuerlich. Ihro Kayserliche Maj sagen in dem erlaßenen Mandat de 1737. daß das gerühmte Herkommen Ratione Immedietatis Recipiendorum und der Agnaten ohnerweislich, auch allenfalls ohngegründet wäre, und Sr. Majestät, als supremus Iudex super quaestione status et Nobilitatis, nicht zugeben könnten, daß dergleichen vermeintliche Observantien und Statuten zum Nachtheil der Kayserlichen Vorrechte, auch der Churfürsten und Stände mediaten Adels, in Uebung gebracht würden.

Damit stimmet auch die uralte Verfaßung des Erzstiffts Maynz und all - anderer Erz - und Domstiffter übereln; als wobey zur Fähigkeit eines angehenden Domherrn niemals eine Immatriculation seiner Ahnen bey einem der dreyen Craysen, sondern nur der Beweis, daß deßen 16. Ahnen von teutschem gutem Adel sind, gefordert werden. Das neuerliche Praetensum des Erzstiffts ist daher um desto unbilliger, als sich offtmalen begeben kan, daß in einem Stammbaum ausgestorbene Wappen befindlich, deren Immatriculation zu bewürken platterdings nicht möglich ist. Ein solcher Candidat, er mag sonsten von so altem gutem Geschlecht seyn, als er nur will, wird nicht allein, mit Verunglimpfung seines alten Stifftsmäßigen Adelstandes, sondern so gar mit der spöttischen Getröstung von dem Erzstifft Maynz verworffen, daß er die Zeit, biß alle seine Wappen ohnmittelbar werden könnten, mit Gedult erwarten mögte. Daßelbe gibt dadurch mehr, als zu viel, zu erkennen, daß es in effectu alle mittelbare adeliche Geschlechter Teutschlandes, welche im obigen drey Craysen

sen nicht von Seculis her angeseßen gewesen, und folglich, nach ihrer Einbildung, nicht ihres gleichen seyn sollen, von den Erzstifft-Maynzischen Domprabenden verdringen und diese denen von Adel der drey Craysen nur allein reserviren wollen.

Das gerühmte alte Herkommen in Ansehung der prätendirenden Immatriculation und Immedietät aller 16. Ahnen ist fast mit dem Reckischen Vorfall erst ausgedacht. Denn ob zwar das Erzstifft schon im 16ten Seculo den Westphälisch- und Niedersächsischen Adel auszuschließen bedacht gewesen, und darüber Bullas Pontificias extrahiret hat; so haben doch, ad instantiam des Kaisers Ferdinandi II. die Päbste Gregorius der XIII. und Urbanus der VIII. jene hinwieder caßiret, und gedachten Adel nach, wie vor, anzunehmen befohlen; wiewohl damals von der Immedietät noch keine Rede gewesen, und daher der mittelbare Adel allezeit ohnweigerlich angenommen worden.

Dem angeblichen Herkommen der Immedietät widersprechen auch die eclatanteste Exempel so wohl in älteren als jüngeren Zeiten, wo bey dem Erzstift Maynz bekannte Mediat-Adels Familien Domprabenden beseßen, deren Geschlechtswappen mit der neuerlich prätendirten Eigenschaft gewiß nicht begabt gewesen seynd. Unter andern trifft man in denen ältern Zeiten, und zwar in dem 16ten Jahrhundert, Henrichen und Günthern von Bünau, auch einen Carl von Miltiz an, welche von dem Sächsisch- und Chur-Brandenburgischen landsäßigen Adel, und gleichwolen Domherren zu Maynz, gewesen seynd. Fürst und Bischoff Valentin zu Hildesheim war aus dem adelich-Sächsischen Geschlechte derer von Tetleben entsproßen, seine Ahnen waren weder immatriculirt, noch unmittelbar

bar; gleichwolen wurden seine Ahnen nicht angefochten, sondern er als Domherr zu Maynz, wo er auch An. 1551. gestorben ist, ohne Bedenken angenommen. Conrad und Ludwig von Veltheim waren gleichfalls Dommherren zu Maynz; sind aber, da dieses Geschlecht vom Gute Veltheim im Herzogthum Braunschweig herstammet, und daselbst so wohl, als im Hochstift Hildesheim, stattliche Lehen und Erbämter von je her beseßen, auch noch jetzo daselbst, wie auch in der Mark Brandenburg und Sachsen, landsäßig ist, in den drey Craysen quaestionis niemals angesessen noch immatriculiret gewesen. In den jüngern Zeiten sind gleichfalls aus dem mittelbaren Adel die Freyherren von Riedt, von Cappelt und Malsburg, als Maynzische Domherren bekannt. Selbst aus der Freyherrlichen Familie von Fürstenberg ist einer vor nicht gar langen Jahren bey dem Erzstift Maynz präbendirt gewesen: Und siehet man daraus allein den offenbaren Unfug dieses Erzstifts, wann dasselbe dem lezthin mit einer Dompräbende daselbst providirten Freyherrn von Fürstenberg quaestionem status zu machen kein Bedenken gehabt. An. 1727. ist erst noch der von Galen als Domherr zu Maynz gestorben, und Franz Arnold von Galen gleichfalls Domherr daselbst, und bekanntlich ein Mittelbarer von Adel hat annoch 1727. gelebt, als das Decisum Caesareum zum Besten des von der Reck erfolgte. Man könnte noch mehrere Exempel nahmhaft machen, wann nicht aus obigen sich schon sattsam zu Tag legte, daß die prätendirte Immedietät und Immatriculation des Recipiendi und aller Ahnen dem alten Herkommen ganz entgegen, und bloß auf eine neuerliche Erfindung gegründet sey.

Das Erzstift ist dahero bemühet, noch besondere politische Betrachtungen dabey mit zu Hülfe zu nehmen: diesel-

dieselbe sind aber von solcher Beschaffenheit, daß sie zu der Sache selbst gar nichts, ein vieles aber zur Verachtung des mittelbaren Adels beytragen. Denn warum sollte einer von mittelbarem Adel deßwegen, weil ein zeitiger Erzbischof zu Maynz der erste Churfürst des Reichs und der Erzcanzler in Teutschland ist, und das Directorium bey Reichstägen führet, auch sonsten eminente Iura bekleidet, unfähig seyn, eine Maynzische Dompräbende zu besitzen? Die Iura des Erzbischoffes haben so wenig bey der Stiftsfähigkeit, als bey der Acquisition der Erzstiftischen Dompräbenden, einen Einfluß. Wenn einer zu der dasigen Dompräbende durch Beweisung seiner alten ritterbürtigen Teutschen 16. Ahnen qualificiret ist; so ist derselbe zwar auch fähig, Erzbischof, erster Churfürst und Director auf Reichstägen zu werden: bey Acquisition einer dieser Dompräbenden aber acquirirt Niemand die Guarantie zu jener hohen Erzbischöflichen und übrigen Würden. Und sollte auch durch rechtmäßige Wahl ein solcher präbendirter mediat-Adelicher dazu, wie vor diesem gar öfters geschehen ist, gelangen; was kan sodann die Immedietät und die bey einem der drey Craysen, Schwaben, Franken und Rheinstrom verlangende Immatriculation für Defecten des Verstandes, Würde, Redlichkeit, und des Vertrauens bey einem solchen von alter Rittermäßiger Geburt entsproßenen Erzbischoffen würken, und daher sich argwohnen lassen? Der Erzbischoff Willegis war gewiß so wenig, als alle seine bürgerliche Ahnen, immediat oder immatriculirt, sondern bekanntlich von der niedrigsten Herkunft: dem ohngeachtet aber veneriren seine Nachkommen am Erzstift seine tiefe Einsicht, seine Redlichkeit und Verdienste, so er bey seiner Regierung sich erworben hat. Sebastian von Heußenstein, aus einem

nem alten Hanauischen, mithin mediat-adelichen Geschlechte, war auch Domcapitular zu Maynz, und im Jahre 1545. Erzbischoff daselbst. Daniel Brendel von Homburg, von landsäßigem Adel aus der Grafschaft Hanau, wurde 1548. gleichfalls zum Erzbischoff erwählt. Ingleichem erlangte Johann Schweighart von Cornberg, aus einem bekanuten adelich-Bergischen Geschlechte, ferner 1601. Johann Birken, ein mittelbarer von Adel aus dem Heßen-Homburgischen, so dann Anshelm Casimir Wambold von Umstatt, ein Sächsischer adelicher Landsaße, und 1652. Damian Hartard von Leyen, von einem Heßischen adelichen Geschlechte, zu der Erzbischöfflichen Würde. Alle diese aus dem mittelbaren Adel entsproßene Erzbischöffe und Churfürsten haben kundbarlich dem Erzstifte mit Ruhm vorgestanden, die Reichsangelegenheiten mit untadelhafter Treue besorget, und die Geschichte meldet gar nicht, daß Kaiserliche Maj. Chur- und andere Fürsten deßwegen zu Ihnen, weil sie von mediaten Adel gewesen, kein Vertrauen gehabt hätten.

Haben nun vorhin Erzbischöffe von mediatem Adel zu Maynz seyn können: (gleichwie obige Exempel bewähren, daß solches gar nichts ungewöhnliches, sondern dem alten Herkommen gemäß seye) so ist nicht zu begreifen, warum jetzt ein Mittelbarer von Adel nicht einmal mehr Domherr zu Maynz sollte werden können! Die Vorrechte und ansehnliche Aemter eines zeitlichen Erzbischoffen zu Maynz werden nicht verlohren, oder entunehret, wann gleich solche in den Händen eines Mediati sich befinden; und diese Vorrechte gewinnen ohnedem nicht die geringste Anwendung bey der Frage: Ob ein Mediatus, gleichwie vor diesem, also auch noch jetzo, der Domprähenden zu

Maynz

Maynz fähig seye? Diese Immedietät, worauf das Erzstift-Maynzische Domcapitul seine vor dem mittelbaren Adel vermeintlich habende Präeminenz gründet, obwohl solche von Bürgern und Jedermann nach Belieben gar leicht erlanget werden kan, ist niemals zu Maynz unter die Requisiten der Stiftsmäßigkeit gezählet worden; gestalten sonsten so viele mittelbare adeliche Geschlechter, wie vorhin erwähnet worden, noch in den jüngeren Zeiten zu den Domprähenden, und sogar zu der Erzbischöflichen Würde selbst, ohnmöglich würden haben gelangen können. Es ist auch wohl nicht zu glauben, daß die Unmittelbarkeit das Ansehen, den Verstand und Honêteté eines Subjecti vergrößeren oder bevestigen sollte. Und eben so wenig kan man der unbilligen Vermuthung des Erzstifts Maynz Beyfall geben, als ob die Mittelbarkeit des landsäßigen Adels eine solche Würkung habe, daß, wann ein Solcher zu dem Erzbischöflichen Stuhl gelangte, die Wohlfahrt des heil. Röm. Reichs Gefahr laufe, der Erzbischöflichen Würde zu nahe seye, und das Vertrauen des gesammten Reichs völlig verlohren gehen würde. Die Landsäßigkeit der vorigen Erzstift-Maynzischen Domcapitularen und Erzbischöffen hat bey ihnen gewiß keine Verrätherey des Teutschen Vaterlandes verursachet; sondern dieselbe haben dem Erzstifte und dem Reiche in allen Reichsangelegenheiten mit unverbrüchlicher Treue jederzeit gedienet. Eine gleiche Treue und Redlichkeit ist auch noch heutiges Tages von dem mittelbaren Adel allerdings zu erwarten; und muß dahero die nidrige und schimpfliche Idee, welche das Erzstift Maynz in obangezogenem Schreiben von dem landsäßigen Adel zu erkennen giebt, diesem um so mehr zu Herzen gehen, als er dadurch fast in die Claße des gemeinen Pöbels geräth.

Mit

Mit dem größten Fug sind demnach die gesammte Domstifter und mediate Ritterschaften, nach erfolgtem Kayserlichen höchstgerechten Deciso, veranlasset worden, sich ad retorsionem Iuris iniqui zu verbinden, Kraft welchem dem unmittelbaren Adel so lange, biß das Erzstift Maynz dem Kaiserlichen Erkenntniß Parition geleistet, der Zutritt zu denen mediat-Adelichen Dom- und Dames-Stiftern gleichfalls um so mehr verweigert werden sollte, als ernannte Domstifter und Ritterschaften sich biß auf diese Stunde von den Kayserlichen Erkenntnissen nicht der allergeringsten Würkung zu erfreuen gehabt haben.

Gleichwie nun Euer Liebden Sich der so sehr bedrängten landsäßigen Ritterschaften und Domstiftern schon vorhin nachdrücklich anzunehmen geruhet, und die Sache von Seiten des Erzstifts Maynz dermalen eine solche Lage gewinnet, daß der mittelbare, und landsäßige Adel nicht nur von den dasigen Dompräbenden fürs künftige ausgeschlossen seyn, sondern auch an seiner Ehre und Reputation äußerst beleidiget werden würde, wann das Erzstift mit seiner angemaßten Neuerung die Oberhand behalten, hingegen den Domstiftern nicht gestattet werden sollte, einer gleichen Neuerung biß zu erfolgender Parition sich zu bedienen; so bin auch der gewißesten Zuversicht, und ersuche Euer Liebden angelegentlichst darum, daß Hoch-Dieselbe ferner geruhen wollen, Dero Gnade und Beystand dem gesammten mittelbaren Adel Teutschlands in dieser offenkündig gerechten Sache angedeyhen zu lassen, damit die von den Domstiftern beliebte Retorsion biß zu gegenseitiger Parition geschützet und aufrecht erhalten; inzwischen aber Ihro Kayserliche Maj. durch dero vermögende Intercession bewogen werde, dem Kayserl. Reichs-Hofrathe gemeßenst aufzugeben, das in causa: von Reck contra

das

das Domcapitul des Erzstiffts Mayntz A. 1737. ergangene Kayserliche Rescript, als ein Normativum, zur Execution zu bringen, und andurch gerechtest zu verfügen, womit der gesamte mittelbare teutsche Adel gegen dergleichen Zunöthigung vors künfftige sicher seyn könne, mithin die Einigkeit der un= und mittelbaren Ritterschaft im Reiche wieder hergestellet werden möge.

Womit mich zu Euer Liebden stetem Wohlwollen, oblige causam aber zur ferneren Assistenz und hohen Protection angelegentlichst empfehle, mit vorzüglichster Hochachtung beständig verharrend ꝛc. ꝛc."

§. 2.

Ich füge diesem hier noch folgendes bey.

1. Das Erzstifft Mayntz ist auf seinem Schluß bestehen geblieben und hat obgedachte Candidaten nicht angenommen.

2. Das Domcapitul zu Hildesheim wollte darauf auch einen Freyherrn von Boos zu Waldeck (aus einem Reichsmittelbaren Geschlecht,) nicht annehmen. Er gieng an den Reichs=Hofrath, und erhielte An. 1759. 27. Aug. ein Mandat. Das Domcapitul excipirte dagegen, und die Hildesheimische Ritterschafft kam interveniendo ein: Es erfolgte aber A. 1760. 9. Oct. beym Reichs=Hofrath das Erkenntniß: „Hat das die in denen Reichs=Gesetzen höchst verbottene Repreßalien zum Grund habende Begehren nicht statt, und läßet man es, mit derselben Verwerffung, lediglich bey dem den 27. Aug. a. p. erkannten Kaiserl. Mandato bewenden." Darauf parirte das Domcapitul zu Hildesheim.

Moser.



Bayerische Staatsbibliothek München

# V.

## Nachricht von denen nun beygelegten Streitigkeiten zwischen Pfalz und Baden einer so dann der Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschafft und denen Freyherren von Sickingen anderer Seits wegen der Herrschafft Ebernburg.

§. 1.

Ich habe von dieser Sache und denen darinn herausgekommenen Schriften in meinem Badischen Staatsrecht S. 206. u. f.*) eine kurze Nachricht ertheilt: will aber hier mehreres davon melden.

§. 2

Churfürst Philipp zu Pfalz, Pfalzgraf Johann zu Simmern, und Marggraf Christoph zu Baden, überließen A. 1482. einem von Sickingen Ebernburg, für sich und seine Erben, Söhne und Töchter, so lange deren vorhanden seyn würden für 2100. fl. Pfandschaftsweise.

§. 3.

A. 1750. revocirte der Churfürst Carl Theodor zu Pfalz diese Pfandschafft, trafe mit dem damaligen Innhaber, Carl Ferdinand von Sickingen, einen Vergleich

*) Allda sind 2. Schreib- oder Druck-Fehler zu verbessern: 1. pag. 208. lin. 7. ist, statt: Ritterschafftliche, zu lesen: Sickingische, und S. 209. lin. 1. anstatt Würzburg, Worms.

Bayerische Staatsbibliothek München

gleich, gelangte zum Besitz von Ebernburg, und zahlte keine Reichs-Rittersteuern mehr davon.

§. 4.

Die Ritterschafft gieng an den Reichs-Hofrath, allwo diese Conclusa erfolgten.

Lunae 30. Aprilis 1759.

Reichs-Ritterschafft am Nieder-Rhein-Strom contra den Herrn Churfürsten zu Pfalz, Dero nachgesetzte Regierung und Beamte, sodann den Carl Ferdinand von Sickingen, und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg, in pcto mandati, sive Hauptmann, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft am Niederen Rhein-Strom sub praes. 26 Septembris anni praet. übergeben, per a Middelburg unterthänigste supplicam und Bitte, pro clementissime decernendo Mandato poenali de non turbando in possessione vel quasi immedietatis Imperii et exactionis collectarum equestrium, nec non de restituendo Collectas a subditis Ebernburgensibus iam dum via facti indebite exactas, S. C. annexa citatione solita et excitatione fiscalis. Mit Anlagen sub Num. 1. usque 11. inclusive in Triplo.

1mo Fiat gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz, dessen Regierung und das Oberamt Creutznach petitum Mandatum inhibitorium de non turbando in possessione vel quasi immedietatis Imperii et Collectarum equestrium in loco Ebernburg, nec non de restituendo tam collectas a subditis Ebernburgensibus indebite exactas; quam reliqua omnia in pristinum statum S. C. sub poena decem marcarum auri, annexa citatione solita et cum termino duorum mensium.

2do Rescribatur dem Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen: bey Kayserlicher Majestät habe die Reichs-Ritterschafft am Niedern-Rheinstrom jüngsthin allerunterthänigst angezeiget, wie Er in einer zwischen Ihm und seinen Unterthanen zu Ebernburg und Beyl ehedem bey besagter Reichs-Ritterschafft anhängig gewesenen nachhero aber durch die von ihm gegen den ergangenen Rechts-Spruch eingewandte allerunterthänigste Appellation zu allerhöchster kaiserlichen Entscheidung gediehenen Strittigkeit sich dahin verleiten lassen, daß er durch einen ohnerlaubten Absprung bey der Churpfälzischen Regierung Recht zu nehmen und zu suchen sich strafbarer weis beigehen lassen. Ihro Kaiserliche Majestät wollten also, falls es sich dem Angeben nach verhalte, ihm nicht nur dieses ungebührliche der allerhöchsten Kaiserlichen Iurisdiction sowohl, als denen Reichs-Ritterschaftlichen Gerechtsamen, und seiner eigenen ohnmittelbaren Unterwürfigkeit entgegen laufendes Betragen in Kaiserlichen Ungnaden hiemit verwiesen, sondern auch alles Ernstes und bey Vermeidung unnachbleiblicher scharfen Ahndung aufgegeben haben, nicht nur bey allerhöchst Deroselben sich diesfalls zu verantworten, sondern auch so fort von Anerkennung gemeldeter incompetenten Churfürstlich Pfälzischen Jurisdiction in Ansehung seiner Herrschafft Ebernburg abzustehen, und bey besagter Regierung gegen seine Unterthanen weder Recht zu nehmen noch zu suchen, sondern den Ausgang des in Appellatorio befangenen Processes, falls er solchen fortzuführen gemeinet, in Gedult zu erwarten, auch in allen andern künftigen Fällen keine andere, als die ohnmittelbare allerhöchste Kaiserl. Gerichtbarkeit anzuerkennen, und wie Er diesem allergehorsamst

horsamst nachzukommen gemeinet, in Zeit zweyer Monaten allerunterthänigst anzuzeigen.

3tio Fiant Patentes an die Sickingische Unterthanen zu Ebernburg und Veyl. Es hätten Ihro Kaiserliche Majestät aus einer unterm 26. September des verwichenen Jahrs von der Reichs-Ritterschafft am Niedern-Rheinstrom erstatteten allerunterthänigsten Anzeige mißfälligst ersehen, wie besagte Gemeinden sich unterfangen in einer zwischen Ihnen, dann ihrer Herrschafft, dem Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen, bey der Reichs-Ritterschafft bereits entschiedenen und an Kayserliche Maj. in appellatorio gediehenen Rechtssache auf einmal, zum Abbruch der Kaiserlichen Jurisdiction, einen ohnerlaubten Absprung an die Churpfalzische Regierung zu nehmen.

Nachdeme aber sowohl in dieser, als allen übrigen zwischen ihrer Herrschafft und ihnen etwa vorwaltenden Strittigkeiten, niemand anders, dann Ihro Kaiserliche Maj. der competente Richter seye; Als wollten allerhöchst Dieselbe ihnen diesen ad Iudicem incompetentem genommenen ohnerlaubten Recurs und Einlassung nicht nur auf das schärfste hiemit verweisen, sondern denenselben auch allergerechtest anbefehlen, davon so gleich abzustehen und sich unter keinerley Vorwand vor besagtem incompetenten foro weiters einzulassen, sondern die gegen ihre Herrschaft habende Beschwerde vor Kaiserlicher Majestät geziemend vorzutragen, als im widrigen, und wofern sie dieser allerhöchsten Verordnung zuwider, sich bey der Churpfälzischen Regierung ferners einlassen, oder nicht so gleich von ihrer daselbst übergebenen Klag abstehen sollten, die Uebertrettere von Kaiserlicher Majestät mit ohnaus-

bleiblichen Leibs- und andern Strafen angesehen werden sollen.

4to Cum horum omnium notificatione et inclusione patentium in originali ad affigendum rescribatur der Reichs Ritterschaft am Nieder-Rheinstrom: Es erhelle aus der von derselben an Ihro Kaiserliche Maj. übergebenen allerunterthänigsten Anzeige, wie sie diesen von Churpfalz in den der Reichs-Ritterschafft zustehenden Besitz des Iuris collectandi cum annexis beschehenen Eingriff fast neun ganzer Jahre ohnangezeiget gelassen habe. Nachdeme nun ihre Schuldigkeit allerdings erfordert hätte, diesen in Kaiserliche Iura geschehenen Eingrif sogleich, als dessen Abstellung von dem Herrn Churfürsten zu Pfalz nicht bewerkstelliget worden, bey Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst anzuzeigen. Als wollten Allerhöchst dieselbe der Reichsritterschafft ihre diesfalls bezeigte Nachlässigkeit verwiesen, und Sie bey dergleichen Fällen zu künftiger besserer Beobachtung ihrer Pflichten angewiesen haben, befehleten auch, die ihnen beygeschlossene Original-Patentes bey denen Gemeinden zu Ebernburg und Veyl behörig affigiren zu lassen, und auf deren genaue Beobachtung ein aufmerksames Auge zu haben, auch wie sie diesem nachgekommen, in termino duorum mensium, oder, wofern wider Verhoffen etwas so obenangezogenen Kaiserlichen Verordnungen zuwider wäre, von wem es auch immer seye, vorgenommen werden sollte, solches ohnverzüglich Kaiserlicher Maj. mittels Berichts unterthänigst anzuzeigen.

Matthias Wilhelm von Haan.

§. 5

§. 5.

Veneris 9. Novembris 1759.

Reichs-Ritterschaft am Niedern-Rheinstrom, contra den Herrn Churfürsten zu Pfalz, Dero nachgesetzte Regierung und Beamte, so dann den Carl Ferdinand von Sickingen, und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg, Mandati, sive Hauptmann, Räthe und Ausschuß ermelter Reichs-Ritterschaft sub praesentato 31. Octobris nup. übergeben per a Middelburg, allerunterthänigst vermüßigte weitere Anzeige des bey denen von Sickingischen Unterthanen zu Ebernburg annoch fürdaurenden höchststrafbaren Ungehorsams mit Anlagen sub Num. 15. usque 17. et ultimo Concluso in duplo.

Idem von Middelburg sub praesentato 3. hujus docendo factam insinuationem Conclusi clementissimi de 27. Augusti nup. accusandoque lapsum termini ex officio praefixi, supplicat humillime pro clementissime nunc praevia condemnatione in poenam Mandato insertam, decernenda comminato modo paritoria sub poena dupli, et comminatione realis Executionis, cum adjuncto sub Num. 18. et 19.

Idem sub praesentato eodem, accusando lapsum termini ad parendum rescripto Caesareo de 30. Aprilis anni current. praefixi, supplicat humillime pro clementissime nunc comminato modo decernendo in Contumaciam rescripto paritorio sub comminatione realis executionis cum adjuncto ultimo concluso sub Num. 20.

In eadem coimpetratischer Anwald Bissing sub praesentato 27. Sept. nup. legitimando se ad acta, supplicat humillime pro clementissime demandanda procuratoriorum

positione ad acta, ac communicatione solita, cum adjunctis Mandatis procurat. et ultimo Concluso.

Idem sub praesentato eodem, übergiebt allerunterthänigste Paritions-Anzeige und Bitte pro clementissime adigendo subditos in Ebernburg et Veil ad debitam obedientiam, cum adjunctis sub Lit. A. B. C. D. E. et ultimo Concluso in duplo.

1^mo Fiat, da der Herr Churfürst zu Pfalz, statt der dem Kaiserlichen Mandato schuldigen Folgleistung, forthin demselben entgegen, mit weitern attentatis fortgefahren, paritoria in contumaciam, cum extensione ad nova facta, et cum termino duorum mensium.

2^do Wird zwar des Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen ad rescriptum Caesareum de 30. April a. c. sub praesentato 27. Sept. nup. übergebene Verantwortung, in so fern solche den an die Churpfälzische Gerichte incompetenter genommenen recurs betrift, ad acta geleget, sed

3^tio Rescribatur eidem ulterius: Es hätten Kaiserliche Majestät aus der von ihme allerunterthänigst überreichten Verantwortung, auch denen derselben beygelegten und von ihme unterschriebenen Puncten mißfälligst ersehen, wie derselbe in dem Jahr 1750. mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz einen denen Kaiserlichen allerhöchsten Gerechtsamen höchstnachtheiligen Vergleich einzugehen, und in demselben so gar verschiedene Kaiserlichen Majestät allein competirende Jura an den Herrn Churfürsten auf eine höchstohnerlaubte Art zu überlassen sich unterfangen habe. Dieses wiederrechtliche Beginnen könnten nun Allerhöchstdieselbe ohngeahndet nicht belassen, und befehleten

befehleten ihme dahero, sich so wohl dieserthalben in termino duorum mensium zu verantworten und sein Angeben, daß Er zur Unterschrift der Puncten aus Churfürstlichem Befehl durch ohnerlaubte Gewalt gezwungen worden, wofern er es vermöchte, Rechtsgenüglich zu erweisen, als auch seine Verantwortung weiters darüber zu erstatten, warum er von diesem getroffenen Vergleich seit neun ganzer Jahren kaiserlicher Majestät die gebührende Anzeige zu thun unterlassen habe; wie er dann ferners alle dabey gehaltene Protocolla, geführte Correspondenz und was weiters darüber zwischen beiden Theilen verhandelt worden, Kaiserlicher Majestät in eodem termino einzuschiken habe, damit Allerhöchstdieselbe auch nach Befund der Sachen weitere rechtliche Verfügung ergehen zu lassen vermögen.

4$^{to}$ Ponatur Edoctio factae affixionis et Publicationis Patentium ad acta.

5$^{to}$ Fiant Patentes ulteriores an die Sickingischen Unterthanen zu Ebernburg und Beyl, Ihro Kaiserliche Majestät seye von der Impetrantischen Reichs-Ritterschaft zu Deroselben höchsten Mißfallen ferners angezeiget worden, wie verschiedene derselben zu höchststrafbarer Verachtung der affigirten Kaiserlichen Verordnungen, nach derselben publication abermals zum öftern an die Churpfälzische Gerichte zu recurriren sich unterfangen hätten. Kaiserliche Majestät wolten zwar aus der höchstderoselben angestamten Milde vor diesesmal gegen die Uebertrettere mit denen in besagten Patentibus angedroheten Strafen nicht verfahren, sondern die abermals genommene incompetente recurse hiemit in Kaiserlichen Ungnaden verwiesen haben, befehleten aber nochmahls samtlichen

Unterthanen der Herrschaft Ebernburg auf das schärfeste, daß sie nicht nur denen vorherigen Kaiserlichen Verordnungen gemäs sich unter keinerley Vorwand bey denen Churpfälzischen Gerichten weiters einlassen, daselbst weder Recht suchen noch nehmen, noch jene Klagen, so sie daselbst bereits angebracht, ferners fortsetzen, sondern solche bey Kaiserlicher Majestät ohnmittelbar anzeigen, und von da Recht erwarten sollen, als im widrigen die Uebertrettere dieser wiederholten Kaiserlichen Verorduung, ohne ferneres Zuwarten, so gleich in Verhaft gezogen, und so dann nach Befund der Sachen, nach Schärfe derer Gesetzen, mit denen empfindlichsten Leibs- und andern Strafen angesehen werden sollen. Wie sie dann auch ferners die der Reichs-Ritterschaft gebührende Steuren auf beschehenes Anforderen ohnweigerlich zu entrichten, oder widrigenfalls zu gewärtigen hätten, daß ansonsten die Reichs Ritterschaft sich gegen dieselbe ohnverzüglich jener Mitteln zu Eintreibung derer schuldigen Steuren, welche derselben nach der Ritterordnung gegen säumige und widerspenstige Unterthanen zukommen, gebrauche.

6^to Cum horum omnium notificatione et acclusione patentium in originali ad affigendum, rescribatur der Reichs-Ritterschaft am niedern Rheinstrohm, die beygeschlossene Patentes in der Herrschaft Ebernburg behörig affigiren und publiciren zu lassen, und wofern durch ferneres Recurriren an die Pfälzischen Gerichte denenselben zuwider solte gehandelt werden, die Uebertretter sogleich in Verhaft zu ziehen, und wegen ihrer weitern Bestrafung an Kaiserliche Majestät allerunterthänigst zu berichten, zu Beytreibung der schuldigen Steuren aber sich der

in

in der Ritterordnung vorgeschriebenen Mitteln gegen die Widerspenstige zu bedienen.

Matth. Wilhelm von Haan.

§. 6.

Lunae 2. Iunii 1760.

Reichs Ritterschaft am Nieder-Rhein Strom contra, Churpfalz, dero nachgesetzte Regierung und Beamte, sodann den Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen, und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg Mandati et Paritoriae, sive Impetrantischer Anwald von Middelburg sub praesentato 28. Aprilis nup. docendo factam insinuationem conclusi Clementissimi de 26. Februarii a. c. accusandoque lapsum termini ad parendum Paritoriae ex officio praefixi, supplicat humillime, pro Clementissime praevia condemnatione in poenam mandato et Paritoriae insertam nunc comminato modo decernenda reali Executione cum adjuncto sub Nro. 26.

Idem sub praesentato eodem accusando lapsum termini, parti Coimpetratae libero Baroni de Sickingen ad satisfaciendum Rescripto Caesareo de 9. Novembris anni praeteriti, praefixi, supplicat hummillime, pro Clementissime eventualiter, in defectu debitae Satisfactionis Rescripti Caesarei, in Contumaciam relaxanda severiori ordinatione Caesarea cum adjuncto sub Nro. 27.

In eadem Implorantischer Reichs-Ritterschaft sub praesentato 29. Aprilis nup. übergiebt per eundem a Middelburg allerunterthänigst pflichtschuldigste Folgleistung ad Clementissimum Rescriptum de 9. Novembris anni praeteriti nebst fernerweiter allergehorsamsten Anzeige des bey denen von Sickingischen Unterthanen zu Ebernburg

nicht

nicht aufhörenden strafbaren Ungehorsams cum adjunctis sub Nro. 28. 29. et 30. in duplo.

E contra coimpetratischer Anwald Bissing sub praesentato 20. Martii nup. übergiebt allerunterthänigste fernerweite Paritions-Anzeige und Verantwortung mit Bitte pro Clementissime adigendo subditos in Ebernburg et Veil ad debitam obedientiam manutenendoque Coimpetratum Baronem de Sickingen in Immunitatibus et juribus suis, ut et annullando puncta praeliminaria vi inita, ac injuste extorta, cum adjunctis sub lit. F. usque U. inclusiue et ultimo concluso in duplo.

In eadem Herr Carl Theodor Churfürst zu Pfalz in literis ad Imperatorem sub dato 1. et praesentato 27. Martii nup. übergiebt unterthänigste Vorstellung ad Mandatum Caesareum und Bitte, ermelter Reichs-Ritterschaft kein ferneres Gehör, wohl aber die nachdrucksamste Weisung zum geruhigen Betragen allergnädigst ertheilen zu lassen. Cum adjuncto.

Referuntur Exhibita.

Matth. Wilhelm von Haan.

§. 7.

Mercurii 4. Iunii 1760.

Reichs Ritterschaft am Niedern-Rheinstrom contra Churpfalz, dero nachgesetzte Regierung und Beamte, sodann den Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg Mandati et Paritoriae.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1^mo^ Ponantur litterae humillimae ad Imperatorem des Herrn Churfürsten zu Pfalz d. d. 1. et praesentato 27. Martii a. c. ad Acta.

2do

2do Fiat nunc quoque mit Verwerfung der so wohl puncto fori, als auch aller übriger in die Hauptsach selbst einschlagender, und gegen das Kaiserliche Mandatum de 30. April a. p. beygebrachter exceptionum, Paritoria cum termino duorum mensium.

3tio Cum inclusione der von dem Freyherrn von Sickingen sub praesentato 20. Martii a. c. übergebenen Vorstellung rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz: Es werde derselbe aus der Beilage des mehrern ersehen, was der Freyherr von Sickingen in Betreff einer ihme zur Unterschrift den 19. Iunii 1750. vorgelegten so genanten praeliminar Punctation, und des dabey von dem Pfälzischen Regierungsrath Cunzmann gebrauchten Modi beschwehrend vorgestellet, und um gänzliche Cassation derselben allerunterthänigst gebetten habe: Da nun besagte Punctation aus so vielen beträchtlichen Ursachen überhaupt nicht bestehen könne; Als verseheten sich Ihro Kaiserliche Majestät zu dem Herrn Churfürsten, daß derselbe hievon keinen Gebrauch machen, sondern wofern derselbe gegen den Freyherrn von Sickingen einiges gegründetes Recht auf die Herrschaft Ebernburg zu haben vermeine, er seine rechtliche Ansprüche bey allerhöchst deroselben in via juris einklagen, und wie er dieser Kaiserlichen Verordnung die behörige Folge geleistet habe, Kaiserlicher Majestät in termino duorum mensium anzeigen werde.

4to Ponatur Edoctio factae affixionis et Publicationis Patentium ad Acta, und solle die impetrantische Ritterschaft besorget seyn, daß denenselben die schuldige Folge geleistet werde.

Matth. Wilhelm von Haan.

§. 8.

## §. 8.

Iovis den 27. August 1761.

Reichs-Ritterschaft am Nieder-Rheinstrom contra Churpfalz, dero nachgesetzte Regierung und Beamte, sodann den Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen, und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg mandati et paritoriae; sive impetrantischer Anwald von Middelburg sub praesentato den 9. Sept. a. p. reproducendo Paritoriam plenam, et docendo factam eiusdem insinuationem accusandoque lapsum sine secuta paritione termini, supplicat humillime, pro Clementissime, praevia condemnatione in poenam mandato et paritoriae insertam, decernenda nunc reali Executione, sumptibus serenissimae Partis impetratae, cum adiunctis sub Nro. 28. et 29.

In eadem Hauptmann, Räthe, und Ausschuß der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft am Niederen Rheinstrom sub praesentato 6. Iulii nup. übergeben per eundem de Middelburg, allerunterthänigst-Höchst vernüßigte Anzeige, wie daß nemlich der cum plena Causae cognitione unterm 4ten Iunii a. p. allergnädigst erlassenen paritoriae plenae bis dahin die schuldigste Folge nicht geleistet, sondern daß derselben schnurgrad zuwider zu neuen thätlichen Anmaßungen geschritten worden, cum petito prioris inhaesivo et adiunctis sub Nro. 31. 32. 33. 34. 35. ac ultimo concluso in duplo.

Idem von Middelburg sub praesentato 30. Iulii nup. legitimando se ad acta, supplicat humillime, pro Clementissime unum Exemplar Procuratorii ad Acta, alterum autem ad communicandum decernendo cum adiunctis sub sig. ☉ et ultimo concluso.

E contra

E contra coimpetratiſcher ſubſtituirter Anwald Dammers ſub praeſentato 10ten Iulii a. p. übergiebt allerunterthänigſte höchſt nothgedrungene Anzeige beharrlicher Widerſpenſtigkeit und Ungehorſams der rebelliſchen Unterthanen zu Ebernburg und Beyl, wie auch ganz unerlaubter Zudringlichkeiten des Churpfälziſchen Hofgerichts, mit Bitte, pro Clementiſſime ob ſummum in mora periculum concedendo coimpetrato Baroni de Sickingen Protectorio Caeſareo, manutenendoque eundem in immunitatibus ac Iuribus ſuis, ut et immediatae Nobilitati Imperii ad inferiorem Rhenum intus petito modo reſcribendo cum adiunctis ſub Lit. W. X. et ultimo concluſo in duplo.

Idem ſub praeſentato 12. Auguſt a. p. übergiebt allerunterthänigſte abermalige Anzeige noch immer fortdaurender Churpfälziſcher Gewaltthätigkeiten, und widerrechtlicher Bedruckungen mit Bitte, pro Clementiſſime ob ſummum in mora periculum nunc maturanda Reſolutione, cum adiuncto ſub Lit. Y. et ultimo concluſo.

Idem ſub praeſentato 28. eiusdem, übergiebt allerunterthänigſte documentationem factae inſinuationis Clementiſſimi Reſcripti de 4. Iunii eiusdem anni mit Bitte, pro Clementiſſimi praevia eiusdem ad Acta poſitione, nunc ob ſummum in mora periculum maturanda Reſolutione ad exhibitum de 10. Iulii nup. cum adiuncto ſub Lit. Z et ultimo concluſo.

Idem ſub praeſentato 4. Novembris a. p. übergiebt allerunterthänigſte fernerweite Anzeige unaufhörlich fortdaurender Churpfälziſcher Zudringlichkeiten, und iurisdictions Eingriffe, mit Bitte pro Clementiſſime, ob ſummum

mum

mum ac indies magis crescens morae periculum nunc maturanda Resolutione Caesarea ad Exhibitum de praesentato 10. Iulii eiusdem anni cum adiuncto sub Lit. Aa. ac ultimo concluso in duplo.

Idem sub praesentato 15. Ianuarii anni currentis übergiebt allerunterthänigste nochmalige Anzeig täglich mehr und mehr zunehmender Churpfälzischer Bedruckungen, mit Bitte, pro Clementissime ob summum in mora periculum nunc tandem maturanda Resolutione cum adiunctis sub Lit. Bb. Cc. Dd. Ee. ac ultimo concluso.

Idem sub praesentato 9. Iulii nup. übergiebt allerunterthänigst hoch nothgedrungene nochmalige Anzeige, ohnaufhörlich fortdaurender Churpfälzischer iurisdictions Eingriffe, und Bedruckungen, mit Bitte, pro Clementissime nunc maturanda Resolutione, cum adiunctis sub Lit. Ff. Gg. Ii. ac ult: concluso.

Idem Dammers sub praesentato 25. hujus übergiebt allerunterthänigst fernerweite Anzeige unaufhörlich fortdauerenden ganz ohnerlaubten Recursus der rebellischen Unterthanen zu Beyl und Bingert an das Churpfälzische Hofgericht, mit wiederhohlter Bitte, pro Clementissime ob summum in mora periculum tandem maturanda Resolutione cum adiunctis sub Lit. Ii. Kk. et Ll. ac ult. Concluso.

In eadem des Intervenientischen Ferdinand Freyherrn von Sickingen auf Hohenburg, der vorder Oesterreichischen Landen Präsidenten, de rato et mandato cavirender Anwald von Middelburg sub praesentato 18. Maii. nup. übergiebt allerunterhänigste interventional-Anzeig, mit rechtlicher Bitte: pro Clementissime decernendo rescripto

Trans-

Transactionis inter serenissimum Electorem Palatinum et Baronem Carolum Ferdinandum de Sickingen Ebernburg initae, ut et possessionis noctu clam apprehensae cassatorio, manutenendo Agnatos in compossessione eventuali post extinctam lineam masculam Ebernburgensem, impertiendoque eum in finem Protectorio ac conservatorio Caesareo in Dominos Electores Moguntinum et Trevirensem mit Beilagen von Lit. A. bis S. inclusive, et ultimo concluso in triplo.

Referuntur Exhibita.

Matth. Wilhelm von Haan.

Veneris den 28. Augusti 1761.

Reichs-Ritterschaft am Nieder Rheinstrom contra Churpfalz, dero nachgesetzte Regierung und Beamte, sodann den Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg Mandati et Paritoriae.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1mo Ponatur Edoctio tam insinuatae sententiae Paritoriae, quam Rescripti de 4. Iunii a. p. ad Acta.

2do Detur parti impetratae ex officio terminus duorum mensium ad parendum praedictae paritoriae sub Comminatione realis Executionis.

3tio Detur quoque Eidem ex officio ulterior terminus duorum mensium ad satisfaciendum praedicto Rescripto Caesareo, sub comminatione Rescripti paritorii alias in contumaciam decernendi.

4to Ponatur die von dem Freyherrn Ferdinand von Sickingen auf Hohenburg übergebene Interventional-Anzeige

zeige de praesentato 18. Maii a. curr. ad Acta, und hat desselben Gesuch, wegen Ertheilung eines besondern Protectorii Caesarei noch zur Zeit nicht statt; wegen seiner übrigen allerunterthänigsten Petitorum halber aber wird derselbe auf die in gegenwärtiger Sache bereits ergangene Kaiserliche Verordnungen verwiesen.

5^to Fiant Patentes ulteriores an die Sickingische Unterthanen zu Ebernburg und Veyl sequentis tenoris: Es seye Ihro Kaiserlichen Majestät die beharrliche Widersezlichkeit und Ungehorsam derer Unterthanen gegen ihre Herrschaft, und gegen die zu wiederholten malen erlassene Kaiserliche Verordnungen und Patentes zu allerhöchst Deroselben äuserstem Befremden abermals allerunterthänigst angezeigt worden:

Nachdeme nun aber bey dieser fortsetzenden Widerspenstigkeit und Uebertrettung deren Kaiserlichen Geboten, nach allen, aus Allerhöchster Kaiserlicher Milde, bezeigten Nachsinnen, nichts anders mehr übrig sey, als gegen dergleichen boshafte Unterthanen nach Schärfe derer Gesetzen zu verfahren; Als hätten Kaiserliche Majestät die Untersuchung dieses sträflichen Betragens unterm heutigen dato der Reichs Ritterschaft am Niedern Rheinstrom aufgetragen; Kaiserliche Majestät befehleten mithin sämtlichen Unterthanen, sich vor dieser Kaiserlichen Commission auf jedesmaliges Begehren gehorsamst zu sistiren und Deroselben Verordnungen in allen Stücken zu befolgen, wollten zugleich auch dero vorhergängige Erkanntnussen nochmals wiederholet, und denen samtlichen Unterthanen bey Verlust Haab und Guts, und anderer Leibs- und Lebens-Strafen anbefohlen haben, sogleich von allen an die Chur-

pfälzische

pfälzische Gerichte genommenen Recursen abzustehen, da, selbsten weder Recht zu suchen, noch zu nehmen, noch die bereits anhängige Klagen weiters fortzusetzen, sondern, wofern dieselbe gegründete Beschwerden gegen ihre Herrschaft zu haben vermeinen, solche bey Kayserl. Maj. gebührend einzuklagen, und von Allerhöchst deroselben die Justitz-gemäse Hülfe zu erwarten; nicht minder die der Reichs-Ritterschafft schuldige Steuren ohnweigerlich zu entrichten, und dem Freyherren von Sickingen sogleich den Besitz der Staudfelder, und des Spreiterhofs, in welchen dieselbe durch ein incompetentes Pfälzisches Urthel, und darauf nichtiglich erkannte Execution gekommen, sogleich nebst Ersetzung aller diesertwegen verursachten Schaden und Kösten wieder zu raumen; Ihro Kaiserliche Maj. wollten samtliche Unterthanen auf das ernstliche verwarnet haben, sich diesen Kayserlichen Verordnungen ohngesaumt ihrer Schuldigkeit nach zu unterziehen, indeme der Reichs-Ritterschaft zugleich mit seye aufgetragen worden, samtliche ferners widerspenstige Unterthanen ohne weitere Anfrage in Verhaft zu ziehen, dieselbe auch mit einem solchen Kaiserlichen Auftrag versehen seye, welcher sie in den Stand setze, dasjenige, so ihr von Kaiserlichen Majestät anbefohlen worden, zu vollziehen.

6to Cum horum omnium notificatione, et acclusione Patentium in Originali rescribatur der Reichs-Ritterschaft am Niedern Rheinstrom: nicht nur die beygeschlossene weitere Patentes in der Herrschafft Ebernburg behörig zu affigiren, und zu publiciren, sondern auch Autoritate Commissionis Caesareae die von dem Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen angezeigte neuerliche Widersetzlichkeit derer Unterthanen und den ferners gegen die Kayserli-

che Verordnungen genommenen Recurs an die Churpfälzische Gerichte wohl zu untersuchen, und Kaiserliche Maj. zu berichten, welche Unterthanen hauptsächlich darzu den Anlaß gegeben hätten, um ihrer Bestrafung halber das nöthige verfügen zu können, wie sie dann gleichergestalt den Philipp Christmann, und Michael Kettig, deren boshafte Widersetzlichkeit gegen die Allerhöchste Kaiserliche Verordnungen genugsam erprobet seye, sogleich in Verhaft ziehen, mit der Inquisition gegen sie verfahren, und solche Kaiserlicher Majestät zu Determinirung der gebührenden Bestrafung einschicken; ferners auch denen Ebernburgern und Weylern die Ausraumung derer Vermög eines incompetenten Pfälzischen Urthels eigenmächtig occupirten Staudtfeldern, und des Spreiterhofs sub termino quatuordecim dierum nebst dem Ersatz aller verursachten Schäden, und Kösten anbefehlen, in dessen Entstehung aber solche executive daraus exmittiren, und die Herrschafft in ihren vorigen Besitz immittiren solle. Ihro Kais. Majestät versehen sich, daß die Unterthanen denen in Patentibus enthaltenen Kaiserlichen Verordnugen die schuldige Folge leisten würden. Sollte es jedoch wider Vermuthen nicht geschehen, so solle die Ritterschafft Autoritate Commissionis Caesareae die Renitenten ohne fernere Nachfrage also gleich zu gefänglichen Haften bringen, das Verbrechen aber nebst der darüber geführten Inquisition Kaiserlicher Majestät zu Bestimmung der Justitz-gemäsen Bestrafung anzeigen. Wie dann derselben hiemit ferners die Gewalt, und Macht ertheilet werde, in dem Fall, wo ein-oder der andere dieselbe an Vollziehung dieses Kaiserchen Auftrags solte hindern wollen, gegen solchen zu Handhabung derer Kaiserlichen Geboten, und Obrist-Richterlichen

lichen Amts, auf dessen Kosten die nöthige Assistenz des Craises zu imploriren, und allenfalls mittelst solcher die Kaiserliche Verordnungen zu befolgen. Wie ihr dann endlich ferners in Ansehung der Beytreibung der Ritterschaftlichen Steuren, nach der Ritterordnung, und deren hergebrachten Privilegiis frey gelassen werde, solche gegen die morose und widerspenstige Unterthanen selbst zu exequiren, damit derselbe im Namen Kaiserlicher Majestät ihnen gegen die saumselige und renitenten kräftige Hand biete.

Matth. Wilh. v. Haan.

§. 9.

Iovis 17. Martii 1763.

Reichs-Ritterschafft am Niedern Rheinstrom contra Churpfalz, dero nachgesetzte Regierung, und Beamte sodann den Freyherrn Carl Ferdinand von Sicklngen, und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg Mandati et Paritoriae.

Publicatur resolutio Caesarea: Ihro Kaiserl. Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zu Folge.

1^mo Ponatur der von der Reichs-Ritterschafft am Nieder-Rheinstrom ad membrum quintum Conclusi caesarei de 28va Augusti 1761. erstattete allergehorsamste Bericht ad Acta.

2^do Fiat gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz, bey dessen andaurenden Ungehorsam gegen die Kaiserliche Erkanntnisse in causa mandati et Paritoriae Commissio ad exequendum, auf den Herrn Churfürsten zu Maynz, als

Bischoffen zu Worms, und ausschreibenden Herrn Fürsten des Oberrheinischen Craises, et cum acclusione Mandati Caesarei de 30. Aprilis 1759. ac secutae Paritoriae de 4. Iunii 1760. nec non copiae des dem Ritterschaftlichen Bericht de praes. 29. Ianuarii anni praeteriti beygeschloßenen instrumenti Notarialis, rescribatur Eidem: Daß derselbe zwar dem Herrn Churfürsten von Pfalz ad parendum Mandato et paritoriae annoch eine anderweite zwey monatliche Frist anberaumen, bey deren fruchtloser Verstreichung aber sich der ihme hiemit von Ihro Kaiser. Majestät aufgetragenen execution ohnverzüglich in dem Churpfälzischen Oberamt Creutznach sumptibus partis impetratae unterziehen, und den Herrn Churfürsten von der Pfalz zu schuldiger Befolgung derer gerechtesten Kaiserlichen Verordnungen mediante executione anhalten dabey auch, nachdeme der Pfälzische Amts-Reuter von Creutznach die Joseph Hartenstein, gegen ergangene Kaiserliche Patentes höchst ärgerliche und strafbare Schimpfworte auszustossen sich unterfangen, solchen eadem autoritate Commissionis caesareae in gefangliche Haften nehmen, die Inquisition hierüber vornehmen, ihn mit seiner etwaigen defension vernehmen, sodann aber sowohl wegen dessen Bestraffung, als über den ganzen ihme den Herrn Churfürsten geschehenen Auftrag Kaiserlichen Majestät zu seiner Zeit allergehorsamst berichten solle.

3tio Fiant in Ansehung der widerspenstigen Sickingischen Unterthanen zu Ebernburg und Veyl Patentes ulteriores ad tenorem illorum de 28. August 1761.

4to Fiat insinuatum in Freundschaft an den Kaiserlichen Hof-Kriegsrath sequentis tenoris: Nachdeme Ihro Römisch Kaiserliche Majestät der Reichs-Ritterschafft

schafft am Niedern-Rheinstrom allergnädigst aufgetragen hätten, die widerspenstige Sickingische Unterthanen zu Ebernburg und Weyl zu Befolgung derer Kaiserlichen allerhöchsten Verordnungen mittelst würklicher Execution anzuhalten, hierzu aber besagte Reichs-Ritterschafft militarische Commando bedürftig seyn werde, als gesinne man an einen löblichen Kaiserlichen Hofkriegsrath, dem Commendanten zu Philippsburg den Befehl zu ertheilen, daß solcher, auf Ritterschafftliches Ansuchen, derselben mit soviel Mannschafft, als sie zum Vollzug ihres Kaiserlichen Auftrags nöthig zu haben erachten werde, auf Kösten der ungehorsamen Unterthanen an die Hand gehe.

5^to^ Cum horum omnium notificatione et acclusione Patentium in originali rescribatur der Reichs-Ritterschafft am Niedern Rheinstrom, nicht nur die beygeschlossene Patentes in der Herrschafft Ebernburg behörig zu affigiren und zu publiciren, sondern auch in allen übrigen Puncten den ihr unterm 28ten August 1761. geschehenen Kaiserlichen Auftrag zu vollziehen, nebst dem aber eadem autoritate Commissionis Caesareae zu untersuchen, wer die lezte Kaiserliche Patentes wieder abgenommen habe, nicht minder die zwey Schultheissen Peter Rapp, und Michael Heblich, dann den Leonhard Petermann, wegen ihrer beharrlichen Widerspenstigkeit, wie auch den Carl Rapp, und Johann Niclas Schweickhard, wegen des bey Affigirung derer Kaiserlichen Patenten geschehenen Schusses in gefängliche Haften zu ziehen, mit der Inquisition gegen sie zu verfahren, und sodann nach deren legalen Schluß die Acta zu beurtheilen, zu der verdienten Bestraffung Ihro Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst einzuschicken. Gleichwie nun auch unterm heutigen dato

an den Kaiserlichen Hof-Kriegsrath das nöthige ergangen, damit der Ritterschaft bey dem Vollzug dieser Kaiserlichen Verordnungen die starke Hand gebotten werde, als habe sich dieselbe dieserthalben bey dem Kaiserlichen Commendanten zu Philippsburg behörig zu melden, und versehen sich übrigens Ihro Kaiserliche Majestät zu derselben, daß sie, zu Erhaltung der von denen widerspenstigen Unterthanen so strafbar verachteter Kaiserlichen Jurisdiction und Ansehens, sich nunmehro dieses Kaiserlichen Auftrags ohne Verzug unterziehen, und hierüber Ihro Kaiserlichen Majestät in termino duorum mensium ihren allergehorsamsten Bericht erstatten werde.

6to In causa rescripti detur quidem parti impetratae petitus terminus duorum mensium, sed ad satisfaciendum rescripto Caesareo de 4ta Iunii 1760. et ultimatus sub comminatione, daß ansonsten paritorium in contumaciam erkannt seyn solle.

Matthias Wilhelm v. Haan.

§. 10.

Veneris 2. September. 1763.

Reichs Ritterschaft am Niedern Rheinstrom contra Churpfalz, Dero nachgesetzte Regierung und Beamte, sodann den Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen, und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg, mandati paritoriae nunc executionis; sive besagte Reichsritterschafft sub praes. 16. Aug. nup. erstattet per a Middelburg loco paritionis ad rescriptum de 17. Martii an. curr. allerunterthänigsten Vorbericht, mit Bitte, pro transcriptione mandati de exequendo, cum adiuncto ult. concluso.

1mo Po-

1mo Ponatur der Vorbericht der Reichs Ritterschaft am Niedern Rheinstrom de praes. 16. August an. curr. ad acta.

2do Fiat petita transscriptio commissionis caesareae ad exequendum auf den Herrn Churfürsten zu Trier als Bischoffen zu Worms und ausschreibenden Herrn Fürsten des Oberrheinischen Creises, et rescribatur eidem in conformitate rescripti Caesarei de 17. Martii an. curr.

Matth. Wilhelm von Haan.

§. 11.

Martis, 18. Februarii 1766.

Reichs Ritterschaft am Niedern Rheinstrom contra Churpfalz, dero nachgesetzte Regierung und Beamte, sodann den Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg mandati et Paritoriae nunc Executionis, sive impetrantischer Anwald von Middelburg sub praes. 11. Martii 1763. übergiebt allerunterthänigste Anzeige neuerlicher turbationum in anmaßlicher Setzung der Gränz und Mark-Steine, auch eigenmächtiger Abänderung der Freyherrlichen Sickingischen Wappen, juncto petito humillimo, pro Clementissime promovenda Resolutione Caesarea ad decretum votum, simulque cassando hocce novo facto turbativo, ac poenaliter inhibendo ulteriori, cum adjuncto sub Num. 41. et ult. concluso in duplo.

Idem sub praesentato 1. Dec. 1764. reproducendo rescriptum Commissorum ad exequendum, docendoque factam ejusdem insinuationem dannoch aber nicht erfolgender Reichshülf, supplicat humillime pro Clementissime impertiendo alio efficaci auxilio Caesareo, cum adjunctis sub Num. 42. 43. et 44.

In eadem Hauptmann, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft am Niedern Rheinstrom sub praes. 20. December 1764. übergeben per a Middelburg allerunterthänigste höchst vermüßigte fernere Vorstellung und Anzeige, wie daß in aussen bemerkter Sache, das auf den Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Worms erkannte mandatum de exequendo schon vor langer Zeit zwar gebührend präsentiret worden, dannoch aber dessen allergehorsamste Vollstreckung nicht zu erwarten seye, mit Bitte pro gratiosissime decernendo mandato arctiori, aut in eventum eiusdem gratiosissima transscriptione appon. ult. concluso.

Idem per eundem sub praes. 27. Ianuarii a. c. übergeben allerunterthänigst wiederholte höchst vernünftige Anzeige, Vorstellung und Bitte, pro tandem gratiosissime decernenda transscriptione Mandati de exequendo. Mit Anlag sub sig. ⊙ et ult. concluso.

In eadem intervenientischer Herzoglicher Pfalz-Zweybrückischer de rato et Mandato cavirender Anwald Andreas Gottlieb von Fabrice sub praes. 17. October 1763. übergiebt allerunterthänigste interventional-Anzeige und Bitte pro Clementissime partem equestrem cum praetenso jure collectandi plane repellendo, Baronem de Sickingen vero ad forum austregale remittendo. Cum adjuncto sub Lit. A. et ult. concluso in duplo.

Idem sub praes. 9. Februarii 1764. übergiebt allerunterthänigst legitimationem ad acta, annexo petito humillimo pro Clementissime decernenda Mandati procuratorii registratione, et respective communicatione, cum adjuncto sub Lit. B.

In

In eadem interveniеntischer Marggräflicher Baaden Baadischer Anwald von Wallau sub praes. 10. October 1763. übergiebt allerunterthänigste interventional-Vorstellung und Bitte, pro Clementissime praevia acceptatione hujus interventionis, reponendo ordinationes Caesareas retro emanatas, et remittendo e contra partem impetrantem ad forum austregale appon. ult. concluso cum adjunctis Num. 1. usque 10. inclus. in duplo.

In eadem Marggräflich Baaden-Durlachischer de rato et Mandato cavirender Anwald Andreas Gottlieb von Fabrice sub praes. 17. October 1763. übergiebt allerunterthänigste adhaesions-Erklärung auf die Marggräflich Baaden-Baadische intervention, annexo petito humillimo pro Clementissime decernenda hujus exhibiti positione ad acta, ac suo tempore desuper reflectendo. cum ult. concluso in duplo.

Idem sub praes. 9. Februarii 1764. legitimando se ad Acta, supplicat humillime pro Clementissime decernenda Mandati procuratorii registratione, et respective communicatione, cum adjuncto Mandato procuratorio in duplo sub Num. 1.

In eadem Herr Johann Philipp Churfürst zu Trier als Bischoff zu Worms in Lit. ad imp. sub dato 2. et praes. 13. December 1763. per a Wallau exhibitis, übergiebt allerunterthänigste Abbitte des allerhöchst Kaiserlichen Auftrags.

Referentur Exhibita.

Matth. Wilhelm von Haan.

Jovis

Iovis 20. Febr. 1766.

Reichs-Ritterschaft am Niedern-Rheinstrom contra Churpfalz, dero nachgesetzte Regierung und Beamte, sodann den Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen und dessen widerspenstige Unterthanen zu Ebernburg Mandati Paritoriae nunc Executionis.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1mo Mit Verwerfung der gegen die erkannte Paritoriam übergebenen Pfalz-Zweybrückischen, Baden-Badischen, und Baden-Durlachischen Interventionen, und der in denenselben in Ansehung der Reichs Ritterschaft gestellten ohnstatthaften Petitorum, hat es bey der in rem iudicatam erwachsenen Paritoriae und darauf erkannten Execution sein ohnabänderliches Verbleiben.

2do Fiat renovatio Commissionis Caesareae ad exequendum auf den Herrn Churfürsten zu Trier als Bischofen zu Worms und ausschreibenden Herrn Fürsten des Oberrheinischen Creises in conformitate rescripti Caesarei de 17. Martii 1763.

3tio Cum acclusione Mandati et Paritoriae de 4. Iunii 1760. expediatur auxiliatorium auf den Fränkischen Creis, et includatur illud in originali et copia der Kaiserlichen Commission zu deren benöthigten Gebrauch sequentis tenoris: daß nachdeme Ihro Kaiserliche Majestät der Nothdurft zu seyn ermessen, in gegenwärtiger Sache auf die ausschreibende Herren Fürsten des Fränkischen Creises dero Kaiserliches auxiliatorium zu erkennen; als hätten sich dieselben dieser Kaiserlichen Executions-Commission mit zu unterziehen und nach Verstreichung des an-

zu-

zusetzenden zwey Monatlichen termini ad parendum Paritoriae mediante Executione reali in dem Churpfälzischen Oberamt Creutznach sumptibus partis impetratae den Herrn Churfürsten zu Pfalz zu Befolgung derer Kaiserlichen Verordnungen anzuhalten, sodann den Pfälzischen Amtsreuter zu Creutznach Joseph Hartenstein wegen seiner wider die Kaiserliche Patentes ausgestossenen strafbaren Schimpfworten in gefänglichen Haften zu nehmen, die Inquisition gegen ihn zu veranstalten, denselben mit seiner etwaigen defension zu vernehmen, sodann aber über diesen gäntzlichen Auftrag Ihro Kaiserlichen Majestät zu seiner Zeit zu berichten.

4to Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Trier in separato: es hätten Ihro Kaiserliche Majestät aus sein des Herrn Churfürstens an Dero nunmehro in Gott seeligst ruhenden Herrn Vatters und Kaysers Majestät glorwürdigsten Andenkens, unterm 13. Decemb. 1763. erlassenen Schreiben mißfälligst ersehen, wie sich derselbe der ihme als Creisausschreibenden Herrn Fürsten des Oberrheinischen Creises, von Sr. damals regierenden Kaiserlichen Majestät unterm 2. Septemb. ersagten Jahrs aller, gnädigst aufgetragenen Executions-Commission wegen seiner zwischen demselben, dann dem Herrn Churfürsten zu Pfalz vorwaltenden engen Zusammensicht und Vertrauens zu entschuldigen kein Bedenken getragen habe, da sich vielmehr allerhöchst dieselbe zu ihm, dem Herrn Churfürsten, allerdings versehen hätten, daß derselbe mehrere Rucksicht auf den ihme beschehenen Kaiserlichen allerhöchsten Auftrag haben, dessen Vollziehung und das daraus zu erwartende Kaiserliche allerhöchste Wohlgefallen allen übrigen Absichten vorziehen und sich seines Creyß-Ausschreib-

schreibamts und Obliegenheit, auch was diesferthalben die Reichs-Gesetze und die Executions-Ordnung befehlen, besser, als geschehen, erinnern würde; Ihro Kaiserliche Majestät könnten demnach diese von dem Herrn Churfürsten gemachte Reichs Satzungswidrige Entschuldigungen keinesweges als hinreichend an- und aufnehmen, sondern fänden sich gemüßiget, solche als ohnstatthaft und dero allerhöchsten Oberstrichterlichen Amt und Gewalt verkleinerlich zu verwerfen, dahero auch allerhöchst dieselbe nunmehro abermals ersagte Executions-Commission auf ihn den Herrn Churfürsten renoviret, und damit demselben die Churpfälzische mehrere Macht zu keiner Entschuldigung dienen möge, ihme die ausschreibende Herren Fürsten des Fränkischen Creyßes durch das beykommende Auxiliatorium adjungiret hätten, in der ohnfehlbaren Zuversicht, daß derselbe nunmehro ohne alle weitere Rucksicht sich dieser ihme aufgetragenen Execution nach Vorschrift des bereits unterm 2. Sept. 1763. ergangenen und nunmehro wiederholten Kaiserlichen Auftrags, dann der Executions-Ordnung, mit allenfallsiger Beyziehung des Fränkischen Creyßes, ohnverweilt unterziehen und dessen Befolgung Ihro Kaiserlichen Majestät in termino duorum Mensium gehorsamst anzeigen werde.

5$^{to}$ Quoad causam des unterm 4. Junii 1760. gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz erkannten Kaiserlichen rescripti, ponantur die Pfalz-Zweybrückische, dann Baden-Badische und Baden-Durlachische Interventiones, una cum Mandatis procuratoris partium intervenientium interim ad Acta.

Matth. Wilhelm von Haan.

§. 12.

§. 12.

Darüber starb der von Sickingen, so den Vergleich mit Chur-Pfalz eingegangen hatte: Chur-Pfalz ergriff den Besitz von neuem, und nahm auch Baaden-Durlach darein auf.

§. 13.

Am Reichs-Hofrath aber erfolgte dieses Conclusum:

Lunae 13. Iunii 1768.

Reichs-Ritterschaft am Niedern Rheinstrom contra Churpfalz, dero nachgesetzte Regierung, und das Oberamt Creutznach, sodann Carl Ferdinand von Sickingen, die Herrschaft Ebernburg betreffend Mandati S. C. nunc Executionis; sive ermelte Reichs-Ritterschaft sub praesentato 23. Novembris anni praeteriti überreichet per a Middelburg allerunterthänigste Anzeige der Churpfälzischen neuen attentaten, in der Reichs Herrschaft Ebernburg, samt Bitte: pro gratiosissime decernendo Mandato arctiori executivo. Appon. num. 45. 46. 47. 48. 49. et ultimum Conclusum in duplo.

Idem sub praesentato 19. Ianuarii nuperi, übergibt per eundem a Middelburg allerunterthänigsten Nachtrag, ad Litteras humillimas, de praesentato 23. Novembris anni praeteriti, samt Bitte: pro positione ad acta. Appon. num. 50. et ultimum Conclusum.

Idem sub praesentato 26. Martii ejusdem a Middelburg allerunterthänigste Anzeige, warum das Executions-Geschäft keinen Fortgang gehabt, et supplicat pro Clementissime demandanda Transscriptione Mandati executivi, in modernum D. Episcopum Wormatiensem, nec non decernendo ad DD. Directores circuli franconici rescripto auxiliatorio arctiori,

In eadem Impetrantischer Anwald von Middelburg, sub praesentato 14. ejusdem supplicat humillime pro Clementissime transcribendo Commissario ad exequendum, in Emin. Dominum Electorem Moguntinum, qua Episcopum Wormatiensem. Appon. ultimum conclusum.

In eadem coimpetrantischer Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen Anwald Lyncker, sub praesentato 21. Ianuarii anni currentis, überreichet allerunterthänigst documentirte Anzeige neuerlich ausgeübter attentatorum und Gewaltthätigkeiten samt Bitte: pro Clementissime, praevia cassatione eorundem, decernendo excitatorio ad Commissionem Caesaream, de exequendo manutenendoque L. B. de Sickingen in dynastia Ebernburg. Appon. lit. A. et usque G. inclusive et ultimum conclusum in duplo.

Idem sub praesentato eodem exhibet allerunterthänigste Anzeige, vi transactorum Familiae, agnatis concessae compossessionis Dynastiae Ebernburg, et supplicat pro Clementissime decernenda ejusdem positione ad acta. Appon. ultimum conclusum in duplo.

Idem sub praesentato eodem, übergibt allerunterthänigste Interventional-Anzeige, und legitimationem ad causam, cum petito inhaesivo: pro Clementissime manutenendo L. B. Carolum Ferdinandum de Sickingen, in dynastia Ebernburg, ratihabendo compossessionem, Agnatis, vi transactorum Familiae, concessam, et decernendo hujus positionem ad acta. Appon. lit. A. B. et ultimum conclusum in duplo.

In eadem coimpetrantischer Freyherrn von Sickingen zu Sickingen, und Sickingen-Hohenburg Anwald Lyncker, sub praesentato 26. Martii saepe dicti anni, supplicat

plicat humillime pro Clementissime praevia revocatione, et cassatione, a parte impetrata commissarum turbationum et attentatorum; decernendo Rescripto excitatorio, ad Commissionem executionis, ut intus, ac impertiendo speciali protectorio caesareo. Appon. lit. C. D. et ultimum conclusum in duplo.

Idem sub praesentato eodem, legitimando se ad acta supplicat humillime pro Clementissime unius exemplaris ad acta positionem, alterius vero Communicationem decernendo. Appon. sig. ☉.

1^mo^ Fiat in causa Mandati et Paritoriae petita transcriptio Commissionis caesareae ad exequendum auf den Herrn Churfürsten zu Mainz, als dermaligen Herrn Bischoffen zu Worms und ausschreibenden Herrn Fürsten des Oberrheinischen Creises, in conformitate Rescripti Caesarei de 17. Martii 1763. mit dem fernern Anhang, daß nachdeme bereits durch die Kaiserliche Verordnung den 20. Febr. 1766. dem Herrn Churfürsten zu Trier, als damaligen Herrn Bischoffen zu Worms, die Creisausschreibende Herren Fürsten des Fränkischen Creises durch ein besonderes Auxiliatorium in dieser Sache beygegeben worden, als hätte auch der Herr Churfürst benöthigten Falls dieselbe diesem Executions-Geschäft beyzuziehen.

2^do^ Haecque notificentur denen Creisausschreibenden Herren Fürsten des Fränkischen Creises mit dem Auftrag, in Verfolg des bereits unterm 20 Febr. 1766. an dieselbe erlassenen Auxiliatorii sich dieser Kais. executions-Commission mit all erforderlichen Nachdruck mit zu unterziehen.

3^tio^ Cum inclusione deren Sickingischen exhibitorum de praesentatis 18. Maii 1761. et 26. Mart. anni curren-

ris reſeribatur dem Herrn Churfürſten zu Pfalz: es wer⸗ de demſelben annoch erinnerlich beywohnen, was Ihro Kaiſerliche Majeſtät unterm 4. Junii 1760. auf die von dem nunmehro verſtorbenen Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen unterm 20ſten Mart. ermeldten Jahrs über⸗ gebene Vorſtellung zu verordnen und dem Herrn Chur⸗ fürſten von der den 10. Jun. 1750. errichteten und be⸗ reits damals aus vielen beträchtlichen Urſachen nicht be⸗ ſtehen mögenden praeliminar-Punctation keinen Gebrauch zu machen, ſondern ſeine allenfalls auf die Herrſchaft Ebernburg zu haben vermeynende Anſprüche in via Juris auszuführen allergerechteſt anzubefehlen geruhet haben. Da nun durch dieſe allerhöchſte Kaiſerliche Verordnung alles dasjenige, ſo mittels erſagter Punctation ſowohl da⸗ mals als nachhero in Ebernburg vorgenommen worden, bereits aufgehoben worden, nunmehro aber nach erfolg⸗ tem Abſterben des letztern Beſitzers Carl Ferdinand von Sickingen die auf dieſe Herrſchafft ex fidei Commiſſo ein ohnſtrittiges Succeſſions - Recht habende Agnati Ihro Kai⸗ ſerlichen Majeſtät ferners allerunterthänigſt angezeiget ha⸗ ben, wie des von ihnen in Anſehung deren fidei - Com- miſſ - Stücken ergriffenen Beſitzes und der bereits ergange⸗ nen Kaiſerlichen Verordnung de anno 1760. ohnerachtet der Herr Churfürſt ſeiner durch erſagte Punctation erhal⸗ ten vermeinender Befugnüſſen theils annoch bey Lebzei⸗ ten des letzt verſtorbenen Freyherrn von Sickingen, theils auch nachhero gegen offt erwähnte Kaiſerli⸗ che Verordnung zu prävalieren ſich angemaſſet habe, als fänden ſich Ihro Kaiſerl. Majeſtät bemüſſiget, nicht nur überhaupt alles dasjenige, was ab Seiten des Herrn Churfürſten in erſagter Punctation in Ebernburg vorge⸗

nom⸗

nommen, und sich eigenmächtig beygeleget worden, besonders aber die dem Herrn Marggrafen von Baaden-Durlach ohnbefugt zugestandene und ertheilte Compossessions-Uebergebung und die darauf sowohl Pfälzisch- als Durlachischer Seits neuerlich sich angemaßte Possessions-Ergreiffungen wiederholet aufzuheben, dem Herrn Churfürsten aber hiemit nochmals anzubefehlen, daß er die Freyherren von Sickingen in dem von ihnen ergriffenen Besitz der bey der Herrschafft Ebernburg samt Zugehörungen befindlichen fidei Commiss-Stücken ferners nicht hindern noch stören, die davon bereits gezogene Gefälle und Nutzungen denenselben restituiren, sich aller anmaßlichen Befugnüssen und vermeintlicher eigenmächtiger Gerechtsamen enthalten, und wie er dieser oder vielmehr der bereits unterm 4ten Jun. 1760. an ihn erlassenen Kaiserlichen Verordnung nachgekommen, Ihro Kaiserlichen Majestät in termino duorum mensium anzeigen solle.

4to Cum acclusione deren an den Herrn Churfürsten zu Pfalz unterm 4. Jun. 1760. et hodierno dato erkannten Kaiserlichen Rescriptorum in Copia et inclusione der impetrantischen exhibitorum den 18. May 1761. und 26 Mart. anni currentis rescribatur dem Herrn Marggrafen zu Baaden Durlach: es werde derselbe daraus das mehrere entnehmen, was bereits in dem Jahr 1760. gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz allergerechtest verfüget, und die in Verfolg einer errichteten Punctation sich in Ebernburg angemaßte Chur-Pfälzische Befugnussen und die damals von denen Unterthanen eingenommene Huldigung aufgehoben worden sey. Da nun diesemnach dem Herrn Churfürsten zu Pfalz nicht zugestanden, noch derselbe das Recht gehabt, den Herrn Marggrafen das abgewichene Jahr in eine Compossession der Herrschafft

Ebernburg gegen die Kaiserliche Verordnung einzusetzen, als sehen sich Jhro Kaiserliche Majestät benöthiget, diese Compossessions-Ergreiffung sowohl als den ab Seiten des Herrn Marggrafens nach dem Tod des Besitzers Carl Ferdinands von Sickingen weiters genommenen Besitz anwieder aufzuheben, und versehen sich zu dem Marggrafen, daß er davon keinen Gebrauch machen, sondern die Sickingische Agnaten bey dem von ihnen ergriffenen Besitz des fidei-Commissi ohngestört lassen, auch die allenfalls bereits davon schon eingezogene Gefälle und Nutzungen denenselben restituiren, und wie der Herr Marggraf alles dieses befolget Jhro Kaiserliche Majestät in termino duorum mensium anzeigen werde.

5$^{to}$ Ponatur das Sickingische Mandatum procuratorium interim ad acta.

Andreas Edler von Stock.

§. 14.

Veneris 23 Dec. 1768.

Reichs Ritterschafft am Niedern-Rheinstrom contra Chur-Pfalz, Dero nachgesetzte Regierung, und das Oberamt Creuzenach et Conſ. Mandati S. C. et paritoriae nunc executionis, die Herrschafft Ebernburg betreffend, sive coimpetrantischer Anwald Lyncker, sub praeſ. 7. huj. überreichet allerunterthänigste Anzeige der auf das Höchste getriebener Gewaltthätigkeiten, in Besitznehmung der Reichsfreyen Herrschaft Ebernburg, samt Bitte, pro clem. manutenendo ordinationes Caesareas inhaesive, et in terminis magis seriis rescribendo de indilate evacuanda vi occupata dynastia Ebernburg, restituendis expulsis et ablatis reditibus, et resarciendis omnibus

damnis,

damnis, annexis executorialibus, appon. Lit. E. F. G. et H. in triplo.

Idem sub praes. 13. ejusdem exhibet abermalige allerunterthänigste Anzeige immer weiter gehender, selten erhörter attentatorum der Chur-Pfälzischen Beamten in eigenmächtiger denen Freyherrlichen Sickingischen Beamten geschehener Andictirung von Strafen und Arrests Verfügung, et supplicat pro clementissime ob summum in mora periculum maturanda resolutione caesarea appon. Lit. I. K. et ultim. Conclusum in triplo.

Idem sub praes. hodierno, docendo de insinuato Concluso, lapsoque termino supplicat pro clementissime ob periculum in mora maturanda resolutione appon. ult. Conclusum et documentum insinuationis.

1mo Ponatur Documentatio insinuati Conclusi Caesarei d. 17. Oct. anni currentis ad acta.

2do Fiat bey denen in Mißbrauchung derer von Ihro Kais. Maj. zu Befolgung derer Kais. Verordnungen de 4. Iun. 1768. verstatteten Fristen angezeigten Gewaltthätigkeiten eigenmächtigen und denen Kais. Rescriptis ganz zuwider lauffenden Proceduren und Attentaten gegen den Herrn Churf. zu Pfalz Rescriptum in contumaciam cum termino 2 M. et extensione auf die neuerliche in exhibitis de praes. 14. Octobr. 7. et 13. Decembr. nuperi angezeigte Attentata sub comminatione, daß wofern derselbe binnen ersagten Termino denen ersagten Kaiserl. Verordnungen den 4ten Jun. 1760. et 13ten Jun. 1768. kein Genügen leisten, sondern mit weitern ohnerlaubten Attentatis fürschreiten, oder die sich zu Schulden gebrachte Thätlichkeiten nicht abstellen sollte, die bereits in Ansehung derer Ritterschaft-

lichen Gerechtsame erkannte executions - Commission auch hierauf extendiret seyn, und auf weiteres Anruffen e Cancellaria expediret werden solle.

3tio Fiat quoque gegen den Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach ex iisdem rationibus rescriptum paritorium in contumaciam cum termino duorum mensium et extensione ad haec nova facta, addita eadem comminatione.

Andreas Edler von Stock.

§. 15.

Mercurii 22. Mart. 1769.

Reichs-Ritterschafft am Niedern Rheinstrom contra Chur-Pfalz, dessen Regierung zu Mannheim und das Oberamt Creuznach, Mandati et parit. nunc Execut. die Herrschafft Ebernburg betreffend, sive ermeldte Reichs-Ritterschafft sub praes. 17. huj. überreicht per Lyncker allerunterthänigst höchst vermüßigte Anzeige, mit Vorstellung, daß die unterm 17 Mart. 1763. allergnädigst erkannte Execution noch beständig fort verzögert und erschweret werde, samt Bitte, diesertwalben sowohl an Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz, als Bischoffen zu Worms, als auch an des Fränkischen Creyses ausschreibende Herren Fürsten die gebettene nähere Verordnungen allergerechtest ergehen zu lassen. Appon. N. 51. bis 61. incl. et ult. Concl. in duplo.

Idem sub praes. eodem exhibet allerunterthänigsten Nachtrag, et supplicat pro clementissime maturanda resolutione. Appon. Num. 62. in duplo.

In ead. coimpetrant. sämtlicher Freyherren von Sickingen-Hohenburg Anwald Lyncker, sub praes. supradicto, docendo

docendo de facta insinuatione rescriptorum clementissimorum de 23. Dec. a. p. et accusando lapsum termini, absque paritione potius in dies commissorum Novorum attentatorum supplicat pro clementissime ob summum in mora periculum jam decernenda expeditione commissionis ad exequendum, nec non rescripto excitatorio. Appon. Lit. L. -- P. incl. in duplo.

Idem sub praes. saepedicto übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag ad exhibitum de hod. praesentato appon. sign. ☉.

1mo Fiat in causa Mandati et parit. mit Beyschliessung des an die ausschreibende Herren Fürsten des Fränkischen Creises unterm heutigen dato erkannten Kaiserlichen Rescripti, Rescriptum Excitatorium an den Herrn Churfürsten zu Mayntz, als Bischoffen zu Worms und ausschreibenden Herrn Fürsten des Ober = Rheinischen Creises, sequentis tenoris: Es hätten Ihro Kaiserl. Maj. ungern vernommen, wie in dieser bereits durch mehrere Jahre entschieden und in die Rechts = Krafft gediehenen Angelegenheit der verschiedenen erlassenen allerhöchsten Kaiserlichen Aufträgen ohnerachtet, die anbefohlene Execution bisanhero aller Ritterschaftlichen Vorstellungen ohngeachtet, nicht vollstrecket worden sey, obwohlen so gar wiederhohlter mahlen auf die ausschreibende Herren Fürsten des Fränkischen Creises auxiliatoria erkannt worden seyen. Ihro Kaiserliche Majestät wollten dahero dem Herrn Churfürsten nochmahlen alles Ernstes anbefehlen, der an ihn unterm 13ten Jun. des abgewichenen Jahrs erlassenen Kaiserlichen Verordnung die schuldige Folge zu leisten, sich dem bereits unterm 17. Mart. 1763. erkannten Auftrag in Conformitaet des damahls erlassenen Re-

scripti und der darauf gefolgten weiteren Kaiserlichen Verordnungen ohnverzüglich zu unterziehen, mithin samt denen ausschreibenden Herren Fürsten des Fränkischen Creises nach dem Vorgang de 16ten Mart. 1767. dem Herrn Churfürsten zu Pfalz zu allem Ueberfluß zu Befolgung deren Kaiserlichen Verordnungen eine abermahlige Frist von 2. M. anzuberaumen, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber ohnverzüglich und ohne sich daran durch die bereits gemachte oder weiters zu machende Churpfälzische Einwendungen irren zu lassen, sich samt dem beygegebenen Fränkischen Creiß der Execution zu unterziehen, und die Kaiserliche Iudicata manu militari zu vollstrecken, auch wie solches befolget worden, zu seiner Zeit, und so bald nur immer möglich, Ihro Kaiserlichen Maiestät gehorsamst anzuzeigen.

2do Cum notificatione hujus rescribatur denen ausschreibenden Herren Bischoffen und Fürsten zu Bamberg, dann dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach in dieser schon so lang auf der Execution stehenden Angelegenheit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz annoch zu allem Ueberfluß nach dem Vorgang de 16. Mart. 1767. zu Befolgung deren Kaiserlichen Verordnungen samt dem Herrn Churfürsten zu Maynz, als Bischoffen zu Worms und ausschreibenden Herrn Fürsten des Oberrheinischen Creises eine nochmalige Frist von 2. M. anzuberaumen, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber ohnverzüglich und ohne sich daran durch die bereits gemachte oder weiters zu machende Churpfälzische Einwendungen irren zu lassen, sich samt dem Herrn Churfürsten zu Mainz dieser Execution mit zu unterziehen, und die Kaiserliche Iudicata manu militari mit vollstrecken zu helfen.

3tio In caussa rescripti ponatur Documentatio insinuatorum rescriptorum paritoriorum de 23. Dec. a. p. ad acta, et

4to Fiat bey dem beharrlichen Impetrat. Ohngehorsam cum acclusione Rescriptorum Caes. de 4. Iun. 1760. 13. Iun. et 23. Dec. a. p. ut et Exhibitorum de 18. May 1761. 26. Mart. 14. Octobr. 7. et 1 . Dec. a. p. ut et Exhibiti de 17. Mart. nup. petita Extensio Commissionis Caesareae ad exequendum auf den Herrn Churfürsten zu Mainz als Bischoffen zu Worms und ausschreibenden Herrn Fürsten des Oberrheinischen Creises et rescribatur eidem: dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, dann dem Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach zu Befolgung deren Kaiserlichen Rescriptorum samt denen ausschreibenden Herren Fürsten des Fränkischen Creises eine Frist von 2. M. anzuberaumen, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber, sich auf die nehmliche Art, so ihme unterm heutigen dato in der Ritterschaftlichen Angelegenheit vorgeschrieben worden, sich der Execution zu unterziehen und die Kaiserlichen Iudicata zu vollstrecken.

5to Cum hujus notificatione fiat quoque rescriptum auxiliatorium an die ausschreibende Herren Fürsten des Fränkischen Creises: um nach Vorschrift der unterm heutigen dato in causa Mandati et parit. an dieselben erlassenen Kaiserlichen Verordnung sich auch dieser Execution samt dem Herrn Churfürsten zu Maynz mit zu unterziehen.

Andreas Edler von Stock.

§. 16.

Hierauf ergriff Chur-Pfalz den Recurs an den Reichsconvent.

Das Churpfälzische Gesandschaffts-Memorial, d. d. 1769. 15. Sept. kam auch den 9. Nov. zur Reichsdictatur. Den Innhalt deßelbigen findet man in Herrn Oerrels Reichstags-Diar. 1769. m. Nov. S. 532. u. f.

Die Chur-Pfälzische Beschwerden bestunden darinn: 1. die Klage seye, ohne rechtmässige Begründung des Rs. Hofraths Gerichtsbarkeit, in erster Instanz angenommen worden, also 2. mit Ueberschreitung der ordentlichen Austragsrichter, auch 3. ohne Rücksicht auf den in dem Reichsschluß von 8. Aug. 1753. vorgeschriebenen Weg der Güte, alsogleich ein Mandatum S. C. erkannt, 4. der ehemalige Pfands-Innhaber zur Klage aufgemahnt, 5. auf die Sponheimische Haus-Verträge, wider die Kaiserliche Capitulation, kein Bedacht genommen, 6. die von der Reichs-Ritterschafft auf Reichsständischen eigenthümlichen Territoriis, währender fremder Besitzung, angemaßte Schatzungs-Anlage, dem Concluso trium Collegiorum vom Jahr 1704. zuwider, für rechtsgültig erkläret; 7. die, hinter den Ständen, in jüngern Zeiten erschlichene Kaiserliche Privilegien, (worauf man diesen unrichtigen Satz gegründet habe,) für verbindlich geachtet, und endlich 8. darunter das Verfahren a praecepto, gegen die Natur der Sache, Recht und Ordnung, verkehrt angefangen, denen dagegen gemachten Einwendungen der Eingang verschloßen, an ein nimmer ausgehendes Petitorium hin verwiesen, und folglich die unherstellige Verwirrung der Gerechtsamen und Besitzungen, wie die Execution non Iuris, sed iniuriarum et obreptionum, unternommen worden.

Das Gesuch gienge dahin: Es möchte ein Reichsgutachten an den Kaiser erstattet werden, daß die Stände

bey

bey ihren Gerechtsamen in ihren Territoriis, gegen die Ritterschaftliche Anmaßungen und erschlichene Privilegien, aufrecht erhalten, wider die Anfechtungen derselben überhaupt, sowohl als ihrer einzelnen Glieder, beym ordentlichen Foro primae Instantiae et Austregarum behörig manuteniret, und daran durch übereilte, unplatzgreifige Ge- und Hülfs-Gebote so wenig verkürzet, als etwas gegen die uralte Pacta Familiae unternommen, sondern dabey kräfftigst geschützet werden möchten.

Diesem war beygefüget eine

„Anzeige derer zudringlichen Unternehmungen der „Reichs-Ritterschaft am Niedernrheinstrom, und derer neuerlich hinzukommenden Freyherrn von Sickingen „zu Sickingen und zu Hohenburg, in deren wider Se. „Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und Dero Sponheimische „Fürstliche Herren Agnaten, Pfalz-Zweybrücken, und „Baaden-Baaden, auch Baaden-Durlach, aus Veranlaßung der von Höchst denenselben zur Grafschafft „Sponheim zurückgebrachten Herrschafft Ebernburg an „der Nohe, bei dem Kaiserlichen Reichs-Hofrathe an- „gestellten Klage, und von diesem dabei beobachteten „Verfahren, auch daraus erwachsenen Gravamine com- „muni omnium S. R. I. Statuum. Mit Beyl. No. 1.-30. „1769."

Der Innhalt dieser Schrift bestehet darinn:

I. Kurze Nachricht von der Vordersponheimischen Herrschaft Ebernburg, und deren Inhabern bis auf deren an Schweickharten von Sickingen im Jahr 1482. beschehener Verpfändung. §. 1. Die so genannte Herrschaft Ebernburg liegt mit Ihren Zubehörungen an der Nohe, eine

eine Stunde von Creuznach, in der vordern Grafschaft Sponheim. Solche ist ein uraltes Reichsständisches Eigenthum und zwar derer Graven zu Saarbrücken A. 1195. u. f. Raugraven zu Alten Beymburg 1338. und Gr. zu Sponheim 1381. gewesen. §. 2. Dieselbe kam nach Abgang des Gr. Sponheimischen Mannsstammes zu $\frac{1}{5}$ an Chur-Pfalz 1416. §. 3. Vier fünftel derselben fielen an hinter Sponheim 1417. §. 4. Gr. Johann zu Sponheim wendet solche Baden und Veldenz zu, welche darüber den Beinheimer Entscheid errichten 1425. Nach solchem sind alle Sponheimische Zugehörungen unveräuserlich. §. 5. Churfürst Ludwig der III. lässet sich die Gemeinschaft mit Baden und Veldenz gefallen. Er gewähret solchen den ewigen Besitz ihrer Theile in dem Burgfrieden vom Jahr 1427, in welchem u. a. Ebernburg genannt wird. §. 6. Gr. Johann von Sponheim stirbt 1437. und Baden samt Veldenz succediren. §. 7. Dem Hause Veldenz succediret Pfalz. §. 8. Von Churfürst Philipp bringt Schwicker von Sickingen Ebernburg als ein Pfand auf seltsame Bedingung an sich. §. 9. Herzog Ludwig gen. Niger consentirt nicht. II. Nachricht von der Herrschaft Ebernburg während der Sickingischer Pfandschaft und von deren im J. 1750. beschehenen Wiederlosung. §. 10. Gleichwohlen besitzen es die von Sickingen und räumen so gar der Ritterschaft Rechte darinnen ein. §. 11. Chur-Pfalz revocirt diese nichtige Verpfändung 1750. §. 12. Und vergleicht sich mit dem damaligen Inhaber Carl Ferdinand von Sickingen. §. 13 Dieser Vergleich wird vollzogen. §. 14. Chur-Pfalz ziehet die ungebührlich veräuserte Rechte zur Gravschaft Sponheim zurück. III. Nachricht von der ab Seiten der Niederrheinischen Reichs-Ritterschaft wegen entzogener Schatzung bei Kaiserlichem Reichshof-

rathe

rathe, wider Chur-Pfalz angebrachter Klage, und dem hieraus veranlaßten Verfahren dieses höchsten Reichs-Gerichts. §. 15. Acht Jahr lang ist alles ruhig. §. 16. Endlich sucht die Niderrheinische Reichs-Ritterschaft ein Mandat 1758. Deren vermeintes fundamentum agendi ist offenbar ungegründet. §. 17. Gleichwohl erhält sie von Kaiserlichem Reichs-Hof-Rath das Mandatum S. C. unterm 30. April. 1759. §. 18. Es ergehen Conclusa paritoria unterm 27. Aug. und 9. Nov. 1759. auch 26. Febr. 1760. Der Freyh. von Sickingen wird von Kaiserlichem Reichs-Hof-Rath wegen des eingegangenen Vergleichs zur Verantwortung gezogen. §. 19. Chur-Pfalz erlässet ein Schreiben an Kaiserl. Majestät den 1. Merz. 1760. §. 20. Unterm 4. Jün. 1760. ergehet zu Gunsten der Reichs-Ritterschaft paritoria plena. §. 21. Der Vergleich mit dem Freyherrn von Sickingen wird br. m. aufgehoben. §. 22. Unterm 28. Aug. und 7. Sept. 1761. erfolgen weitere Conclusa paritoria. §. 23. Chur-Pfalz macht neue Vorstellung 1762. Es ergehen aber unterm 17. März und 2. Sept. 1763. Mandata de exequendo. §. 24. Die Sponheimische Herrn Agnaten Pfalz-Zweibrücken, Baden-Baden und Baden-Durlach interveniren 1763. §. 25. Die Intervention wird verworfen und ein Auxiliatorium auf den Fränkischen Crais erkannt. §. 26. Denen Sponheimischen Gemeinsherrschaften bleibet also nichts, als der Recurs ad Comitia übrig. §. 27. Sie verschieben dessen Anzeige und hoffen durch das am 31. Jan. 1768. erfolgte Ableben des Carl Ferdinand von Sickingen Ruhe. IV. Nachricht von der ab Seiten derer Freiherren von Sickingen erhobenen neuen Klage und dem in Ansehung derselben beobachteten Verfahren des Kaiserlichen Reichshofraths. §. 28. Allein vergeblich. Die von Sickingische

Agnaten

Agnaten bringen eine Attentaten-Klage ein den 26. Mart. 1768. und suchen gleich bei dieser ihrer ersten Klage um Mandatum de exequendo an. §. 29. Deren Erkennung und die Gewährung einer so widerrechtlichen Bitte war nicht zu vermuthen. §. 30. Gleichwohl ward ihnen von Kaiserlichem Reichs-Hof-Rath am 13. Jun. a. c. mit mehrern beschwerlichen Anhängen willfahret. §. 31. Die Anzeige des hieraus entspringenden gravaminis communis kan demnach nunmehr nicht länger zurückbleiben. §. 32. Gewiß ist es einmal, daß aus einer privat Beschwerde in seiner Art eine Sache des ganzen Reichs werden kann, §. 33. wo der Kaiserliche Reichs-Hof-Rath 1) incompetent verfahren 2) die Austräge übergangen hat, und 3) mit unstatthaften Mandaten zugefahren ist. §. 34. Da zwischen Chur-Pfalz und dem von Sickingen kein litis consortium vorhanden war, so mochte die Reichs-Ritterschaft allenfalls gegen denselben klagen, was und wie sie wollte, gegen Chur-Pfalz aber stund ihr als dritten in Ansehung des Vergleiches von 1750. keine Klage zu; allenfalls hätte sie die Austräge angehen müssen. §. 35. Eben so gehörete die Frage von der Gültigkeit und Wirkung des von Sickingischen Fideicommißes vom J. 1750. für die Austräge. Da nun der Kaiserliche Reichs-Hof-Rath dieses alles übergangen, §. 36. sich sogar 4) selbsten an die Stelle des Klägers gesezt, §. 37. und 5) alle seine incompetente Erkanntnis nunmehro auf die von Sickingische Agnaten erstreckt, fort den Proceß bei deren ersten Klage mit einem Mandato de exequendo angefangen hat, §. 38. ohnerachtet so wohl die Reichs-Ritterschaft als die von Sickingen eine bodenfaule Sache haben, so kann es an gemeinen Beschwerden sämtlich höchster Reichsstände hierbei nicht fehlen. V. Nähere Anzeige von dem

Ungrun-

Ungrunde des vormahlig Ritterschaftlich-auch nunmehrig Freiherrn von Sickingischen Klagwerks und dem vom Kaiserlichen Reichs-Hof-Rathe dabei beobachteten Verfahren, fort hieraus entspringenden Gravamine communi omnium S. R. I. Statuum. §. 39. Die gemeine Beschwerden sind zwar dahier die Hauptsache: Allein auch in foro competente hat I) die Reichsritterschaft kein Recht zu suchen. §. 40. Ebernburg als eine Reichsständische Pfandschaft konnte mit keinem Steuerrechte beladen werden. §. 41. Dazumalen solches in dem beschwornen Pfandbrief von 1482. verbotten war. Die Reichs-Ritterschaft hat daher kein ius agendi. §. 42. Gestalten dann die hier eintrettende Rechts-Gründe allschon in dem Concluso electorali vom Jahr 1689. anerkannt, §. 43. Und in dem Concluso trium Colleg. Imp. de 1704. bestatiget sind. §. 44. Die Reichs-Ritterschaftl. Vorbildung einer Unablösigkeit der Pfandschaft begründet ihre Klage nicht, §. 45. sondern ist eine Exceptio de iure tertii. §. 46. Der Reichs-Ritterschaft hat der von Sickingen nichts vergeben, sondern deren vermeintliches Recht ist von selbsten gefallen. §. 47. Erwäget man II) das Interesse des Freiherrn von Sickingen, so ist das Verfahren des Reichs-Hof-Raths sowohl in Ansehung des C. F. von Sickingen, §. 48. als der ganzen Familie ausserordentlich, §. 49. da die von Sickingen aus eigenem Rechte handeln, und doch die zu Gunsten des C. F. von Sickingen ergangene Conclusa auf sie erstrecket werden §. 50. deren Gründe halten so wenig in einer als der andern Absicht die Probe. Die vorgegebene Churfürstliche Vergewaltigung bei dem Vergleich vom 19. Jun. 1750, bei welchem Grund sie sich in die iura defuncti setzen, ist weder zu vermuthen noch zu erweisen, §. 51. vielmehr aus der Art der Behandlung das

Gegen-

Gegentheil offenbar. §. 52. Selbst die von Sickingen bekennen die gütliche Chur-Pfälzische Behandlungen mit dem Freiherrn C. F. von Sickingen. §. 53. Dessen von dem Reichs-Hof-Rath erwekte Anfertigung ist daher nicht sein, sondern seiner bis dahin verstekten Agnaten gewesen. §. 54. Während deme, daß diese ihre zugleich aufgestellte eigene, des C. F. von Sickingen Vergleich aufhebende Rechte, keineswegs behaupten können; gestalten deren, zu Bewährung ihrer ex pacto et providentia hergeleiteten Ansprüche, nunmehr vorgelegte, etwas näher zu prüfende Urkunden, solcher Absicht nicht entsprechen. §. 55. Die Beilage A. gehöret nicht zur Hauptsache. §. 56. Alle folgende Beilagen sind unerheblich, dann 1) wird das von Sickingische Fideicommiß vom J. 1570. durch die Sponheimische Grundgeseze an Alter und Kraft übertroffen. §. 57. Daß 2) Ebernburg ursprünglich eine Sponheimische Pfandschaft ist, und H. Winterbecher es A. 1430. von Grav Johann zu Sponheim selbst erlangt, §. 58. auch Reinh. von Sickingen es in gleicher Eigenschaft A. 1448. bekommen hat, ist mehr wider, als für die von Sickingen. §. 59. 3) Der von ihme pro titulo angezogene Pfandbrief von 1482. für Schweikh. von Sickingen, ist sowohl in Ansehung der demselben beigerükten neuen Bedingungen nichtig, §. 60. als auch wegen ermanglenden Consenses H. Ludwigs Nigri unverbindlich, §. 61. 4) daß Ebernburg durch den Pfandbrief in dem Burgfrieden ist belassen worden, gereichet denen von Sickingen nicht zum Vorstand, §. 62. Dann solche Belassung ist von der im Burgfrieden in gewissen Fällen erlaubten Aufnahme in die Gemeinschaft weit unterschieden. §. 63. Diese ist nichts anders, als der Uebertrag der Succeßion. §. 64. Davon ist aber bei Ebernburg keine Frage. Und

ausser

ausser diesem hebt solche die Unveräuserlichkeit aller Theile der Grafschaft nicht auf, §. 65. 5) das Versprechen Hansen von Sickingen vom Jahr 1546. w. Herrn Churfürst Friderichen in Rotsmannswise zu dienen, ist keine Folge der Burgfriedens Gemeinschaft. §. 66. 6) durch die Abweisung derer Unterthanen im Jahr 1482. dem Schweikh. von Sickingen zu hulden und zu dienen, wird die Nichtigkeit des Hauptbriefes nicht geheilet. §. 67. 7) Die Aufgabe von Ebernburg nach zerschiedenen Eroberungen an die von Sickingen z. E. vom Jahr 1542. und 1697. ändert ihren vorherigen, allenfalls widerruflichen Titel, nicht. §. 68. 8) Die zerschiedene Pfalzgrävlich- und Marggrävlich Badische Anerkänntnisse der von denen von Sickingen geübten Superiorität in der Herrschaft Ebernburg seind entweder Handlungen von Sponheimischen Seitenverwanten, oder verstehen sich nur von einer pfandschaftlichen Uebung der Sponheimischen Landeshoheit. §. 69. 9) Der von Sickingischen Einwand, daß Ebernburg erst ums Jahr 1420. von Sponheim seye erworben worden, ist theils ungegründet, theils unerheblich. §. 70. Da demnach alle derer von Sickingen Ansprüche nichtig sind, und sie 10) gestehen A. 1750. keinen natural Besitz gehabt, weniger verlohren zu haben, §. 71. So wird jedermann hierbei die allgemeine Beschwerde aus dem Verfahren des Kaiserlichen Reichs Hof = Raths ermessen, §. 72. a) so wohl wegen des modi procedendi §. 73. als b) wegen der hierbei zum Nachtheil sämtlicher Reichsstände zum Grund gelegten principiorum. §. 74. Seine Churfürstliche Durchlaucht und Dero genannte Agnaten vertrauen auf Kaiserl. Majestät, §. 65. und das Vorwort sämtlich hoher Reichs = Mitstände.

§. 17.

Diesem Chur-Pfälzischen Gesuch bey dem Reichs-Convent adhärirten:

1. Der Herr Herzog zu Pfalz-Zweybrücken, in einem 1769. 30. Sept. datirten und den 29. Nov. bey dem Reichs-Convent dictirten Schreiben, dessen Inhalt bey H. Oertel l. c. S. 535. anzutreffen ist:

2. Der Herr Markgraf zu Baden-Baden, in einem 1769. 18. Oct. datirten und besagten 29. Nov. dictirten Schreiben; s. Oertel, S. 535.

3. Der Herr Markgraf zu Baden-Durlach, in einem 1769. 21. Sept. datirten, und ebenfalls den 29. Nov. dictirten Schreiben; s. Oertel, S. 536.

A. 1770. 14. Jan. kam auch diese Sache in die Reichs-Raths-Ansage.

Von einem pro memoria vom 20. Jan. kommt hernach das weitere vor.

§. 18.

Unter dem 24. Jan. schrieben Hauptmann, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft am niedern Rheinstrohm an den Reichsconvent; welches Schreiben den 12. Febr. zur Reichs-Dictatur gelangte. Sie baten darinn um eine hinlängliche Frist zu Beantwortung obgedachter Chur-Pfälzischer Schrift.

§. 19.

Darauf folgte dieses Reichs-Hofraths-Conclusum:

Veneris 26. Ianuarii 1770.

Reichs Ritterschaft am Niedern Rheinstrom contra Churpfalz, dessen Regierung zu Mannheim, und das Ober-

Oberamt Creuzenach, Mandati et Paritoriae nunc Executionis: die Herrschaft Ebernburg betreffend.

Publicatur resolutio Caesarea: Ihro Kaiserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst begnehmiget, deme zu Folge: Fiant cum inclusione Exhibitorum de praes. 21. Nov. anni praet. ulteriora Rescripta executoria an den Herrn Churfürsten zu Maynz als Bischofen zu Worms und Ausschreibenden Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Creyßes, dann die Ausschreibende Herren Fürsten des Fränkischen Creyßes in conformitate priorum de 22. Martii 1769. mit dem Beysaz, ohne Rucksicht auf den Churpfälzischer Seits genommenen ganz unstatthaften Recurs, et adjecta comminatione transscribendae Commissionis auf einen benachbarten Reichs Creis.

Andreas Edler von Stock.

§. 20.

Die von dem Kayser ernannte Commißionshöfe fiengen auch an, sich zur Execution anzuschicken:

Den 5. Mart. ward dahero bey dem Reichs-Convent von den beyden höheren Reichscollegiis in Circulo von dieser Ebernburger Recurssache und deren Vornahme sich besprochen, und sich dahin verglichen: Durch das Maynzische Reichs-Directorium die Kayserliche Commißion ersuchen zu lassen, bey Kayserlicher Maj. Vorstellung zu thun, damit die erkannte Execution in dieser Sache annoch suspendiret werde.

§. 21.

Bald hernach erfolgte dieses Reichs-Hofraths-Conclusum:

Lunae 12. Martii 1770.

Reichs Ritterschaft am Niedern Rheinstrom contra Churpfalz, dessen Regierung zu Mannheim und das Oberamt Creuzenach, Mandati et Paritoriae, nunc Executionis, die Herrschaft Ebernburg betreffend, sive Seine Churfürstliche Gnaden zu Maynz sub dato 23. Febr. anni curr. et praes. 8. huius erstatten unterthänigsten Vorbericht ad Clementissimum Rescriptum excitatorium de 31. Iulii anni praet. nebst Anfrage und Bitte, um nähere allergnädigste Verhaltungs Befehle, cum adiuncto exemplari

1^mo^ Ponantur die von dem Herrn Churfürsten zu Maynz als Bischoffen zu Worms und Ausschreibenden Herrn Fürsten des Oberrheinischen Creyßes ad rescriptum Caesareum de 31. Iulii anni praet. erlassene litterae ad imperatorem de 8. Martii nup. ad Acta.

2^do^ Hat es bey denen diesferthalben unterm 26. Ian. anni currentis erlassenen Kaiserlichen Verordnungen lediglich sein Bewenden, hocque

3^tio^ Notificetur dem Herrn Churfürsten zu Maynz per rescriptum.

Andreas Edler von Stock.

§. 22.

Unter dem 15. Mart. 1770. schrieben Hauptmann, Räthe und Ausschüß der ohnmittelbaren freyen Reichsritterschafft am niedern Rheinstrom wieder an den Reichsconvent; welches Schreiben den 18. Apr. dictiret wurde.

Sie übergaben dadurch die folgende Schrifft, mit Bitte: Daß in dieser schon vor langen Jahren entschie-

denen

denen particular- und daher den Reichsständen den mindesten Nachtheil nicht zuziehen könnenden Angelegenheit das Kayserliche Richteramt viel mehr kräfftigst unterstützt, als demselben der mindeste Aufenthalt verursachet werden möge. s. H. Oertels Reichstags-Diar. 1770. S. 32.

Die angefügte Schrift führt den Titul: „Documentirte Gegenanzeige, nebst gründlicher Ausführung, daß die vom Kaiserl. Reichs-Hofrath in Sachen der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft am Nieder-Rheinstrohm, entgegen Chur-Pfalz, Dero Regierung, und das Oberamt Creuzenach, die ermeldter Reichs-Ritterschaft im Jahre 1750. gewaltthätig entzogene Herrschaft Ebernburg betreffend, biß dahin erlaßene Verordnungen in keine Wege Reichs-Satzungswidrig, sondern vielmehr nach denen alle eigenmächtige Selbsthülfe so klar verbietenden Reichs-Fundamental-Gesetzen auf das genaueste abgemeßen, folglich, daß aus solcher bereits im Jahr 1760. beym Reichs-Hofrath, cum plenissima causae cognitione, entschiedenen particular-Streitigkeit nichts weniger, dann ein Gravamen commune omnium S. R. I. Statuum zu besorgen seye. Mit Beylagen Lit. A. B. C. D. et E. 1770.“ Fol.

Das Hauptwerk dieser aus 73. §§. bestehenden Gegen-Anzeige kommt (s. auch H. Oertel S. 34.) darauf an: Die zu der Reichsritterschaft gehörige Familie von Sickingen seye von mehr denn 200. Jahren her in ganz ruhigem Besitz der Herrschaft Ebernburg gewesen, darinnen auch durch die Tractaten mit Chur-Pfalz vom Jahr 1542. und den Ryswickischen Frieden Art. 17. nicht nur bestättiget, sondern auch die Reichs-Ritterschaft von un-

fürdenklichen Zeiten her in einem unverrückten, ebenfalls ganz ruhigen Besitz, in der ermeldten ihren Ritter Canton mit einverleibten Herrschaft Ebernburg die gewöhnliche Ritteranlagen von Zeit zu Zeit erheben zu lassen, sich befunden habe.

Nachdem nun die Chur-Pfälzische Gründe durchgegangen und beantwortet worden, wird der Schluß also gemacht; Jeder Besitzer müße bey seinem wohl hergebrachten, besonders aber von dem Gegentheil selbst eingestandenen, Besitz, nach klarer Vorschrift der Reichsgesetze gehandhabt, und dabey gegen alle eigenthätige Gewalt durch die Reichsgerichte so lang geschützet werden, biß die angegebene Unrechtmäßigkeit dieses Besitzes in Petitorio erwiesen worden seye. Gewaltsame eigenthätige Stöhrungen gehörten nicht vor die Austrags-Richter, sondern, da selbige unter den 4. Fällen mit begriffen wären, in welchen die Reichsgesetze Mandata S. C. erlaubten, so fielen die Austräge hinweg, und die Reichsgerichte wären in alle Wege befugt, auch darzu verbunden, gegen dergleichen allenthalben verbotene, und dahero mit einigem Schein Rechtens nicht zu justificirende, Thätlichkeiten alsofort Straf- und Hülfgebote ohne Clausul zu erkennen. Die Chur-Pfälzische vorgebrachte Gründe wären auch altissimae indaginis, und müßten also ad Petitorium verwiesen werden.

(Die Fortsetzung folgt im zweyten Stücke.)

VI. Ge-

# VI.

## Gelehrte Neuigkeiten von Reichs-Ritterschafftlichen Sachen.

1.

Herr Hofrath Tabor zu Friedberg hat ein weitläufftiges Werk von der Reichs-Ritterschafft unter der Feder, und gibt sich viele Mühe, etwas vollständiges zu liefern.

Nach anderen Berichten hat Derselbe und der Donauische Syndicus Herr von Tausean, den gemeinschaftlichen Auftrag erhalten, den Burgermeisterischen Codicem diplomaticum equestrem völlig umzuarbeiten, und denselbigen sowohl ordentlicher und brauchbarer, als auch vollständiger zu machen.

2.

Der Mitarbeiter an diesen vermischten Nachrichten, Herr Secretarius Mader, hat eine „Sammlung „Reichsgerichtlicher Erkenntniße in Reichs-Ritterschaft-„lichen Angelegenheiten," zum Druck parat, und wird selbige, wann sich kein anständiger Verleger darzu finden sollte, auf andere Art an das Licht zu bringen trachten.

3.

Der pag. 17. angesetzte Herr Hofrath Simon Friedrich von Meyer, bestverdienter Consulent des löblichen Ritter-Orts Rhönn und Werra, ist zum grossen Verlust

des Cantons und schmerzlicher Betrübnis seines verdienstvollen und verehrungswürdigen Herrn Vaters, des Reichsvogten von Meyern, im Junio 1772. allzufrühzeitig in Schweinfurt verstorben.

4.

Vor kurzen haben Ihro Hochfürstl. Gn. zu Würzburg und Bamberg aus höchst eigener Entschließung den Herrn Hofrath und Ritter-Orts Gebürgischen Consulent Ferdinand Ignaz Faber, zu Hochdero würklichen Geh. Rath gnädigst ernennet, woran alle, denen die vielfältigen Verdienste, Gelehrsamkeit, Einsicht und patriotische Denkungsart des Herrn Geh. Raths bekannt, den aufrichtigsten Antheil nehmen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Vermischte Nachrichten von Reichs-Ritterschafftlichen Sachen

Bd.: 1

Nürnberg (1772)

J.publ.g. 527-1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560433-5
VD18 90518365-001